StolpherAnzeiger













Amtsblatt der Stadt Stolpen

mit den Ortsteilen Stolpen, Langenwolmsdorf, Helmsdorf, Lauterbach, Rennersdorf-Neudörfel und Heeselicht

Jahrgang 33 Freitag, den 6. Mai 2022 Nummer 5







Das Stadtbad Stolpen startet am 1. Juni 2022 in die Saison und bleibt voraussichtlich bis 4. September 2022 geöffnet.

Unser neuer Schwimmmeister Herr Sieber ist nun für die Betreuung und Sicherheit unserer Badegäste zuständig.

Wir wünschen allen Badegästen einen angenehmen und erholsamen Aufenthalt in unserem Stadtbad Stolpen.

Öffnungszeiten und Preise finden Sie im Innenteil.

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

Allgemeine Informationen

Seite 3

Informationen aus den Ortsteilen

Seite 28

Seite 22

Sonstige Informationen

Seite 40

	Wichtige R	ufnummern	
Notrufnummern		Ärzte/Zahnärzte	
Polizei	110	Arztpraxis Dr. Lehm	26336
Feuerwehr und Rettungsdienst Rettungsleitstelle:	112 0351 501210	Arztpraxis Rasche Medizinisches Versorgungszentrum Pirna	26376 26377
Polizeirevier Sebnitz	0351 301210	Medizinisches versorgungszentrum Pinia	203//
Arztbereitschaft	116 117	Kinderarztpraxis	
		Dr. Autenrieth	63828
Stadtverwaltung Stolpen		Zahnarztpraxis Dr. Boden	24122
E-Mail: stadt@stolpen.de		Zahnarztpraxis Dr. Böhmer	26435
Telefax: 035973 28025			
Telefon: 035973/ Bürgermeister	280-40	Ärztlicher Bereitschaftsdienst	
Sekretariat	280-40	Kassenärztliche Vereinigung Sachsen	Ibrar Arstorovica
Standesamt	280-11	Sie sind krank außerhalb der Sprechzeiten In den Ärztlichen Bereitschaftspraxen der	
Meldestelle	280-14	Sie medizinische Versorgung bei akuten,	
Hauptamt	280-10	drohlichen Erkrankungen außerhalb der ü	
Soziales	280-12	von Arztpraxen.	·
Gewerbeamt	280-24		
Ordnungsamt Rechnungsamt	280-26 280-20	Informationen zu allen Standorten, Behan	
Kasse	280-22	Öffnungszeiten erhalten Sie telefonisch u	
Bauamt	280-15	unter: www.kvsachsen.de > Bereitschaftsd	ienste.
Bauhof	26560	Apotheke	035973 24830
Gleichstellungsbeauftragte	280-11	Montag - Freitag	8.00 - 18.00 Uhr
		Samstag	8.00 - 12.00 Uhr
Sprechzeiten der Verwaltung			
Montag	geschlossen	Kindertagesstätten Kita "Stolpener Burggeister" Stolpen	26610
Dienstag und	9.00 Uhr - 12.00 Uhr 13.00 Uhr - 18.00 Uhr	Kita "Storpener Burggerster Storpen Kita "Kleine Weltentdecker" Stolpen	646287
Mittwoch	geschlossen	Kita "Schlumpfenland" Langenwolmsdorf	26272
Donnerstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr	Kita "Sankt Martin" Lauterbach	26407
und	13.00 Uhr - 16.00 Uhr		
Freitag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr	Schulen Receltus Crundeshule Stelnen	025072 (201 20
		Basaltus-Grundschule Stolpen Grundschule Langenwolmsdorf	035973 6201-20 035973 26383
Sprechzeiten des Bürgermeisters		Ludwig-Renn-Oberschule Stolpen	035973 6201-10
Dienstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr	·	
und Donnerstag	13.00 Uhr - 18.00 Uhr 14.00 Uhr - 16.00 Uhr	Soziales	025072.2/400
(nach vorheriger Anmeldung unter 280-		ASB-Sozialstation VS-Altenpflegeheim	035973 24109 035973 630
(nach vomenger/innetaang unter 200	10)	V3-Altemphiegeneim	033973 030
Wasser- und Abwasserzweckverband "	Mittlere Wesenitz"	Kirchen, Pfarrämter	
E-Mail: info@wazv-mittlere-wesenitz.de	!	Evangelisch-Lutherische Kirche	025072.26400
Telefax: 035973 612-18		"Stolpener Land" Evangelisch-Lutherische Kirche	035973 26409
Telefon: 035973/ Verwaltung/Zentrale	612-0	Lauterbach-Oberottendorf	035973 26412
Gebührenstelle	612-14	Römisch-Katholische Kirche	03377320112
debumenstette	012-14	Römkath. Pfarrei St. Heinrich und Kunigu	nde
Sprechzeiten		DrWilhelm-Külz-Str. 2 – 4	
Dienstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr	01796 Pirna	Tel. 03501 5710164
und	14.00 Uhr - 18.00 Uhr	E-Mail: info@kath-kirche-pirna.de	
Donnerstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr	Burg Stolpen	035973 23410
und	14.00 Uhr - 16.00 Uhr	Montag bis Sonntag	10.00 - 18.00 Uhr
Freitag Bereitschaft	9.00 Uhr - 12.00 Uhr	Bibliothek	035973 297413
Wasserversorgung	0172 3743033	Dienstag	14.00 - 18.00 Uhr
	0172 3743035	Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr
Abwasserentsorgung		Donnerstag	14.00 - 16.30 Uhr
(WASS GmbH)	0172 3702641	Stolpen-Information	
Gasversorgung	0180 2787901	E-Mail: stolpen-information@t-online.de	
Entsorgung Klärschlamm/		Telefon	035973 27313
Abwasser aus Kleinkläranlagen/ Sammelgruben: Wasserversorgung Bisc	nofswerda GmbH	Telefax	035973 24438
Telefonnummer:	03594 777-0	Friedensrichterin	
	E-Mail: info@wvbiw.de	Frau Petau	035973 63889
Forstrevier		Dienstag 19.00 - 20.00 Uhr	0174 9564465
Forstbetrieb Neustadt,	T. I. C	•	
Revierleiter Herr Fleischer	Telefon: 03596 585729		

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Mit Bescheid vom 27.04.2022 bestätigte das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge die Gesetzmäßigkeit des Stadtratsbeschlusses vom 28.02.2022 zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 der Stadt Stolpen.

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat in der Sitzung am 28.02.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

•	_		1 1.	• •	
ım	Froe	bnishaı	ıchalt	mit	dem
1111	-150	Dilibilat	JIIUIL	11111	uciii

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	9.874.900,00 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	11.184.600,00 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-1.309.700,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	265.000,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	45.000,00 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	220.000,00 EUR
- Gesamtergebnis auf	-1.089.700,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR
 Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital 	0,00 EUR
gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	873.700,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital	
gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-216.000,00 EUR
im Finanzhaushalt mit dem	
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.209.200,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.430.800,00 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge	
der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-221.600,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.818.400,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.653.500,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-835.100,00 EUR

Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus

-1.056.700,00 EUR

Investitionstätigkeit auf

149.100,00 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf

519.100,00 EUR -370.000,00 EUR

Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf

-1.426.700,00 EUR

festgesetzt.

§2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt.

0,00 EUR

§3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitonsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 1.500.000,00 EUR festgesetzt.

§5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt: für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf Gewerbesteuer auf

310,00 v.H. 430,00 v.H. 395,00 v.H.

§6

Weitere Festsetzungen:

Gemäß § 88 b Abs. 1 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung wird auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2022 verzichtet.

Stolpen, den 25. April 2022

Steglich Bürgermeister



Offentliche Auslegung der Haushaltssatzung der Stadt Stolpen für das Haushaltsjahr 2022

Gemäß § 76 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) wird der Haushaltsplan 2022 der Stadt Stolpen ab Montag, dem 9. Mai 2022 für die Dauer von einer Woche in der Stadtverwaltung Stolpen, Markt 1, Zimmer 02, zu folgenden Zeiten öffentlich ausgelegt.

9.00 - 12.00 Uhr Montag

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

Mittwoch 9.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

Steglich Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.



»Stolpner Anzeiger«

Amtsblatt der Stadt Stolpen mit den Ortsteilen Stolpen, Langenwolmsdorf, Helmsdorf, Lauterbach, Rennersdorf-Neudörfel und Heeselicht Der »Stolpner Anzeiger« erscheint monatlich, jeweils am 1. Freitag und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

Herausgeber, Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 4 89-0 Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Bürgermeister der Stadt Stolpen

Markt 1, 01833 Stolpen

Verantwortlich für den nichtamtlichen und sonstigen Teil sowie Anzeigenteil/Beilagen: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg,

An den Steinenden 10, vertreten durch Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan www.wittich.de/agb/herzberg

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Die nächste Ausgabe des "Stolpner Anzeigers" erscheint am Freitag, dem 3. Juni 2022

> Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge ist Mittwoch, der 18. Mai 2022

> > im Hauptamt der Stadtverwaltung, anzeiger@stolpen.de

Annahmeschluss für **Anzeigen** ist Dienstag, der 24. Mai 2022

bei Herrn Riedel, Anzeigenberater der LINUS WITTICH Medien KG, Tel.: 0171 3147542, Fax: 03535 489239 E-Mail: matthias.riedel@wittich-herzberg.de

Öffentliche Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl

X zum Bürgermeister X zum Landrat	
am Sonntag, dem	12.06.2022
la des Otadi	Otalasa
in der Stadt	Stolpen
und den eventuell erforderl	ichen zweiten Wahlgang
am Sonntag, dem	03.07.2022

Das Wählerverzeichnis für die Wahlbezirke der Stadt

Gemeinde/Stadt									
Stolpen									
		(20. Tag vor der Wahl)		(16. Tag vor der Wahl)					
wird in der Zeit	vom	23.05.2022	bis	27.05.2022	während	d <u>er allgemeir</u>	en Öff	nungszeiten	7
Montag	von		bis		und von		bis		Uhr
Dienstag	von	09:00	bis	12:00	und von	13:00	bis	18:00	Uhr
Mittwoch	von		bis		und von		bis		Uhr
Donnerstag	von	Feiertag	bis	Feiertag	und von	Feiertag	bis	Feiertag	Uhr
Freitag in	von	09:00	bis	12:00	und von		bis		Uhr

Ort der Einsichtnahme (Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugeteilten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke anzugeben.)

Stadtverwaltung Stolpen, Meldebehörde, Markt 1, 01833 Stolpen (barrierefrei)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen, um die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Die Einsichtnahme in Daten anderer Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Innerhalb der Frist zur Einsichtnahme sind die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte und das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht und der Wahlberechtigte Tatsachen glaubhaft gemacht hat, aus denen sich die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses hinsichtlich dieser Personen ergeben kann. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einem Bediensteten der Gemeinde/Stadt bedient werden darf.

Nr. 5/2022 Stadt Stolpen 7

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Für einen gegebenenfalls erforderlich werdenden zweiten Wahlgang wird dasselbe Wählerverzeichnis benutzt; eine nochmalige Auslegung findet nicht statt.

				16. Tag vor der Wahl		Uhrzeit		
	äteste			27.05.2022	bis	12:00 Uhr	Uhr, bei der	
		idt, Dienststelle, Gebäud waltung Stolpe		hörde, Markt 1, 0	1833 St	olpen		
L ein	en Ant	rag auf Bericht	igung stelle	n.				
		g ist schriftlich						
	stadresse ar							
		valtung Stolper		•				
				nrift zu stellen. Se Beweismittel beiz		e behaupteten T	Tatsachen nicht off	enkundig sind, h
								21. Tag vor der Wahl
		•		erzeichnis einge	etragen s	sind, erhalten bi	s spätestens zum	22.05.2022
		lbenachrichtigu	•					
		ich für einen ge rundsätzlich nic			erdende	n zweiten Wahl	lgang; neue Wahlbe	enachrichtigunge
					e einen '	Vordruck für ei	nen Antrag auf Erte	eilung eines Wa
sch	neins.							
							eben, in dem die W	
		ler barrierefrei :			SING MILE	einem Roiistuni	piktogramm gekeni	izeiciiiet. ⊑iii v
	_				: .l O) a a ! a la la a la ¥	ما م	
liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindebehörde								
	Dienstste	elle, Gebäude, Zimmer						
								_
	zur E	insichtnahme a	aus.					
X	wird	in der Wahlbek	anntmachu	ıng veröffentlicht				
	kann						eingesehen w	verden.
1	– ahlhere	chtiate, die nu	r auf Antra	ı in das Wähler	/erzeichr	nis eingetragen	werden und bereit	ts Wahlschein u
∟ Wa	21 11D C1 C							
				n, erhalten keine	e Wahlbe	enachrichtigung		
Bri We	efwahlı er keine	unterlagen bea Wahlbenachr	ntragt habe chtigung ei	n, erhalten keine halten hat, aber	glaubt, v	vahlberechtigt z	zu sein, muss Antra	
Bri We des	efwahli er keine s Wähl	unterlagen bea Wahlbenachri erverzeichnisse	ntragt habe chtigung ei es stellen, u	en, erhalten keine halten hat, aber ım nicht Gefahr z	glaubt, v zu laufen	vahlberechtigt z , dass das Wal	zu sein, muss Antra nlrecht nicht ausgei	übt werden kann
Bri We des We	efwahl er keine s Wähl er eine	unterlagen bea Wahlbenachri erverzeichnisse	ntragt habe ichtigung ei es stellen, u hat, kann	en, erhalten keine halten hat, aber ım nicht Gefahr z an der Wahl du	glaubt, v zu laufen	vahlberechtigt z , dass das Wal	zu sein, muss Antra	übt werden kann
Brides des We me	efwahler keine s Wähler eine einde/S	unterlagen bea Wahlbenachri erverzeichnisse n Wahlschein	ntragt habe ichtigung er es stellen, u hat, kann n Briefwahl	en, erhalten keine rhalten hat, aber ım nicht Gefahr z an der Wahl du teilnehmen.	glaubt, v zu laufen	vahlberechtigt z , dass das Wal	zu sein, muss Antra nlrecht nicht ausgei	übt werden kann
Brides des We me	efwahler keine s Wähler eine einde/S nen Wa	unterlagen bea e Wahlbenachri erverzeichnisse n Wahlschein tadt oder durch hlschein erhä	ntragt habe ichtigung ei es stellen, u hat, kann i Briefwahl It auf Antra	en, erhalten keine rhalten hat, aber ım nicht Gefahr z an der Wahl du teilnehmen.	glaubt, v zu laufen rch Stim	vahlberechtigt z , dass das Wal ımabgabe in e	zu sein, muss Antra nlrecht nicht ausgei	übt werden kann
Brides We We me Ein	efwahler keines Wähler eine einde/Snen Waller in ein in	unterlagen bea e Wahlbenachri erverzeichnissen Mahlschein tadt oder durch hlschein erhä das Wählerver	ntragt habe chtigung er es stellen, u hat, kann n Briefwahl It auf Antra zeichnis ei	en, erhalten keine halten hat, aber ım nicht Gefahr z an der Wahl du teilnehmen.	glaubt, v zu laufen rch Stim	vahlberechtigt z , dass das Wal ımabgabe in e tigter.	zu sein, muss Antra nIrecht nicht ausgei inem beliebigen W	übt werden kann
Brides des We me Ein 5.1	efwahler keines Wähler eine einde/Snen Wa lein in 2 ein ni a) ei	unterlagen bea e Wahlbenachri erverzeichnisse n Wahlschein tadt oder durch hlschein erhä das Wählerver cht in das Wäh	ntragt habe chtigung er es stellen, u hat, kann n Briefwahl It auf Antra zeichnis ein nlerverzeich ss er ohne	en, erhalten keine rhalten hat, aber im nicht Gefahr z an der Wahl du teilnehmen. ag ngetragener Wah inis eingetragen	glaubt, v zu laufen rch Stim nlberecht ner Wahl	vahlberechtigt z , dass das Wal ımabgabe in e tigter. berechtigter, we	zu sein, muss Antra nIrecht nicht ausgei inem beliebigen W	übt werden kann /ahlbezirk der G
Brides des We me Ein 5.1	efwahluer keines Wähler eine einde/S nen Waler ein in 2 ein ni a) ei	unterlagen bea e Wahlbenachri erverzeichnissen Mahlschein tadt oder durch hlschein erhä das Wählerver cht in das Wäh	ntragt habe chtigung er es stellen, u hat, kann n Briefwahl It auf Antra zeichnis ein nlerverzeich ss er ohne	en, erhalten keine rhalten hat, aber im nicht Gefahr z an der Wahl du teilnehmen. ag ngetragener Wah inis eingetragen	glaubt, v zu laufen rch Stim nlberecht ner Wahl	vahlberechtigt z , dass das Wal ımabgabe in e tigter. berechtigter, we	zu sein, muss Antra nlrecht nicht ausgei inem beliebigen W enn	übt werden kann /ahlbezirk der G
Brides des We me Ein 5.1	efwahluer keines Wähler eine einde/Sinen Wa ll ein in 2 ein ni a) ei	unterlagen bea e Wahlbenachri erverzeichnisse n Wahlschein tadt oder durch hlschein erhä das Wählerver cht in das Wäh nachweist, da	ntragt habe chtigung er es stellen, u hat, kann n Briefwahl It auf Antra zeichnis ein nlerverzeich ss er ohne zum	en, erhalten keine rhalten hat, aber im nicht Gefahr z an der Wahl du teilnehmen. ag ngetragener Wah inis eingetragen sein Verschulder	glaubt, v zu laufen rch Stim nlberecht ner Wahl n versäu	vahlberechtigt z , dass das Wah imabgabe in e tigter. berechtigter, wo mt hat, rechtze	zu sein, muss Antra nlrecht nicht ausgei inem beliebigen W enn	übt werden kann /ahlbezirk der G
Brides des We me Ein 5.1	efwahluer keines Wähler eine einde/S nen Wallein in in 2 ein ni a) ei	unterlagen bea e Wahlbenachri erverzeichnissen Mahlschein tadt oder durch hlschein erhä das Wählerver cht in das Wählerver cht in das Wähler nachweist, da eichnisses bis z	ntragt habe chtigung er es stellen, u hat, kann n Briefwahl It auf Antra zeichnis ein nlerverzeich ss er ohne zum	en, erhalten keine rhalten hat, aber im nicht Gefahr z an der Wahl du teilnehmen. ag ngetragener Wah inis eingetragen sein Verschulder	glaubt, v zu laufen rch Stim nlberecht ner Wahl n versäu z 2 und 3	vahlberechtigt z , dass das Wah imabgabe in e tigter. berechtigter, wo mt hat, rechtze	zu sein, muss Antra nlrecht nicht ausgei inem beliebigen W enn itig die Berichtigung	übt werden kann /ahlbezirk der C
Brides Western Western Ein 5.1	er keiner keiner keiner keiner eine einde/S nen Wallein in 2 ein ni a) ei ze b) se	unterlagen bea e Wahlbenachri erverzeichnissen Mahlschein tadt oder durch hlschein erhä das Wählerver cht in das Wählerver cht in das Wähler nachweist, da eichnisses bis z	ntragt habe chtigung er es stellen, u hat, kann n Briefwahl It auf Antra zeichnis ein nlerverzeich ss er ohne zum	en, erhalten keine rhalten hat, aber im nicht Gefahr z an der Wahl du teilnehmen. ag ngetragener Wah inis eingetragen sein Verschulder	glaubt, v zu laufen rch Stim nlberecht ner Wahl n versäu z 2 und 3	vahlberechtigt z , dass das Wah imabgabe in e tigter. berechtigter, wo mt hat, rechtze	zu sein, muss Antra nlrecht nicht ausgei inem beliebigen W enn itig die Berichtigung alwahlgesetzes),	übt werden kann /ahlbezirk der C



c) sein Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.

Für diejenigen Wahlberechtigten, die für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, werden von Amts wegen für den zweiten Wahlgang wiederum Wahlscheine ausgestellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum

2. Tag vor der Wahl 10.06.2022

Nr. 5/2022

2. Tag vor der Wahl

01.07.2022

16:00 Uhr, und für einen etwaigen zweiten Wahlgang bis zum 16:00 Uhr, bei der Gemeinde/Stadt

Dienststelle, Gebäude und Zimmer

Stolpen, Meldebehörde, Markt 1, 01833 Stolpen

mündlich aber nicht fernmündlich (telefonisch), schriftlich

Postadresse angeben

Stadtverwaltung Stolpen, Markt 1, 01833 Stolpen

oder elektronisch in dokumentierbarer Form beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. In dem Antrag sind die Anschrift des Wahlberechtigten sowie sein Geburtsdatum oder die laufende Nummer, unter der er im Wählerverzeichnis geführt wird, anzugeben.

Im Falle einer plötzlichen Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch am Wahltag bzw. Tag des etwaigen zweiten Wahlgangs, bis 15.00 Uhr, bei der Stadt unter vorstehender Anschrift gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor dem Wahltag bzw. vor dem Tag des etwaigen zweiten Wahlgangs, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den vorstehend unter Nr. 5.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag bzw. Tag des etwaigen zweiten Wahlgangs, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, außer er ist als Hilfsperson für einen Wahlberechtigten mit Behinderungen tätig, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- 6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel je Wahl,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl,
 - einen amtlichen Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift der Gemeinde, die Bezeichnung der Ausgabestelle des Wahlscheines, die Wahlscheinnummer und der Wahlbezirk angegeben sind und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, ist ihm Gelegenheit zu geben, dass er die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben kann.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde/Stadt vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der verschlossene amtliche Wahlbrief mit den Stimmzetteln im Stimmzettelumschlag und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle gesandt werden, dass die Unterlagen dort spätestens am Wahltag bzw. Tag des etwaigen zweiten Wahlgangs bis 18:00 Uhr eingehen. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Der Wahlbrief wird durch folgendes Postunternehmen

Postunternehmen

Deutsche Post AG

ohne besondere Versendungsform innerhalb der Bundesrepublik Deutschland unentgeltlich für den Wähler befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nr. 5/2022 Stadt Stolpen 9

7. Wer durch Briefwahl wählt

kennzeichnet persönlich den jeweiligen Stimmzettel, Farbe

-	legt ihn in den amtlichen	gelben	Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.

unterzeichnet die Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Datums der Unterzeichnung,

-	steckt den versch	ossenen Stimmzettelumschlag und den Wahlschein in den amtlichen
	Farbe	
	orangen	Wahlbriefumschlag und

sendet den Wahlbrief an die aufgedruckte Adresse.

Bedient sich der Wähler einer Hilfsperson, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Informationen zum Datenschutz

Diese Bekanntmachung ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheins verarbeiteten personenbezogenen Daten:

8.1

- a) Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 14 bis 17b, §§ 20 bis 22 der Europawahlordnung sowie i. V. m. § 4 des Kommunalwahlgesetzes und § 9 der Kommunalwahlordnung.
- b) Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 24 bis 29 der Europawahlordnung sowie i. V. m. § 5 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 12 und 13 der Kommunalwahlordnung.
- c) Haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so erfolgt die Verarbeitung der von Ihnen und dem Bevollmächtigten in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Prüfung der Bevollmächtigung und der Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. mit § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und § 26 Absatz 3 § 27 Absatz 5 der Europawahlordnung sowie i. V. m. § 5 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes und den § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 4 und 6 der Kommunalwahlord-
- d) Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 27 Absatz 6 der Europawahlordnung, § 14 Absatz 8 der Kommunalwahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 27 Absatz 8 der Europawahlordnung, § 14 Absatz 11 der Kommunalwahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 14 Absatz 4 Satz 5 der Kommunalwahlordnung.1
- 8.2 Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.
- 8.3 Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Gemeinde. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind:

•
Postanschrift
Stadtverwaltung Stolpen, Datenschutzbeauftragter, Markt 1, 01833 Stolpen

¹ Nicht Zutreffendes streichen.

8.4 Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten für die Kommunalwahlen das Landratsamt

Standort und Postanschrift

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Kreiswahlleiter, Schloßhof 2/4, 01796 Pirna

als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstraftaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

- 8.5 Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine sowie Verzeichnisse über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, soweit nicht gemäß § 62 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung
 - die Entscheidung über die Gültigkeit der Kommunalwahl noch angefochten ist oder
 - sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
- 8.6 Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:
 - Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 4 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes i. V. m. § 8 Absatz 2 und 3 der Kommunalwahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 4 Absatz 3 und 4 der Kommunalwahlordnung i. V .m. § 9 Absatz 1 der Kommunalwahlwahlordnung und die Löschungsfristen (siehe Punkt 8.5).

8.7 Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten (Postanschrift: Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Postfach 12 00 16, 01001 Dresden; E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de) richten.

Ort, Datum	Unterschrift
	200
Stolpen, 06.05.2022	Steglich, Bürgermeister

Stadt Stolpen Markt 1 01833 Stolpen

Bekanntmachung der Stadt Stolpen

Erweiterung des Geltungsbereiches und Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans "Wohngebiet Eschenallee" im Ortsteil Helmsdorf

Der Stadtrat der Stadt Stolpen hat mit Beschluss Nr. 25/2022 vom 25.04.2022 den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Wohngebiet Eschenallee" um Teile des Flurstück Nr. 227/13 erweitert und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Entwurf der Planung, bestehend aus den Planteilen A, B und C in der Fassung vom 19.04.2022 wird

vom 16.05.2022 bis 16.06.2022 im Bauamt der Stadtverwaltung Stolpen, Markt 1

während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht ausgelegt:

Montag, Dienstag, Donnerstag

und Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr Dienstag zusätzlich von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Donnerstag zusätzlich

Die Planunterlagen sind auf der Internetseite des Landesportals des Freistaates Sachsen unter www.buergerbeteiligung.sachsen. de sowie auf der Internetseite der Stadt Stolpen www.stolpen.de zur Einsichtnahme innerhalb des genannten Zeitraumes einsehbar.

Während dieser Auslegungsfrist hat jedermann die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Entwurf der Planung.

Anregungen zu den geänderten Teilen des Entwurfs können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift in der Stadtverwaltung vorgebracht werden. Die Planung wird nach § 13 b Baugesetzbuch (BauGB) - Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren aufgestellt.

Dabei wird von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 (frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung), der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, vom Umweltbericht nach § 2 a, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gegeben.

Steglich Bürgermeister

> Wasser- und Abwasserzweckverband "Mittlere Wesenitz"

Satzung über die öffentliche Wasserversorgung (Wasserversorgungssatzung – WVS)

Auf den Grundlagen

- des § 43 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 144) geändert worden ist,
- der §§ 4, 14 und 124 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (Sächs-GVBI. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBI. S. 134) geändert worden ist,
- der §§ 46 und 53 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert
- der §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018

(SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist

der §§ 4 Abs. 6 und 8 Abs. 2 Buchst. a der Verbandssatzung (VS) vom 11. Juni 2015

hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Mittlere Wesenitz" in der Sitzung vom 23. März 2022 folgende Neufassung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung – Wasserversorgungssatzung (WVS) beschlossen:

I. Teil: Allgemeine Vorschriften

Öffentliche Einrichtungen, Aufgabe, Datenschutz

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband "Mittlere Wesenitz" (Zweckverband) betreibt die Versorgung mit Wasser für den menschlichen Gebrauch über stationäre öffentliche Wasserversorgungsanlagen nach § 43 Abs. 1 SächsWG als öffentliche Einrichtung im Sinne des § 10 Absätze 2 und 3 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO).
- (2) Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt der Zweckverband. Ein Rechtsanspruch auf die Herstellung, die Erweiterung oder die Änderung öffentlicher Wasserversorgungsanlagen besteht nicht.
- (3) Die öffentliche Einrichtung der Wasserversorgung wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (4) Der Zweckverband verarbeitet auf der Grundlage des Artikels 6 Abs. 1 Buchst. c DSGVO und dieser Satzung im Zusammenhang mit der Erfüllung der gesetzlichen Pflichtaufgabe der öffentlichen Wasserversorgung folgende personenbezogene Daten der Anschlussnehmer und sonst satzungsrechtlich Berechtigten bzw. Verpflichteten: Namen, Vornamen, Adressen der Wohnorte, Bankverbindungen sowie Adressen der Verbrauchsstellen, Größe der Wasserzähler, Anzahl der Wohneinheiten der Verbrauchsstellen und die Verbrauchsmengen.

Die Löschung personenbezogener Daten erfolgt 6 Monate nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses der öffentlichen Einrichtung, sofern gesetzliche Bestimmungen keine längere Archivierung erfordern.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Wasser im Sinne dieser Satzung ist Trinkwasser und Wasser für Lebensmittelbetriebe. Trinkwasser ist alles Wasser, das im Rohzustand oder in aufbereiteter Form zum Trinken, Kochen, Zubereiten von Speisen und Getränken, zur Körperpflege und -reinigung sowie zum Reinigen von Gegenständen, die bestimmungsgemäß mit Lebensmitteln oder mit dem menschlichen Körper nicht nur vorübergehend in Berührung kommen, verwendet wird (Wasser für den menschlichen Gebrauch). Wasser für Lebensmittelbetriebe ist alles Wasser, das für die gewerbliche Herstellung, Behandlung, Konservierung oder für das Inverkehrbringen von Lebensmitteln sowie zur Reinigung von Gegenständen und Anlagen, die bestimmungsgemäß mit Lebensmitteln in Berührung kommen, verwendet wird.
- (2) Anschlussnehmer sind Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte sowie sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.
- (3) Wasserabnehmer sind Anschlussnehmer und alle sonstigen, zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück berechtigten Personen sowie jeder, der aus der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.
- (4) Öffentliche Wasserversorgungsanlagen sind insbesondere Brunnenanlagen, Wasserwerke, Verbindungs- und Versorgungsleitungen, Hochbehälter sowie Wasserzähler- und Armaturenschächte und Pumpwerke, soweit sie nicht nur der Versorgung eines Grundstücks dienen. Zu den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gehören auch die im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen sowie in privaten Grundstücken Dritter von der Versorgungsleitung bis zur Grundstücksgrenze des anzuschließenden Grundstücks ver-

- laufenden Grundstücksanschlussleitungen und die von der Grundstücksgrenze innerhalb des anzuschließenden Grundstücks bis zur Messeinrichtung verlaufenden Hausanschlussleitungen. Messeinrichtungen sind die Wasserzähler und alle sonstigen Aggregate, die der Ermittlung der, der Gebührenveranlagung zugrunde zu legenden Verbrauchsmengen dienen.
- (5) Die Anlage des Anschlussnehmer bezeichnet die gesamte wasserversorgungstechnische Installation nach der Messeinrichtung. Sie beginnt am Absperrventil hinter der Messeinrichtung (KFR-Ventil) und endet an der jeweiligen Wasserabnahmestelle. Zur Anlage des Anschlussnehmers gehören auch Druckerhöhungs- und Druckminderungsanlagen, Filteranlagen sowie Zähler und Armaturenschächte, soweit sie nur der Wasserversorgung des angeschlossenen bzw. anzuschließenden Grundstücks dienen.
- (6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück. Als ein Grundstück gelten auch mehrere aneinander angrenzende Buchgrundstücke, die demselben Eigentümer gehören und die in wirtschaftlichem Zusammenhang genutzt werden (wirtschaftliche Einheit).

II. Teil: Anschluss und Benutzung

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Anschlussnehmer eines im Gebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgung und die Belieferung mit Wasser nach Maßgabe des § 43 Abs. 1 SächsWG und dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das Benutzungsrecht nach Abs. 1 gilt auch für die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand erschlossen werden können. Von wirtschaftlich vertretbarem Aufwand ist auszugehen, wenn die Herstellungskosten des Grundstücksanschlusses durch den Erstbeitrag gemäß § 23 Abs. 1 gedeckt werden. Der Anschlussnehmer hat keinen Anspruch darauf, dass für den Anschluss seines Grundstücks Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 4 S. 1 hergestellt oder verändert werden.
- (4) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann ferner abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks, der Beschaffenheit des Baugrundes, oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Gleiches gilt im Falle der Verwehrung eines Leitungsrechts auf einem Privatgrundstück oder einer Zustimmung bzw. Genehmigung für die Leitungsverlegung nach gesetzlichen Bestimmungen.
- (5) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht in den Fällen der Absätze 3 und 4, wenn sich der Anschlussnehmer verpflichtet, die mit dem Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und deren Benutzung zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten. Einzelheiten sind durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder privaten Weg, ein öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich gesichertes Leitungsrecht oder dadurch haben, dass das dazwischenlegende Grundstück demselben Eigentümer gehört. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Wird

- die öffentliche Wasserversorgungsanlage erst nach Errichtung eines Gebäudes hergestellt, so ist der Anschluss innerhalb von sechs Monaten nach seiner betriebsfertigen Herstellung zu vollziehen. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baus fertig gestellt sein.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Bedarf aus dieser zu decken. Satz 1 gilt nicht für Brauchwasser, welches außerhalb der gewöhnlichen Haushaltsführung für Zwecke der Landwirtschaft, des Gartenbaus, zur Freizeit-gestaltung oder für sonstige, nicht unter § 2 Abs. 1 fallende gewerbliche Zwecke eingesetzt wird.
- (3) Die Anschluss- und Benutzungsverpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 treffen auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (4) Kommt der Anschlussnehmer trotz Anschlusspflicht seinen satzungsrechtlichen Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 nicht nach, ordnet der Zweckverband den Anschluss- und Benutzungszwang durch kostenpflichtigen Bescheid an.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verpflichtungen zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und zu deren Benutzung sind die nach § 4 Verpflichteten auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihnen der Anschluss oder die Benutzung wegen ihres, das öffentliche Interesse an der Nutzung der öffentlichen Einrichtung überwiegenden privaten Interesses an der Wasserversorgung aus privaten Anlagen nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich und trinkwasserhygienisch unbedenklich ist.
- (2) Auf Antrag soll der Grundstückseigentümer von der Benutzungspflicht der öffentlichen Wasserversorgung für den Betrieb der Toilettenspülung nach den näheren Bestimmungen dieser Satzung befreit werden.
- (3) Über Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang entscheidet der Zweckverband durch kostenpflichtigen Bescheid.

§ 6 Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den Anforderungen der Trinkwasserverordnung an Wasser für den menschlichen Gebrauch erfüllen. Der Zweckverband ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Er ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an die Beschaffenheit und den Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7 Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Der Zweckverband ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung (KFR-Ventil) zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht
 - a) in Havariefällen,
 - soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 - c) soweit und solange der Zweckverband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

- (2) Die Wasserversorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Zweckverband hat die Wasserversorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, wenn der Grund für die Unterbrechung weggefallen ist.
- (3) Der Zweckverband hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Wasserversorgung rechtzeitig und in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie
 - a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Zweckverband dies nicht zu vertreten hat,
 - b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8 Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser darf nur für die Deckung des Bedarfs des Anschlussnehmers und der Wasserabnehmer auf dem Grundstück verwendet werden. Die Weiterleitung an Dritte bedarf der Genehmigung des Zweckverbandes. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende satzungsrechtliche und versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen. Der Zweckverband kann Maßnahmen zur Sicherstellung der satzungskonformen Wasserversorgung und Gebührenerhebung festlegen. Über die Genehmigung zur Weiterleitung an Dritte entscheidet der Zweckverband durch kostenpflichtigen Bescheid.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der Zweckverband kann die Verwendung für bestimmte Zwecke per Allgemeinverfügung nach § 35 S. 2 VwVfG befristet beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere bei Wasserknappheit oder aus trinkwasserhygienischen Gründen.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Zweckverband vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehen-
- (4) Soll das Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern für andere Zwecke entnommen werden, sind hierfür Standrohre und Kupplungen mit Messeinrichtungen des Zweckverbandes zu benutzen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Herstellung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Zweckverband zu treffen.

§ 9 Unterbrechung der Wasserabnahme, Abstellung, Stilllegung und Beseitigung des Anschlusses

- (1) Will der Anschlussnehmer oder Wasserabnehmer die Wasserabnahme länger als sechs Monate unterbrechen, so hat er dies dem Zweckverband vor Beginn der Unterbrechung unter Angabe der voraussichtlichen Dauer anzuzeigen.
- (2) Der Anschlussnehmer kann eine befristete Abstellung des Anschlusses für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten verlangen. In diesem Fall werden, die Wasserzufuhr zum Grundstück abgesperrt, der Wasserzähler ausgebaut und an dessen Stelle ein Blindstück eingebaut und verplombt. Die Grundgebühr gemäß § 44 Abs. 1 Buchst. a wird weiterberechnet, da der Anschluss vorgehalten wird und kurzfristig wieder in Betrieb genommen werden kann. Nach Ablauf der Frist gemäß S. 1 wird der Anschluss entweder in Betrieb genommen oder gespült und erneut befristet abgestellt oder stillgelegt (Abs. 3).
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Stilllegung des Anschlusses verlangen, wenn die Voraussetzungen des Anschlusszwangs nach § 4 Abs. 1 S. 1 nicht vorliegen. In diesem Fall werden die Wasserzufuhr abgestellt, der Wasserzähler ausgebaut und die Anschlussleitung von der Versorgungsleitung abgetrennt. Mit der Stilllegung des Anschlusses entfällt die Veranlagung von

- Benutzungsgebühren und erlischt das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis. Für die Wiederaufnahme der Wasserversorgung ist die Herstellung eines Grundstücksanschlusses zu beantragen.
- (4) Der Zweckverband ist berechtigt, Maßnahmen zur Sicherstellung der Trinkwasserhygiene zum Schutz der Anschlussleitung und zur Unterbindung unbefugter Wasserabnahmen anzuordnen bzw. durchzuführen.
- (5) Der Zweckverband ist berechtigt, den Anschluss stillzulegen, wenn der Anschlussnehmer den Anordnungen nach Abs. 4 nicht nachkommt bzw. Maßnahmen nicht duldet, die Trinkwasserhygiene aufgrund von Umständen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, nicht sichergestellt werden kann oder sonstige satzungsrechtliche Bestimmungen verletzt werden.
- (6) Der Anschlussnehmer kann die vollständige Beseitigung der Anschlussleitung auf seinem Grundstück verlangen, wenn ihre Belassung für ihn nicht zumutbar ist. Die Beseitigung kann nach Zustimmung des Zweckverbandes durch den Anschlussnehmer erfolgen, sofern er die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten gewährleistet. Näheres ist durch Vereinbarung zu
- (7) Die Kosten für Maßnahmen nach den Absätzen 2 bis 6 einschließlich des Verwaltungsaufwandes hat der Anschlussnehmer zu tragen.

§ 10 Einstellung der Versorgung

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 - b) Wasserverluste aufgrund von Rohrbrüchen vor der Messeinrichtung zu vermeiden,
 - c) die Wasserabnahme bei satzungswidriger Verbrauchsmessung insbesondere durch Umgehung oder Manipulation der Messeinrichtung oder nach Ablauf der gesetzlichen Eichfrist durch Verschulden des Anschlussnehmers zu unterbinden oder
 - d) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Wassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen innerhalb von zwei Wochen nach Androhung der Einstellung nachkommt. Bei fruchtlosem Fristablauf ist der Zweckverband berechtigt, die Wasserversorgung ohne erneute Androhung einzustellen. Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten für die Einstellung und die Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt.
- (4) Die Kosten für die Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 einschließlich des Verwaltungsaufwandes hat der Anschlussnehmer zu tragen.

§ 11 Grundstücksbenutzung

(1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht trifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung ange-

- schlossen sind und die vom Anschlussnehmer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt oder für welche die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als erforderlich oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Anlagen gemäß Abs. 1 verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung trägt der Zweckverband. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des beanspruchten Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen. Sind die Anlagen auf dem Grundstück zu Gunsten des Zweckverbandes dinglich gesichert, richtet sich der Kostenerstattungsanspruch nach § 1023 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).
- (4) Wird die Wasserversorgung endgültig eingestellt, so hat der Anschlussnehmer die Entfernung der Anlagen gemäß Abs. 1 zu gestatten oder sie auf Verlangen des Zweckverbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.
- (6) Auf Antrag des Zweckverbandes kann der Anschlussnehmer durch Entscheidung der Unteren Wasserbehörde auf der Grundlage des § 93 WHG i. V. m. § 95 SächsWG zur Duldung der Durchleitung von Wasser sowie der Herstellung und des Betriebs der hierfür erforderlichen Anlagen gegen angemessene Entschädigung verpflichtet werden.

§ 12 Zutrittsrecht

- (1) Der Anschlussnehmer hat nach schriftlicher Aufforderung innerhalb von 5 Werktagen den Mitarbeitern oder Beauftragten des Zweckverbandes gegen Vorlage eines Betriebsausweises oder einer betrieblichen Vollmacht den ungehinderten Zutritt zum Installationsort des Wasserzählers und zu den Räumen mit Wasserabnahmestellen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der wasserversorgungstechnischen Einrichtung und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen des Wasserzählers oder zur sonstigen Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.
- (2) Bei Gefahr haben die Wasserabnehmer den Mitarbeitern oder Beauftragten des Zweckverbandes gegen Vorlage eines Betriebsausweises oder einer betrieblichen Vollmacht unverzüglich den ungehinderten Zutritt gemäß Abs. 1 zu gewähren. Im Falle der Abwesenheit des Anschlussnehmers ist dieser unverzüglich über den Zeitraum und den Grund des Zutritts sowie über die getroffenen Maßnahmen und Festlegungen zu informieren.

III. Teil: Grundstücksanschlüsse, Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers und Messeinrichtungen

§ 13 Grundstücks- und Hausanschlüsse

(1) Grundstücks- und Hausanschlüsse (§ 2 Abs. 4 S. 2) werden auf Antrag des Anschlussnehmers ausschließlich durch den Zweckverband oder dessen Beauftragten hergestellt, unterhalten, instandgehalten, repariert, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers sind dabei zu beachten. Jedes Grundstück erhält mindestens einen Anschluss. Der Zweckverband stellt den, für die erstmalige Erschließung des Grundstücks erforderlichen Grundstücksanschluss (Erstanschluss) bereit. Wasserleitungen, die beim erstmaligen Inkrafttreten der Wasserversor-

- gungssatzung als Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung betrieben wurden, stehen Erstanschlüssen gleich.
- (2) Der Anschlussnehmer kann nicht verlangen, dass Rohrleitungen, die nicht durch den Zweckverband oder dessen Beauftragten verlegt wurden, als Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung betrieben werden. Dies gilt nicht für Leitungen gemäß Abs. 1 S. 5.
- (3) In besonders begründeten Fällen kann der Zweckverband den Anschluss mehrerer Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung vorschreiben oder auf Antrag des Anschlussnehmers zulassen.
- (4) Der Zweckverband kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Grundstücks- und Hausanschlüsse herstellen. Die erneute Herstellung eines Grundstücks-anschlusses nach der Stilllegung des Erstanschlusses steht der Herstellung eines weiteren Anschlusses gleich.
- (5) Tiefbauarbeiten für Maßnahmen nach Abs. 1 werden im Auftrag des Zweckverbandes von hierfür autorisierten Tiefbauunternehmen durchgeführt. Der Auftragnehmer hat bis zum vereinbarten Beginn der Arbeiten die Baufreiheit auf der Leitungstrasse zu schaffen. Durch schriftliche Vereinbarung kann bestimmt werden, dass die Tiefbauarbeiten durch den Anschlussnehmer organisiert werden (Eigenleistung), wenn dieser sicherstellt, dass die Arbeiten durch eine im Tiefbau fachkundige, hinreichend qualifizierte Person nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Unfallverhütungsvorschriften durchgeführt und vor Beginn der Arbeiten ein Schachtschein beim Zweckverband beantragt wird. Die Herstellung des Rohrgrabens ist dem Zweckverband rechtzeitig anzuzeigen.
- (6) Die Materialbereitstellung, Verlegung und Montage der Anschlussleitung obliegen dem Zweckverband. Die Montagearbeiten im Rohrgraben können abgelehnt werden, wenn der Rohrgraben grobe Mängel aufweist und eine regelkonforme und sichere Leitungsverlegung nicht zulässt. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Mängel nach Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Kommt er seiner Verpflichtungen nicht nach, kann der Zweckverband die Mängel im Wege der kostenpflichtigen Ersatzvornahme beseitigen.
- (7) Hausanschlüsse sind vor Beschädigungen zu schützen. Es dürfen keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vorgenommen werden, welche seine Unversehrtheit und den störungsfreien Betrieb gefährden. Vor dem Beginn von Tiefbauarbeiten auf dem Grundstück ist eine Schachterlaubnis beim Zweckverband zu beantragen. Jede Beschädigung des Hausanschlüsses ist dem Zweckverband unverzüglich anzuzeigen. Hausanschlüsse dürfen ohne Genehmigung des Zweckverbandes nicht überbaut werden. Ist die Überbauung unumgänglich, sind Vorkehrungen zum Schutz der Leitung und zur Ermöglichung einer Auswechslung zu treffen.
- (8) Der Anschlussnehmer hat die Erneuerung des Hausanschlusses nach Anordnung durch den Zweckverband zu dulden, wenn ein störungsfreier Betrieb durch äußere Einwirkungen oder fortgeschrittenen Verschleiß nicht mehr gewährleistet ist oder wenn Reparaturen nicht mehr möglich oder unwirtschaftlich sind. § 10 Abs. 1 Buchst. c und § 22 Abs. 1 S. 2 bleiben unberührt.
- (9) Über Anträge auf Begehren nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet der Zweckverband durch kostenpflichtigen Bescheid.

§ 14 Kostenersatz

- (1) Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Instandhaltung, Reparatur und Erneuerung des erstmaligen Grundstücksanschlusses trägt der Zweckverband. Die Kosten für die Änderung und Beseitigung eines erstmaligen Grundstücksanschlusses trägt der Anschlussnehmer, soweit die vorgenannten Maßnahmen von ihm zu vertreten sind.
- (2) Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Instandhaltung, Reparatur, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Hausanschlüssen hat der Anschlussnehmer zu tragen. Ist aufgrund von Maßnahmen des Zweckverbandes an öffentlichen Wasserversorgungsanlagen die Veränderung eines Hausan-

schlusses erforderlich, der nach dem erstmaligen Inkrafttreten der WVS hergestellt wurde und den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den satzungsrechtlichen Bestimmungen entspricht, so trägt der Zweckverband die Kosten, andernfalls der Anschlussnehmer.

- (3) Der Anschlussnehmer trägt ferner die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Instandhaltung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von weiterer Grundstücksanschlüsse. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der erstmaligen Beitragspflicht (§ 24) aus dem angeschlossenen Grundstück neu gebildet wurden. Gleiches gilt für Grundstücksanschlüsse, die nach Stilllegung des Erstanschlusses neu hergestellt werden.
- (4) Die Mitgliedsgemeinden tragen den Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Instandhaltung, Reparatur, Änderung, Erneuerung, Abtrennung und Beseitigung von Wasserversorgungsanlagen, die ausschließlich der Vorhaltung und Abnahme von Löschwasser dienen.
- (5) Die Höhe der Kostenerstattungen nach den Absätzen 2 bis 4 bemisst sich nach dem tatsächlichen Aufwand. Hierzu gehört neben dem Aufwand für Bauleistungen auch der Aufwand für Ingenieurleistungen und der Verwaltungsaufwand.
- (6) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der Maßnahme und wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zur Zahlung fällig. Die Fertigstellung der Maßnahme ist dem Erstattungspflichtigen anzuzeigen.

§ 15 Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Für die Herstellung, Unterhaltung, Instandhaltung, Reparatur, Änderung, Erneuerung, Abtrennung und Beseitigung der Wasserversorgungsanlage nach dem Absperrventil hinter der Messeinrichtung (§ 2 Abs. 5) ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Bestimmungen dieser Satzung sowie den sonst einschlägigen gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen zu errichten, zu erweitern, zu ändern und zu unterhalten. Die Errichtung und wesentliche Veränderungen der Anlage dürfen nur durch einen zugelassenen, im Installateurverzeichnis Wasser aufgeführten Fachbetrieb erfolgen. Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Es dürfen nur Materialien, Armaturen und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) beurkundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (4) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (5) Sofern der Anschlussnehmer eine Fremdwassernutzungsanlage (Zisterne, Hausbrunnen) betreiben und hieraus einen Teilbedarf gemäß § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 decken will, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 analog. Die Fremdwassernutzungsanlage ist Teil der Anlage des Anschlussnehmers. Errichtung und wesentliche Änderungen sind beim Zweckverband zu beantragen und beim Gesundheitsamt gemäß § 13 Abs. 4 TrinkwV anzuzeigen.

§ 16 Anschluss und Inbetriebsetzung der Anlage des **Anschlussnehmers**

(1) Das Fachunternehmen nach § 15 Abs. 2 schließt die Anlage des Anschlussnehmers an die Hausanschlussleitung nach Freigabe durch den Zweckverband an und setzt die Anlage des Anschlussnehmers in Betrieb.

(2) Die Anlage des Anschlussnehmers ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 17 Überprüfen der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung hinsichtlich der Einhaltung der satzungsrechtlichen Bestimmungen zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist er dazu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilernetz übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.
- (4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Überprüfung seiner Anlage zu dulden, soweit dies für die Feststellung der Einhaltung satzungsrechtlicher Bestimmungen erforderlich ist. Das gilt insbesondere für Maßnahmen zur Feststellung, ob Abnahmestellen an die öffentliche bzw. an eine private Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind.
- (5) Werden Mängel an der Anlage des Anschlussnehmers festgestellt, so ist die Überprüfung kostenpflichtig.

§ 18 Technische Anschlussbedingungen

Der Zweckverband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Zweckverbandes abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 19 Messung

- (1) Der Zweckverband stellt alle, der Gebührenabrechnung unterliegenden Wasserverbrauchsmengen durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Wassermenge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung im Missverhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Der Zweckverband hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie den Installationsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Zweckverbandes. Er hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Anschlussnehmer hat die Kosten der Verlegung zu tragen.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, die Beschädigung und Funktionsstörungen von Messeinrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist ferner verpflichtet, Messeinrichtungen vor Verschmutzung, vor aggressiven und

- korrosionsfördernden Stoffen, vor Überflutung (z. B. durch aufsteigendes Grund- und Schichtenwasser), vor mechanischen Einwirkungen sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Der Einbau von Unterzählern in die Anlage des Anschlussnehmers ist diesem gestattet. Alle die Unterzähler betreffenden Kosten gehen zu Lasten des Anschlussnehmers. Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, das Messergebnis von Unterzählern der Gebührenveranlagung zugrunde zu legen.
- (5) Abnahmestellen für Wassermengen, die nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitete werden und die bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt werden sollen (§ 43 Abs. 1 AWS), erhalten einen separaten Wasserzähler nach der Hauptmesseinrichtung (Gartenwasserzähler). Die Abnahmestelle wird vom Zweckverband oder dessen Beauftragten so installiert, dass eine missbräuchliche Verwendung weitgehend ausgeschlossen werden kann. Die Kosten der Installation hat der Anschlussnehmer zu tragen.

§ 20 Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Anschlussnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle in Sinne von § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Anschlussnehmer den Antrag auf Prüfung nicht beim Zweckverband, so hat er diesen vor der Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Zweckverband zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Anschlussnehmer.

§ 21 Ablesung der Messeinrichtungen

- (1) Der Anschlussnehmer hat die Pflicht, die Messeinrichtungen auf Anforderung des Zweckverbandes abzulesen. Die Messeinrichtungen werden mindestens einmal pro Jahr zur Feststellung der, der Gebührenveranlagung zugrunde zu legenden Verbrauchsmenge abgelesen. Der Zweckverband übermittelt dem Anschlussnehmer zu diesem Zweck eine Ablesekarte, in welche der Anschlussnehmer die Zählerstände aller, den Grundstücksanschluss betreffenden Messeinrichtungen zum geforderten Stichtag einzutragen hat. Die Ablesekarte ist innerhalb von 10 Werktagen an den Zweckverband zurückzuschicken. Der Zweckverband ist berechtigt, die Zählerstände durch eigene Mitarbeiter oder Bevollmächtigte vor Ort ablesen zu lassen. Der Anschlussnehmer hat die Messeinrichtungen zu diesem Zweck zugänglich zu halten. § 12 gilt entsprechend.
- (2) Der Zweckverband ist berechtigt, den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Abrechnung zu schätzen, wenn die Ablesekarte nicht oder nicht in der in Abs. 1 genannten Frist beim Zweckverband eingereicht wird oder die Eintragungen nicht lesbar oder unplausibel sind. Der Anschlussnehmer kann in den Fällen des Absatzes 1 die Korrektur der Abrechnung verlangen, wenn er den Zählerstand nachträglich plausibel darlegt und die für die Korrektur der Abrechnung entstehenden Kosten trägt.
- (3) Die Ablesung der Messeinrichtung durch einen Mitarbeiter des Zweckverbandes oder einen Bevollmächtigten ist kostenpflichtig, wenn der Anschlussnehmer den Grund für die Ablesung zu vertreten hat.

§ 22 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Anschlussnehmer am Endpunkt des Grundstücksanschlusses einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank als Installationsort für die Messeinrichtung herstellt, wenn
 - a) das Grundstück unbebaut oder kein geeigneter Raum für die frostsichere Installation der Messeinrichtung vorhanden ist,
 - b) für den Anschluss des Gebäudes eine Hausanschlussleitung hergestellt werden muss, die länger als 50 Meter ist,
 - c) die Hausanschlussleitung aufgrund der Baugrundverhält-

- nisse, der Bebauung oder sonstiger grundstücksspezifischer Umstände nur unter besonderen Erschwernissen hergestellt werden kann oder
- d) eine Rohrleitung als Hausanschlussleitung verwendet werden soll, die nicht durch den Zweckverband oder dessen Beauftragten hergestellt wurde.

Der Zweckverband kann die nachträgliche Anbringung eines Wasserzählerschachtes oder Schrankes und die Verlegung des Wasserzählers aus dem Gebäude in den Schacht bzw. Schrank verlangen, wenn der Anschlussnehmer die Erneuerung einer verschlissenen Hausanschlussleitung verwehrt und Wasserverluste zum Nachteil des Zweckverbandes drohen. § 9 Abs. 4 bleibt unberührt.

- (2) Wasserzählerschächte sind als monolithische Fertigteilschächte vorzugsweise aus Kunststoff mit teleskopierbarer Zählerinstallation oder begehbar aus Beton nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik frostsicher herzustellen. Segmentbauweisen (z. B. aus Brunnenringen oder Schachtteilen usw.) sind nicht zulässig. Wasserzählerschränke sind als Kompaktschränke aus glasfaserverstärktem Polyester mit ausreichender Dämmung auszuführen.
- (3) Wasserzählerschächte und -schränke sind Bestandteil der Anlage des Anschlussnehmers.
- (4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den Wasserzählerschacht bzw. -schrank in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (5) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung des Wasserzählerschachtes bzw. -schrankes auf seine Kosten verlangen, wenn er an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar und eine einwandfreie Messung am neuen Standort gewähreistet ist.

IV. Teil: Beitragserhebung

§ 23 Erhebungsgrundsatz

- Der Zweckverband erhebt zur angemessenen Ausstattung der öffentlichen Wasserversorgung mit Betriebskapital einen Wasserversorgungsbeitrag.
- (2) Die Höhe des Betriebskapitals wird auf 12,4 Mio. € festgesetzt.
- (3) Durch Satzung können zur angemessenen Aufstockung des nach Abs. 2 festgesetzten Betriebskapitals gemäß § 17 Abs. 2 SächsKAG weitere Beiträge erhoben werden.

§ 24 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der erstmaligen Beitragspflicht im Sinne von § 23 Abs. 1 unterliegen Grundstücke (§ 2 Abs. 6), für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es den Beitragspflichten auch dann, wenn die übrigen Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstücke im Sinne der Abs. 1 und 2, die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen sind, unterliegen der erstmaligen Beitragspflicht gemäß § 23 Abs. 1.
- (4) Grundstücke im Sinne der Abs. 1 bis 3, für die schon ein erstmaliger Betrag nach den Vorschriften des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen entstanden ist, unterliegen einer weiteren Beitragspflicht gem. § 23 Abs. 3, wenn dies durch Satzung bestimmt wird.

§ 25 Beitragsschuldner

 Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Der

- Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner; entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.
- (3) Mehrere Beitragsschuldner nach Abs. 1 und 2 haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 S. 2 auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des Abs. 2 S. 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum; entsprechendes gilt für sonstige dingliche bauliche Nutzungsrechte.

§ 26 Beitragsmaßstab

Maßstab für die Bemessung des Wasserversorgungsbeitrages ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 27) mit dem Nutzungsfaktor (§ 28).

§ 27 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 Sächs-KAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu le-
 - b) bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplanes, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
 - c) bei Grundstücken, die teilweise in den unter den lit. a oder lit. b beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche,
 - d) bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 Sächs-KAG maßgebende Fläche.
- (2) Die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG vorgesehene Abgrenzung geschieht nach den Grundsätzen für die grundbuchmäßige Abschreibung von Teilflächen unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften ohne die Möglichkeit der Übernahme einer Baulast.

§ 28 Nutzungsfaktor

- (1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe ihrer zulässigen baulichen Nutzung durch die Einrichtung vermittelt werden. Die Vorteile orientieren sich an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Sächsischen Bauordnung.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt

a)	in den Fällen des § 32 Abs. 2	0,20
b)	in den Fällen der §§ 32 Abs.1 und 3 und 33 Abs. 4	0,50
c)	bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00
d)	bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
e)	bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,50
f)	bei viergeschossiger Bebaubarkeit	1,75
g)	bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit	2,00
h)	bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	2,25.

§ 29

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

(1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

- (2) Überschreiten Geschosse nach Abs. 1, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,50 m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (3) Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstückes mehrere Festsetzungen (Geschosszahl, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so sind die Geschosszahl vor der Gebäudehöhe und die vor der Baumassenzahl maßgebend.

§ 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder die Höhe der baulichen Anlagen, sondern durch Festsetzung einer Baumassenzahl, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3.5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufge-
- (2) Ist eine größere, als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerkes geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende Zahl aufge-
- (3) § 29 Abs. 3 ist anzuwenden.

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder Baumassenzahl, sondern durch die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschosszahl
 - a) bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe, die festgesetzte maximale Gebäudehöhe geteilt durch 3,5,
 - b) bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe baulicher Anlagen, entsprechend der Definition des § 6 Abs. 4 S. 2 Sächsische Bauordnung, geteilt durch 3,5, zuzüglich eines weiteren Geschosses, wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30° festgesetzt ist. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (2) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- (3) § 29 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 32 Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfsflächen und sonstige Flächen

- (1) Bei Grundstücken, auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5. Die §§ 29, 30 und 31 finden keine Anwendung.
- (2) Auf öffentlichen Gemeinbedarfs- und Grünflächengrundstücken, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder), wird ein Nutzungsfaktor von 0,2 angewandt. Die §§ 29, 30 und 31 finden keine Anwendung.
- (3) Für Grundstücke in Kleingartenanlagen gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5.
- (4) Für Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 29, 30 und 31 und der Abs. 1 bis 3 nicht erfasst sind (z. B. Lagerplätze) gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5, wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen.

§ 33

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsplanfestsetzungen im Sinne der §§ 29 -32 bestehen

- (1) In unbebauten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 29 bis 32 entsprechenden Festsetzungen enthält, ist bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- (2) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei bebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse. Bei unbebauten Grundstücken, Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken mit nur untergeordneter Bebauung gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5.
- (3) Als Geschosse nach den Abs. 1 und 2 gelten Vollgeschosse im Sinne der Sächsischen Bauordnung. Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss im Sinne der Sächsischen Bauordnung ergibt sich die Geschosszahl aus der tatsächlich vorhandenen Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Überschreiten Geschosse, die nicht als Wohn- oder Büroraum genutzt werden, die Höhe von 3,50 m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (4) Soweit die Abs. 1 bis 3 keine Regelungen enthalten, ist § 32 entsprechend anzuwenden.

§ 34 Erneute Beitragspflicht

- (1) Grundstücke, für die bereits ein Beitrag nach § 24 entstanden ist, unterliegen einer erneuten Beitragspflicht, wenn
 - a) sich die Fläche des Grundstückes vergrößert (z. B. durch Zukauf) und für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden war,
 - sich die Fläche des Grundstückes vergrößert und für die zugehende Fläche eine Beitragspflicht zwar schon entstanden war, sich jedoch die zulässige bauliche Nutzung der zugehenden Fläche durch die Zuschreibung erhöht,
 - c) sich die Verhältnisse, die der Abgrenzung dem. § 27 Abs. 1 zugrunde lagen, geändert haben,
 - d) allgemein oder im Einzelfall ein höheres Maß der baulichen Nutzung zugelassen wird oder
 - e) ein Fall des § 29 Abs. 2 oder ein Fall, auf den diese Bestimmungen kraft Verweisung anzuwenden sind, nachträglich eintreten.
- (2) Der erneute Beitrag bemisst sich nach den Grundsätzen des § 28. In den Fällen des Abs. 1 lit. b, d, und e bemisst sich der erneute Beitrag nach der Differenz, zwischen den, der bisherigen Situation und der neuen Situation entsprechenden Nutzungsfaktoren; wenn durch die Änderung der Verhältnisse der jeweilige Rahmen des § 28 Abs. 2 nicht überschritten wird, entsteht keine erneute Beitragspflicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des 4. Teils dieser Satzung entsprechend.

§ 35 Zusätzlicher Wasserversorgungsbeitrag von Großverbrauchern

Für Grundstücke, welche die Einrichtung nachhaltig nicht nur unerheblich über das normale Maß hinaus in Anspruch nehmen, kann der Zweckverband durch besondere Satzungsregelungen zusätzliche Beiträge gemäß § 20 SächsKAG erheben.

§ 36 Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt 1,53 € je m² Nutzungsfläche.

§ 37 Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
 - a) in den Fällen des § 24 Abs. 3 mit In-Kraft-Treten dieser Satzung,
 - b) in den Fällen des § 24 Abs. 1, sobald alle rechtlichen Voraussetzungen für die Herstellung des Grundstücksanschlusses erfüllt sind,
 - c) in den Fällen des § 24 Abs. 2 mit der Genehmigung des Anschlussantrages,
 - d) in den Fällen des § 24 Abs. 4 In-Kraft-Treten der Satzung oder der Satzungsänderung über die Erhebung eines weiteren Beitrages,
 - e) in den Fällen des § 34 Abs. 1 lit. a und b mit der Eintragung der Änderung im Grundbuch.
 - f) in den Fällen des § 34 Abs. 1 lit. c, d und e mit dem Wirksamwerden der Rechtsänderungen oder, soweit die Änderungen durch Baumaßnahmen eintreten, mit deren Genehmigungen erforderlich ist, ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem der Zweckverband Kenntnis von der Änderung erlangt.
- (2) Mittelbare Anschlüsse (z. B. über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gleich.

§ 38 Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Wasserversorgungsbeitrag wird in drei Jahresleistungen erhoben. Der Beitrag und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Der Beitragsschuldner hat ungeachtet des Abs. 1 S. 1, die Möglichkeit, die gesamte Beitragsschuld im ersten Jahr zu begleichen.
- (3) Bei mangelnder wirtschaftlicher Leistungskraft des Beitragsschuldners kann der Zweckverband auf Antrag zulassen, dass der Beitrag oder die Vorauszahlungen in höchstens fünf Jahresleistungen entrichtet werden. In dem entsprechenden Bescheid werden die Höhe und die Fälligkeit der Jahresleistungen bestimmt. Der Restbetrag wird jährlich mit dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verzinst.

§ 39 Entstehung und Fälligkeit von Vorauszahlungen

- (1) Der Zweckverband kann Vorauszahlungen auf den nach § 23 Abs. 1 voraussichtlich entstehenden Beitrag in Höhe von 50 v. H. erheben, sobald mit der Herstellung des öffentlichen Verteilungsnetzes begonnen wurde. Die Vorauszahlung nach S. 1 kann auch für Grundstücke erhoben werden, die bereits an das öffentliche Verteilungsnetz angeschlossen sind, soweit der Wasserversorgungsbeitrag nicht mit Inkrafttreten dieser Satzung entstanden ist, weil die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen noch nicht benutzbar hergestellt sind. Die Vorauszahlung kann in diesen Fällen frühestens mit dem Inkrafttreten der Satzung erhoben werden.
- (2) Die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides fällig.
- (3) Vorauszahlungen werden beim Wechsel des Eigentums nicht erstattet, sondern auf die endgültige Beitragsschuld angerechnet, auch wenn der Vorauszahlende nicht Beitragsschuldner wird.
- (4) § 25 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 40 Ablösung des Beitrages

- (1) Der erstmalige Wasserversorgungsbeitrag im Sinne von § 24 Abs. 1 bis 3 kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.
- (2) Die Ablösung wird im Einzelfall zwischen dem Zweckverband und dem Anschlussnehmer vereinbart.
- (3) Weitere, erneute und zusätzliche Beitragspflichten (§ 24 Abs. 4, §§ 24 und 35) bleiben durch Vereinbarungen über Ablösungen des erstmaligen Beitrages unberührt.
- (4) Weitere, erneute und zusätzliche Beiträge können nicht abgelöst werden.

Anrechnung von Erschließungsleistungen auf den Wasserversorgungsbeitrag

Der von Dritten gem. § 25 Abs. 2 SächsKAG übernommene Erschließungsaufwand wird im nachgewiesenen beitragsfähigen Umfang auf die Beitragsschuld der erschlossenen Grundstücke angerechnet. Der die Beitragsschuld übersteigende nachgewiesene beitragsfähige Aufwand wird nicht erstattet, sondern dem Eigenkapital zugeführt und in der Gebührenkalkulation als Kapitalzuschuss behandelt.

V. Teil: Gebührenerhebung

§ 42 **Erhebungsgrundsatz**

- (1) Für Vorhaltung der öffentlichen Einrichtung der Wasserversorgung und für die Entnahme von Wasser im Sinne dieser Satzung (Verbrauch) erhebt der Zweckverband Benutzungsgebühren
 - a) nach dem Zählertarif (§§ 44 46), wenn Messeinrichtungen eingebaut sind;
 - b) nach dem Pauschaltarif (§§ 47 und 48), wenn Messeinrichtungen nicht eingebaut sind.
- (2) Darüber hinaus erhebt der Zweckverband für sonstige Leistungen im Zusammenhang mit der öffentlichen Wasserversorgung Pauschalgebühren nach der Anlage zu dieser Satzung sowie Kostenerstattungen.

§ 43 Gebührenschuldner

- (1) Der Schuldner der Benutzungsgebühr ist der Anschlussnehmer (§ 2 Abs. 2).
- (2) Schulden mehrere Personen die Benutzungsgebühr in der Weise, das jede Einzelne zur Leistung der gesamten Gebühr verpflichtet ist, der Zweckverband die Gebühr der Höhe nach jedoch nur einmal fordern kann, so haften diese Personen als Gesamtschuldner. Der Zweckverband kann die Gebühr nach Belieben von einer Person ganz oder von mehreren Personen anteilig fordern.

§ 44 Zählertarif

- (1) Beim Zählertarif setzt sich die Benutzungsgebühr aus
 - a) einer Grundgebühr (§ 45) und
 - b) einer Verbrauchsgebühr (Abs. 2) zusammen.
- (2) Die Verbrauchsgebühr nach der gemessenen Wassermenge (§ 46) beträgt 2,13 € pro Kubikmeter. § 56 (Umsatzsteuer) bleibt unberührt.

§ 45 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach dem Dauerdurchfluss Q, der Messeinrichtung erhoben. Die Höhe der monatlichen Grundgebühr ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Dauerdurch-	4	10	16	25	40	63
fluss Q ₃						
in m³/h						
€ pro Monat	13,24	31,77	52,95	185,31	264,74	397,10

§ 56 (Umsatzsteuer) bleibt unberührt.

- (2) Die Grundgebühr wird taggenau berechnet. Stichtag ist der Tag des Ein- bzw. Ausbaus der Messeinrichtung.
- (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung keine Grundgebühr berechnet.

§ 46 Gemessene Wassermenge, Fehler und Ausfall des Wasserzählers

(1) Die gemessene Wassermenge gilt auch dann als Grundlage für die Gebühren-bemessung, wenn sie ungenutzt abgenommen

- wurde, beispielsweise durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler verloren gegangen ist.
- (2) Ergibt eine Zählerprüfung, dass der Messfehler des Wasserzählers die nach der Eichordnung zulässige Verkehrsfehlergrenze überschreitet, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt der Zweckverband den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

§ 47 **Pauschaltarif**

- (1) Kann ein Wasserzähler nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand eingebaut werden, ist der Zweckverband berechtigt, die Verbrauchsgebühr pauschal zu veranlagen. Bemessungsgrundlage ist ein angenommener Verbrauch von 35 m³ pro Jahr und Person. Gleiches gilt bei Ablauf der Eichfrist des Wasserzählers, wenn der Zweckverband durch Verschulden des Anschlussnehmers am fristgerechten Wechsel des Wasserzählers gehindert wurde.
- (2) Für die Pauschalveranlagung nach Abs. 1 gilt § 44 Abs. 2 entsprechend.

§ 48 Gebühren für die Entnahme von Bau- und Bewässerungswasser sowie Wasser für sonstige Zwecke

- (1) Bei zeitlich begrenzter Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage für die Entnahme von Wasser für Baumaßnahmen, zur Bewässerung oder für sonstige Zwecke werden Benutzungsgebühren nach den Maßgaben der Abs. 2 und 3 erhoben.
- (2) Erfolgt die Entnahme von Bauwasser über eine bereits verlegte Anschlussleitung mittels einer provisorisch montierten Messeinrichtung, werden Benutzungsgebühren nach dem Zählertarif gemäß § 44 sowie Verwaltungsgebühren erhoben.
- (3) Bei Wasserentnahme über einen Überflurhydranten mit Messeinrichtung (ÜFH-Zähler) werden die Verbrauchsgebühr gemäß § 44 Abs. 2 sowie Verwaltungsgebühren erhoben.
- (4) Erfolgt die Wasserentnahme über einen Unterflurhydranten mittels Standrohr und Messeinrichtung (Standrohrzähler), werden Verbrauchsgebühr gemäß § 44 Abs. 2 sowie Verwaltungsgebühren erhoben.
- (5) Für die Ausgabe von ÜFH- und Standrohrzählern ist Sicherheit in Form einer Kaution zu leisten. Die Kaution ist vorab auf eine vom Zweckverband festgelegte Bankverbindung zu überwei-
 - Die Rücküberweisung erfolgt innerhalb von 10 Werktagen nach Rückgabe der Gerätschaft nach S. 1. Näheres regelt der Leihvertrag.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen kann der ZV abweichende Verfahrensweisen für die zeitlich befristete Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage festlegen.

§ 49

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum, Verzug

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum), frühestens jedoch mit dem Anschluss an das öffentliche Verteilungsnetz oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zum Ende des Kalenderjahres; in den Fällen des § 48 mit der Fertigstellung der Baumaßnahme oder dem Einbau eines Wasserzählers.
- (3) Die Gebühren nach Abs. 2 S. 1 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. In den Fällen des Abs. 2 S. 2 wird die Gebühr mit der Anforderung fällig.

§ 50 Vorauszahlungen

(1) Auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach den §§ 44, 45 und 47 sind in zweimonatigen Abständen Vorauszahlungen zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Sechstel der Verbrauchsmenge des Vorjahres zugrunde zulegen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Verbrauchsmenge geschätzt.

- (2) Als Vorauszahlungstermine werden der 30.03., der 30.05., der 30.07., der 30.09. und der 30.11. des Kalenderjahres festgesetzt
- (3) Auf Antrag des Gebührenschuldners und bei Nachweis der sachlichen Voraussetzungen kann die Höhe der Vorauszahlungen separat angepasst werden. Die Anpassung ist kostenpflichtig.

VI. Teil: Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

§ 51 Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats sind dem Zweckverband anzuzeigen
- a) der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstückes. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
 - b) Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern. Anzeigepflichtig ist der Anschlussnehmer.
- (2) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 lit. a der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei dem Zweckverband entfallen.

§ 52 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 4 Abs. 1 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
- entgegen § 4 Abs. 2 i. V. m. § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf aus der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
- entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung des Zweckverbandes weiterleitet,
- d) entgegen § 12 den Zutritt nicht gewährt,
- e) entgegen § 13 Abs. 1 Anschlüsse ohne Genehmigung des Zweckverbandes herstellt, ändert, abtrennt oder beseitigt,
- f) entgegen § 13 Abs. 5 Hausanschlüsse ohne Genehmigung des Zweckverbandes überbaut oder Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich dem Zweckverband mitteilt,
- g) entgegen § 15 Abs. 2 Anlagen nicht unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung herstellt, unterhält, instand hält, repariert, ändert, erneuert, abtrennt oder beseitigt,
- h) entgegen § 15 Abs. 3 Materialien und Geräte für die Errichtung seiner Kundenanlage verwendet, die nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen,
- entgegen § 15 Abs. 4 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten,
- entgegen § 15 Abs. 5 eine Fremdwassernutzungsanlage ohne Zustimmung bzw. Anzeige betreibt,
- k) entgegen § 17 Abs. 4 die Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers nicht duldet,
- entgegen § 19 Abs. 3 den Verlust, die Beschädigung oder die Störung der Messeinrichtungen dem Zweckverband nicht unverzüglich mitteilt,
- m) entgegen § 21 Abs. 1 dem Zweckverband oder dessen Beauftragten den Zugang zur Messeinrichtung verwehrt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können mit einer Geldbuße von 50,00 € bis 5.000,00 € geahndet werden.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

§ 53 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
- a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von dem Zweckverband oder seiner Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist.
- b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines seiner Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
- eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Zweckverbandes verursacht worden ist.
 - § 831 Abs. 1 S. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Zweckverband ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie ihm bekannt sind oder ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 €.
- (4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1), und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der Zweckverband dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Abs. 1 bis 3 vorgesehen sind. Der Zweckverband hat den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.
- (6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich dem Zweckverband oder, wenn dieser feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 54 Verjährung von Schadenersatzansprüchen

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 54 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich die Anspruchsberechtigung ergibt und vom Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, jedoch ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlung verweigert.
- (3) § 54 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 55

Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

(1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Nutzung oder Bedienung der Anlagen zur Was(§ 15) zurückzuführen sind.

- (2) Der Haftende hat den Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.
- VII. Teil: Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 56 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den, in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Aufwendungsersätzen oder sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 57 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Anschlussnehmers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1688) geändert worden ist.

§ 58 In-Kraft-Treten

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf der Ermächtigungsgrundlage des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung, die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage:

Zuschläge, Verrechnungssätze und Gebührensätze für Pauschalleistungen

Hinweis: Die Verrechnungs- und Gebührensätze sind, soweit nicht anders ausgewiesen, mit ihren Nettobeträgen angegeben. Bei der Festsetzung der Gebühr tritt die Mehrwertsteuer in der bei Festsetzung geltenden Höhe hinzu.

1	Materialkostenzuschlag:	Einheit:	Satz:
	Gemeinkostenzuschlag auf den Ein-	Stk.	20 %/Stk.
	kaufspreis eines in Rechnung ge-		
	stellten Artikels		

	Verrechnungssätze für Wegstrecken:		Satz:
2.1	Einsatz eines PKW/Kleintranspor-	Weg (km)	0,36 €/km
	ters		
2.2	Einsatz eines Werkstattwagens	Weg (km)	0,44 €/km

3	Stundenverrechnungssätze:	Einheit:	Satz:
3.1	Einsatz eines Technikers:	Stunde (h)	26,00 €/h
3.2	Einsatz eines Sachbearbeiters	Stunde (h)	26,00 €/h
3.3	Einsatz eines Bereichsleiters	Stunde (h)	32,00 €/h
3.4	Einsatz des Verwaltungsleiters	Stunde (h)	42,00 €/h

4.	Pauschalgebühren:	Einheit:	Satz:
4.1	Abstellung eines Anschlusses	Einsatz (E)	32,60 €/E
4.2	Wiederinbetriebsetzung eines An-	Einsatz (E)	32,60 €/E
	schlusses		
4.3	Vergebliche Anfahrt durch Verschul-	Einsatz (E)	19,60 €/E
	den des Anschlussnehmers		



Stolpen, den 23. März 2022







Hinweise nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formfehlern zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigungen dieser Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
- der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 21 Abs. 3 i. V. mit 56 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in S. 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach S. 2 oder 3 gelten gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in S. 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrensoder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist

Stolpen, den 23. März 2022

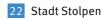


Steglich Verbandsvorsitzender



Besuchen Sie uns auf www.stolpen.de





"Steinerne Hochzeit"

Dieses seltene Jubiläum feierten nach 67,5 Ehejahren Siegfried und Elfriede Henke aus dem Ortsteil Heeselicht



"Eiserne Hochzeit"

Horst und Hannelore Fritzsche aus dem Ortsteil Helmsdorf



"Goldene Hochzeit"

Klaus und Christine Gottleuber aus dem Ortsteil Rennersdorf-Neudörfel



Bericht von der Stadtratssitzung am 28.03.2022

TOP 1

Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung und Kenntnisnahme der Niederschrift vom 31.01.2022

Der Bürgermeister begrüßt die Stadträte und Gäste zur 3. öffentlichen Sitzung des Stadtrates im Jahr 2022. Er stellt fest, dass der Stadtrat beschlussfähig ist. Die Tagesordnung wird einstimmig bestätigt. Der Stadtrat nimmt die Niederschrift zur Kenntnis.

TOP 2

Vorstellung der Fortschreibung Städtebauliches Entwicklungskonzept "Stolpen-Kernstadt" (SEKO)

Im Rahmen einer Präsentation erfolgt die Vorstellung von Eckpunkten. Seit 1992 ist die Stadt Stolpen in unterschiedlichen Programmen verankert. Dadurch konnten kommunal und auch privat zahlreiche Maßnahmen umgesetzt werden, was sonst sicher kaum möglich gewesen wäre. Die Sanierung wurde an öffentlichen/kommunalen und privaten Gebäuden sowie der öffentlichen Infrastruktur durchgeführt.

Um auch weiterhin Programme im Rahmen der Neuausrichtung der Städtebauförderung nutzen zu können, ist als Grundvoraussetzung die Fortschreibung des Entwicklungskonzeptes erforderlich. Im Konzept wird auf die unterschiedlichen Bereiche (z. B. Handel, Gastronomie, Wohnen, Infrastruktur, Verkehr) eingegangen.

BM Steglich bedankt sich abschließend bei allen, die bisher bei der Umsetzung der Stadtsanierung mitgewirkt haben.

TOP 3

Beratung und Beschlussfassung – Entwurf einer Polizeiverordnung der Stadt Stolpen als Ortspolizeibehörde gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern

Die Polizeiverordnung der Stadt Stolpen vom 19. März 2012 ist mit Wirkung zum 20. März 2022 automatisch außer Kraft getreten, da die kraft Gesetzes geregelte Gültigkeitsdauer von zehn Jahren überschritten wurde.

Als Ortspolizeibehörde hat die Stadt Stolpen nach § 32 SächsPBG die Möglichkeit, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben (Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung) nach dem SächsPBG polizeiliche Gebote oder Verbote, die für eine bestimmte Zahl von Fällen an eine unbestimmte Zahl von Personen gerichtet sind (Polizeiverordnung), zu erlassen. Nach § 38 Abs. 1 SächsPBG sind Polizeiverordnungen der Ortspolizeibehörden, die länger als einen Monat gelten sollen, der zuständigen Fachaufsicht vor deren Erlass zur Genehmigung vorzulegen.

SR Ruhland stellt einen Antrag zur Änderung von § 13 Abs. 2 (Abrennen offener Feuer), wonach das Abbrennen in der Wohnbebauung oder an Orten mit möglicher Wirkung auf die Wohnbebauung in der Zeit von 08:00 bis 22:00 Uhr für höchstens 3 h täglich erlaubt sein soll und Wärmefeuer ausgeschlossen sind.

Der Antrag wird mehrheitlich abgelehnt.

Beschluss

Der Stadtrat beschließt den Entwurf einer Polizeiverordnung der Stadt Stolpen als Ortspolizeibehörde gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern zur Genehmigungsvorlage bei der Kreispolizeibehörde, Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

Der Beschluss wird mit 12 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme bestätigt.

TOP 4

Beratung und Beschlussfassung – Annahme von Geldspenden – "Lawodo 800"

Nr. 5/2022 Stadt Stolpen 23

<u>Beschluss</u>

Der Stadtrat beschließt die Annahme von Geldspenden gemäß der beigefügten Anlage an die Stadt Stolpen in Höhe von 1.380,00 Euro.

Der Beschluss wird einstimmig bestätigt.

TOP 5

Beratung und Beschlussfassung – Kreditaufnahme für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen auf dem Kapitalmarkt können seitens der Kreditinstitute die Zinskonditionen nur befristet (in der Regel maximal 1 Tag) verbindlich gehalten werden. Um kurzfristig - auch zwischen den Terminen der Stadtratssitzungen - auf Zinsschwankungen reagieren und günstige Konditionen in Anspruch nehmen zu können, macht sich eine Beauftragung des Bürgermeisters erforderlich.

<u>Beschluss</u>

Der Bürgermeister wird gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 der Hauptsatzung vom Stadtrat beauftragt, bis zum Gesamtbetrag der vorgesehenen und durch die Rechtsaufsicht genehmigten Kreditaufnahme für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 1.100.000 EUR, beim jeweils günstigsten Anbieter einen Darlehensvertrag abzuschließen.

Der Beschluss wird einstimmig bestätigt.

TOP 6

Beratung und Beschlussfassung – Vergabe von weiteren Planungsleistungen B-Plan "Alte Napoleonstraße", Stadt Stolpen Beschluss

Der Stadtrat beschließt die Vergabe der Planungsleistung nach § 21, Abs. 1 HOAI für die Leistungsphase 1 zur Erarbeitung des B-Plans "Alte Napoleonstraße", Stadt Stolpen an die GICON-Großmann Ingenieur Consult GmbH aus Dresden zu einer Bruttoangebotssumme von 40.733,70 Euro. Gleichzeitig beschließt der Stadtrat in der Kostenstelle 51.11.01.00, Sachkonto 7427100 eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 30.000 €. Die Deckung erfolgt über Minderausgaben in Bereich Personal.

Der Beschluss wird mit 12 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme bestätigt.

TOP 7

Beratung und Beschlussfassung – Vergabe der Bauleistung im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben "Grundhafter Ausbau Mittelweg in Stolpen/OT Helmsdorf"

Im Zuge der Bauarbeiten soll der Mittelweg im Abschnitt zwischen den Grundstücken Mittelweg 1a und 7 grundhaft ausgebaut, die Straßenentwässerung reguliert und ein Leerrohrverband zur Breitbanderschließung verlegt werden. Im Auftrag des WAZV werden ein neuer Mischwasserteilortskanal als Ersatzneubau und eine neue Trinkwasserleitung verlegt. Des Weiteren wird im Auftrag der SachsenEnergie AG die vorhandene Gasleitung bis zum Grundstück Mittelweg Nr. 7 verlängert.

Die Bauarbeiten am Mittelweg sollen Ende April 2022 beginnen und Anfang September 2022 abgeschlossen werden.

<u>Beschluss</u>

Der Stadtrat beschließt die Vergabe der Bauleistung im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben "Grundhafter Ausbau Mittelweg in Stolpen/OT Helmsdorf", Produkt 54.10.01.00, Sachkonto: 099520, Maßnahme TIB00060 an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma STRABAG AG, Direktion Sachsen/Thüringen, Bereich Ostsachsen, Gruppe Sächsisches Bergland, Gewerbering 7a aus 01744 Dippoldiswalde zum Bruttoangebotspreis von 148.243,38 €.

Der Beschluss wird einstimmig bestätigt.

TOP 8

Beratung und Beschlussfassung – Verkauf von Teilflächen der Flurstücke 250/4 und 255/1 der Gemarkung Niederhelmsdorf

<u>Beschluss</u>

Der Stadtrat beschließt den Verkauf von unvermessenen Teilflächen der Flurstücke 250/4 und 255/1 der Gemarkung Niederhelmsdorf mit einer Gesamtgröße von ca. 400 m² zu einem Kaufpreis von 35,00 €/m².

Der Beschluss wird einstimmig bestätigt.

TOP 0

Information zur Schlussabrechnung Bauvorhaben "Neubau Feuerwehrgerätehaus Stolpen", Produkt 12.60.01.00, HOB00015 und BAV00002, Sachkonto 785110

Das Vorhaben wurde über das Bund-Länderprogramm "Aktive Stadt- und Ortsteilzentren" (SOP) der Städtebauförderung als Gemeinbedarfseinrichtung nach RL StBauE vom 14.08.2018 bezuschusst.

Die Leistungen umfassten 34 Baulose mit 18 öffentlichen und 10 beschränkten Ausschreibungen sowie 6 freihändigen Vergaben. Es wurde ein Auftragsvolumen in Höhe von 2.347.344,23 € vergeben. Die abschließende Kostenfeststellung liegt bei 2.319.509,76 €. Die Finanzierung erfolgte über die Haushaltsansätze wie folgt:

 Jahr 2015 - 2017
 230.000,00 Euro

 Jahr 2019
 760.000,00 Euro

 Jahr 2020
 1.330.000,00 Euro

 Gesamt:
 2.320.000,00 Euro

Durch den Neubau des Feuerwehrgerätehauses Stolpen mit 3 Stellplätzen sowie der Unterbringung einer ortsfesten Befehlsstelle wurde eine maßgebliche und qualitative Aufwertung des Feuerwehrstandortes Stolpen sowie die technischen Voraussetzungen für die Sicherstellung des Brandschutzes in Stolpen geschaffen.

TOP 10

Beratung und Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens – Antrag auf Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB im B-Plan Wohngebiet Am Schlossberg – Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Flurstück 1397/46 der Gemarkung Stolpen

Entsprechend der Festsetzungen des B-Planes dürfen derartige Anlagen auf max. 25 % der Dachflächen angebracht werden. Aufgrund des Energiewandels sollen den Grundstückseigentümern Möglichkeiten zur Installation derartiger Anlagen auf einer größeren Dachfläche gewährt werden. Im Rahmen der Gleichbehandlung wurden entsprechende Eckpunkte festgelegt, die bei weiteren Anträgen bindend sein sollen.

Der Stadtrat erteilt einstimmig das gemeindliche Einvernehmen zum Befreiungsantrag.

TOP 11

Anfragen der Bürger

Herr Werner fragt zum Stand der Sitzgemeindeumlage für die Musikschule an.

BM Steglich informiert, dass der Betrag im Haushaltsplan verankert ist. Da der Haushalt zum Jahresbeginn noch nicht bestätigt war, konnte keine Zahlung erfolgen. Dies wurde der Musikschule auch so mitgeteilt. Leider hat die Musikschule dies in den Briefen an die Eltern falsch dargestellt. Der Zuschuss hat sich in den letzten Jahren von 1.500 € auf 10.000 € erhöht. Nunmehr hat die Musikschule einen Beschluss gefasst, wonach die Kommunen Mitglied im Verein werden müssen, um den Schülern der jeweiligen Kommune eine Teilnahme am Unterricht zu ermöglichen. Die Entscheidung zur Mitgliedschaft ist durch den Stadtrat zu treffen.

Herr Werner spricht das Parkverbot im Bereich Rudolf-Breitscheid-Straße an. Leider halten sich nicht alle Verkehrsteilnehmer daran, so dass teilweise kaum eine Durchfahrt möglich ist. Das Ordnungsamt sollte öfter Kontrollen durchführen.

Herr Werner äußert sich kritisch zur Abfallentsorgung, insbesondere zur neuen Gebührenordnung. Dort ist eine Mindestentleerungsverpflichtung festgelegt. Der Bürger muss eine Mindestmenge Müll entsorgen, damit muss er für den eingesparten Müll Gebühren bezahlen. Dies ist völlig unverständlich. Aus der Gebührenordnung geht keine transparente Preisberechnung hervor. Bedauerlich ist

Nr. 5/2022

auch, dass für die braune Tonne jetzt Gebühren entrichtet werden müssen, welche nicht gering sind. Die Stadt sollte über eine Kompostieranlage, evtl. gemeinsam mit anderen Kommunen, nachdenken.

BM Steglich bemerkt, dass die Abfallentsorgung aufgrund der Gesetzlichkeiten ein schwieriges und kompliziertes Thema ist. Deshalb wird es auch durch einen Zweckverband gemacht und nicht nur einzelne Kommunen. Ihm ist bekannt, dass Kommunen Kompostieranlagen betreiben, lehnt dies aber für Stolpen ab. Dies birgt ein nicht abschätzbares Risiko. Außerdem ist in unserem Bereich der Abfallzweckverband zuständig. Er wird sich zu den Mindestentleerungsgebühren erkundigen und Herrn Werner informieren.

TOP 12

Anfragen der Stadträte

SR Barowsky bedankt sich beim Bauamt/Bauhof für die Beseitigung der Schadstelle am Bahnhofsweg. Er fragt, ob Stolpen auch im "Wegebund" zur Förderung des Rad- und Fußverkehrs involviert ist.

BM Steglich bemerkt, dass er vom "Wegebund" aus der Presse erfahren hat und ihm offiziell dazu nichts bekannt ist.

SR Barowsky spricht an, dass die Duschen im Sportplatzgebäude Langenwolmsdorf defekt sind und bittet um Prüfung. Das Bauamt wird sich darum kümmern.

Die Stadtratssitzung endete gegen 20:45 Uhr.

Aus dem schriftlichen Bericht des Bürgermeisters vom 24.03.2022 Ukraine Hilfe, Unterbringung Kriegsflüchtlinge

- Der Landkreis geht aufgrund der jetzigen Zahlen davon aus, dass vorerst ca. 5.000 Flüchtlinge dem Landkreis zugewiesen werden. Tendenz eher steigend.
- Mit Stand 23.03.2022 befinden sich im Landkreis offiziell gemeldet 1.127 Flüchtlinge (468 < 18 Jahre), davon sind in Stolpen 24 untergebracht. Dabei handelt es sich schwerpunktmäßig um privat untergebrachte Personen. Die Stadt Stolpen hat beim Landkreis 5 kommunale Wohnungen zur Belegung gemeldet. Diese sind noch nicht belegt.
- Da die Mehrheit der Flüchtlinge Frauen mit Kindern sind, wird die Bereitstellung von Kita- und Schulplätzen bei einer Zunahme des Flüchtlingsstroms bzw. der Zuweisungen im Landkreis für alle Gemeinden eine besondere Herausforderung.
- Die Verwaltung bedankt sich bereits jetzt bei allen, die sich in der Flüchtlingsbetreuung ehrenamtlich engagieren.

Schulanmeldungen OS Stolpen für das Schuljahr 2022/2023

- An der Oberschule Stolpen haben sich für das Schuljahr 2022/2023 66 Schüler angemeldet. Damit ist eine erneute 3-Zügigkeit gegeben. Die Anmeldungen gehen mit den ausgewiesenen Zahlen in der Schulnetzplanung konform.
- Die Schulleitung hat entschieden, für das Schuljahr erneut 3 Klassen aufzunehmen. Das Landesamt für Schule und Bildung wurde entsprechend informiert. Damit sind für das kommende Schuljahr keine Umlenkungen von Schülern an andere Schulen erforderlich.
- Ein wesentlicher Faktor für diese Entscheidung war, dass durch den Erweiterungsbau an der Grundschule der Oberschule nunmehr dauerhaft das bisherige Musikzimmer (früher Doppelnutzung Grund- und Oberschule) zur Verfügung steht. Es werden damit im Schuljahr 2022/2023 4 Klassen 3-zügig und 2 Klassen 2-zügig beschult.
- Es sei an dieser Stelle noch mal angemerkt, dass mit der Schaffung von zusätzlich 2 Zimmern mit der größeren Variante des Erweiterungsbaus eine durchgehende 3-Zügigkeit der Oberschule gesichert gewesen wäre. Die Gründe, warum das nicht möglich war, sind hinreichend bekannt.

Statistik Friedensrichter

In der Stadtratssitzung am 28.02.2022 wurde die Anfrage nach der Anzahl der durch die Friedensrichter behandelten Fälle in den letzten Jahren gestellt. Dazu nachstehende Statistik der letzten vier Jahre:

2021 – 12 sonstige Inanspruchnahmen ("Tür- und Angelfälle", d. h. Beratungsfälle)

2020 – 3 bürgerliche Rechtsstreitigkeiten/12 sonstige Inanspruchnahmen

2019 – 10 sonstige Inanspruchnahmen

2018 – 3 bürgerliche Rechtsstreitigkeiten/4 sonstige Inanspruchnahmen

Genehmigung Haushaltssatzung 2022 einschließlich Wirtschaftsplan des WAZV "Mittlere Wesenitz"

Die Haushaltssatzung 2022 einschl. Wirtschaftsplan wurde mit Bescheid des Landratsamtes vom 01.03.2022 ohne Auflagen genehmigt.

Arbeitsstand Breitband

- Am 09.03.2022 hat die Stadt Stolpen auf den Änderungsantrag vom 15.11.2021 einen entsprechenden Änderungsbescheid von der atene KOM GmbH erhalten. Die Änderung betrifft ausschließlich die Neufestsetzung des Bewilligungszeitraums auf den 19.10.2018 bis 30.09.2025.
- Nunmehr steht dazu nur noch der Bescheid des Freistaates aus.

Bestätigung von Nachträgen und Auftragserteilungen in Zuständigkeit BM

Anbau an die Basaltus-Grundschule Stolpen:

 Der BM hat in seiner Zuständigkeit am 24.02.2022 den 3. Nachtrag für das Los 08 – Trockenbau (zusätzliche Leistung) der Firma HTS Bau GmbH, Mittweida zur geprüften Nachtragssumme von 1.016,55 € bestätigt. Die Auftragssumme erhöht sich von 121.938,33 € auf 122.954,88 €.

Baumaßnahmen/Planungen Stadt, ZV u. a.

Die Arbeiten zu den Außenanlagen im Rahmen der Erweiterung der Basaltus-Grundschule Stolpen laufen planmäßig. Der Erweiterungsbau wird ab dem 01.03.2022 durch die Grundschule und den Hort vollständig genutzt.

Rosner Büro Bürgermeister

Stadtratssitzungen

Die Sitzung des Stadtrates findet

am Montag, dem 30. Mai 2022 um 19:00 Uhr

im Rats- und Bürgersaal, Markt 26 in Stolpen statt.

Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Aushängen. Sie finden diese auch unter www.stolpen.de in der Rubrik Aktuelles.

Für die Teilnahme an der Sitzung gelten die aktuellen Coronaregeln.

Uwe Steglich Bürgermeister

Anzeige(n)

Wir suchen zum sofortigen Beginn:

Reinigungskraft (m/w/d) in Teilzeit

Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie per E-Mail bitte an:

e.winter@agroservice-stolpen.de



Neustädter Landstr. 1B 01833 Stolpen

Tel. 035973/28511

Mo. - Fr. 6.30 - 15.30 Uhr · Sa. 6.30 - 12.00 Uhr **Fax 26295**

Nr. 5/2022 Stadt Stolpen 25

Wir trauern um Herrn

Klaus-Peter Mehnert

Herr Mehnert war in der Zeit von 1985 bis 1990 Bürgermeister der Stadt Stolpen. Davor wirkte er viele Jahre als Lehrer und Direktor an unserer Oberschule. Er interessierte sich stets für die Belange seines Wohnortes.

Wir werden ihm ein würdiges Andenken bewahren.

Unser tiefes Mitgefühl gilt seiner Ehefrau und Familie.

Stadt Stolpen

Uwe Steglich Bürgermeister

Es gibt keinen Weg zum Glück. Glücklich-sein ist der Weg.

BUDDHA

Wir haben den Weg zum Glücklichsein gefunden:

26. März 2022

Heike Humboldt geb. Schätzle & Mike Humboldt aus Plauen

22. April 2022

Mareen Vogt geb. Fibian & Peter Vogt aus Helmsdorf

Datenschutzrechtlicher Hinweis: Es werden immer nur die Brautpaare genannt, die einer Veröffentlichung schriftlich eingewilligt haben.

Wahlhelfer für die Bürgermeisterund Landratswahl am 12.06.2022 gesucht!



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die Vorbereitungen für die Bürgermeister- und Landratswahl sind bereits angelaufen.

Um diese Wahlen in gewohnter Art und Weise durchführen zu können, benötigt die Stadt Stolpen für den Wahltag bzw. etwaigen Nachwahltermin am 03.07.2022 wieder viele ehrenamtliche Wahlhelferinnen und Wahlhelfer. Daher bitten wir auch für diese Wahl wieder dringend um Ihre Unterstützung als Wahlhelfer.

Folgende Aufgaben warten auf Sie:

- das Wählerverzeichnis führen und die Wahlberechtigungen überprüfen.
- die Stimmzettel auszugeben und die Stimmenabgabe erläutern,
- die Stimmzettel auszuzählen und das Wahlergebnis ermitteln.
- gemeinsam mit anderen Wahlhelfern für einen reibungslosen Ablauf der Wahlen sorgen.

Damit Sie nicht den gesamten Sonntag im Wahllokal verbringen müssen, erfolgt eine zeitliche Einteilung der Helfer/-innen. Zur Wahlauszählung ab 18:00 Uhr werden jedoch wieder alle Wahlhelfer/-innen im Wahllokal benötigt.

Auch Ihre Wünsche hinsichtlich des Einsatzortes berücksichtigen wir selbstverständlich im Rahmen der Möglichkeiten. Als Dankeschön für Ihre Unterstützung erhalten Sie eine Aufwandsentschädigung.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann wenden Sie sich bitte an Frau Wehner, Tel. 035937 208-24 oder wehner@stolpen.de.

Wehner Hauptamt

Digitale Anträge bei der Stadt Stolpen – Hundeanmeldung | Bewohnerparkausweis | Gewerbeanzeige | Urkundenanforderung | Feuerwehrverdienstausfall

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

neben der Hundeanmeldung können nun auch Bewohnerparkausweise, Gewerbeanzeigen, Urkunden beim Standesamt und der Feuerwehrverdienstausfall bequem online über das Portal Amt24 beantragt werden. Somit können Sie jederzeit und von jedem Ort ohne Behördengang und ohne Bindung an die Rathausöffnungszeiten diese Verwaltungsleistungen in Anspruch nehmen.

Die aktuell verfügbaren Online-Anträge finden Sie auf der Website der Stadtverwaltung: www.stolpen.de unter der Rubrik "Bürgerservice" > "Formulare" > "Formulare bei Amt24.de" oder direkt auf der Website: amt24.sachsen.de

Die Stadtverwaltung hat wieder für Sie geöffnet!

Terminvereinbarung bis auf Weiteres aber erforderlich!

Mit der neuen Corona-Schutzverordnung und der damit einhergehenden Lockerung der Maßnahmen ist die Stadtverwaltung wieder für die Besucher geöffnet.

In den vergangenen Wochen und Monaten hat sich das System der Terminvergabe bewährt. Dies möchten wir als Stadtverwaltung im Sinne der Bürgerinnen und Bürger und zur Verringerung von Wartezeiten vorerst beibehalten. Besucher werden daher gebeten, ihre Termine mit dem zuständigen Fachamt zu vereinbaren.

Derzeit gelten folgende Öffnungszeiten:

Montag geschlossen

Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr

Mittwoch geschlosser

Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr

Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

1.007.943,73 Euro

Ersatzneubau Feuerwehrgerätehaus Stolpen - Schlussabrechnung

Durch den Neubau des Feuerwehrgerätehauses Stolpen mit 3 Stellplätzen sowie der Unterbringung einer ortsfesten Befehlsstelle wurde eine maßgebliche und qualitative Aufwertung des Feuerwehrstandortes Stolpen geschaffen. Unter Einhaltung der aktuellen Sicherheitsanforderungen aus der Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren DGUV V 49 § 4 sowie DIN 14092 sind somit die technischen Voraussetzungen für Sicherstellung des Brandschutzes in Stolpen geschaffen.

Das Vorhaben wurde über das Bund-Länderprogramm "Aktive Stadt- und Ortsteilzentren" (SOP) der Städtebauförderung als Gemeinbedarfseinrichtung nach RL StBauE vom 14.08.2018 bezuschusst.

Eckdaten zum Projekt:

Rechtsstreitigkeiten

Nachträge:

Planungszeitraum:	Vorentwurfsplanung Entwurfsplanung Genehmigungsplanung Baugenehmigung: Ausführungsplanung	28.05.2018 12.11.2018 17.05.2019 11.12.2019 ab 07/2019
Förderantragseinreichung: Eingang	02.07.2019	
Fördermittelbescheid:	24.09.2019	
Baubeginn (1. Spatenstich) Fertigstellung (Einweihung)	12.05.2020 23.10.2021	
Leistungsumfang:	34 Baulose 10 Ingenieurbüros/Guta	achter
Ausschreibungen	18 öffentliche Ausschre10 beschränkte Aussch6 freihändige Vergabe	reibungen

keine

1,8 % der Gesamtauftragssumme

Kostendarstellung Zuwendung: Förderung gemäß Bescheid vom 24.09.2019

(Kostengruppen DIN 276) Brutto	zuwendungs- fähige Kosten [Euro]	nicht zuwendungs- fähige Kosten*) [Euro]	Gesamt- umfang [Euro]
KG 100			
Grundstück	0,00	31.790,87	0,00
KG 200			
Erschließung	29.750,00	0,00	29.750,00
KG 300 Hochbau	903.835,82	0,00	903.835,82
KG 400 Technik *)	408.129,54	0,00	408.129,54
KG 500			
Außenanlagen KG 600	212.672,04	0,00	212.672,04
Ausstattung *)	95.200,00	0,00	95.200,00
KG 700 Bau-	73.200,00	3,00	33.200,00
nebenleistungen	366.300,03	0,00	366.300,03
Summe:	2.015.887,43	0,00	2.015.887,43

Anmerkung:

*) Die Kosten der KG 600 (Ausstattung) und KG 470 (nutzungsspezifische Anlagen) sind nur förderfähig, sofern diese ortsfest und funktionsnotwendig sind.

Förderung gemäß Zuwendung

Zuwendungsfähige Gesan	ntbaukosten	2.015.887,43 Euro
Zuwendungsfähiger		
Kostenrahmen SOP 75%		1.511.915,59 Euro
 davon Anteilförder 	rung	
Bund/Land	66 2/3 %	1.007.943,73 Euro

- davon Eigenan	teil	
Stadt	33 1/3 %	503.971,86 Euro
genanteil Stadt kum	uliert	

Ergebnisdarstellung: Gesamtaufwendungen

(SOP 33 1/3% + Diff. zu gesamt)

(Kostenfeststellung 02/2022)	2.319.509,76 Euro

 Gesamtaufwendungen 	
(förderfähige Kosten 75%)	1.739.632,32 Euro

•	Gesamtaufwendungen	
	(nicht förderfähige Kosten)	28.651,42 Euro

•	Zuwendung SOP	Bund + Land	(66 2/3 %)	1.159.754,88 Euro

•	Eigenmittel SOP (33 1/3 %)	579.877	// Furc
•	Eigenmittet SOP (33 I/3 %)	5/9.8//	,44 Eurc

•	Eigenmittel gesamt	
	(SOP 33 1/3 % + Diff. zu gesamt)	1.159.754,88 Euro

Finanzierung HH-Ansätze:

Produkt 12.60.01.00 / Sachkonto 785110

•	HH 2015-17	HOB00015	230.000,00 Euro
•	HH 2019	HOB00015	760.000,00 Euro
•	HH 2020	BAV00002	130.000,00 Euro
•	HH 2020	HOB00015	1.200.000,00 Euro

Summe HH-Ansätze 2.320.000,00. Euro

Die Finanzierung des Bauvorhabens "Neubau Feuerwehrgerätehaus Stolpen" wurde durch die im Haushalt der Stadt Stolpen in den Jahren 2015 bis 2020 veranschlagten Finanzmittel vollumfänglich gesichert.

Das Bauvorhaben Ersatzneubau Feuerwehrgerätehaus Stolpen wurde im Rahmen des Bund-Länder-Programmes "Aktive Stadtund Ortsteilzentren" (SOP) gefördert







Bauvorhaben Anbau Basaltus-Grundschule Stolpen; Los 15 - Freianlagenbau

Im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben Anbau Basaltus-Grundschule Stolpen wurden die Bauarbeiten im Objekt Anfang März bis auf kleinere Restleistungen erfolgreich zum Abschluss gebracht, sodass infolge dessen die neu errichteten Räumlichkeiten durch die Grundschule sowie den Hort übernommen werden konnten.

Die jetzt noch offenen Bauleistungen zur Errichtung bzw. Vervollständigung der zum Objekt der Basaltus-Grundschule Stolpen gehörenden Freianlagen sollen bis Ende Juni 2022 fertiggestellt sein.

Das Bauvorhaben Anbau Basaltus-Grundschule Stolpen beläuft sich auf geplante Gesamtbaukosten in Höhe von rd. 1,3 Mio. Euro und wird im Rahmen von Zuwendungen aus den Förderprogrammen VwV Invest Schule sowie Schulinfrastrukturverordnung mit rd. 750 TEuro gefördert.



Tiefbauarbeiten im Baustellenbereich am Anbau der Basaltus-Grundschule Stolpen



Umbau des Eingangsbereiches der Basaltus-Grundschule





Diese Maßnahme wird gefördert durch die Bundesregierung aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages. Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

Bauvorhaben Sanierung Basaltus-Grundschule Stolpen – 2. BA

Die mit dem Bauvorhaben Sanierung Basaltus-Grundschule Stolpen – 2. BA einhergehenden Bauleistungen beinhalteten die Erneuerung der kompletten Sonnenschutzanlage im Bereich der Unterrichtsräume, die Erneuerung sämtlicher Klassenzimmertüren, den Einbau einer modernen Schließanlage sowie begleitende Maler- und Bodenlegerarbeiten.

Die umfänglichen Arbeiten dazu wurden größtenteils während der unterrichtsfreien Zeit in den vergangenen Winterferien ausgeführt. Kleinere Restleistungen konnten bis Ende April durch die Firmen abgeschlossen werden.

Das Bauvorhaben Sanierung Basaltus-Grundschule Stolpen – 2. BA beläuft sich auf geplante Gesamtbaukosten in Höhe von rd. 130 TEuro und wird im Rahmen einer Zuwendung aus dem Förderprogramm Schulische Infrastruktur durch Landesmittel des Freistaates Sachsen mit 72 TEuro gefördert.



Neue Klassenraumtür in der Basaltus-Grundschule Stolpen



Neue Sonnenschutzanlage Basaltus-Grundschule Stolpen



Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

Rutscher Bauamtsleiter

Gehölzpflanzungen im Stadtgebiet



Wie schon in den vergangenen Jahren wurden auch in diesem Frühjahr wieder eine größere Anzahl von Bäumen durch die Mitarbeiter des Bauhofes zur Pflanzung geplant, frühzeitig zur Lieferung beauftragt und bis Mitte April gepflanzt.

So wurden allein am Radweg Oberlangenwolmsdorf/Rückersdorf 24 Wildkirschen und 15 Apfelbäume verschiedener Sorten gepflanzt.

Weitere 19 Gehölze verschiedener Arten wurden vor allem als Nachpflanzungen von abgestorbenen oder durch Fahrzeuge beschädigte Bäume an unterschiedlichen Orten in die Erde gebracht. Bei diesen Vorhaben ist nicht nur mit dem Aufwand für die Pflanzung zu kalkulieren, es ist auch immer der erhebliche Folgeaufwand für die mindestens 2-jährige Anwachspflege (Wässern, Freihaltung der Baumscheiben von Wildwuchs, Pflege- und Aufastungsschnitte) in den Gesamtaufwand einzurechnen.

Henschel, Bauhofleiter

Aprilscherz

Sehr selten erscheint der Stolpner Anzeiger an einem 1. April. Wie Sie bestimmt bemerkt haben, handelte es sich in der letzten Ausgabe bei der Information zum UNESCO-Weltkulturerbe um einen Aprilscherz. Auch wenn die Stolpner Innenstadt tatsächlich besonders schön und von unverwechselbarem Flair ist, gibt es kein Hinweisschild in der Stolpen-Information zum Abholen. Diese freut sich jedoch trotzdem gern auf Ihren Besuch.

Die Badesaison beginnt am 1. Juni 2022

Stadtbad Stolpen

Öffnungszeiten (witterungsbedingt)

Montag geschlossen

 $\begin{array}{ll} \mbox{Dienstag} - \mbox{Freitag} & 13.00 \mbox{ Uhr} - 19:00 \mbox{ Uhr} \\ \mbox{während der Schulferien} & 10:00 \mbox{ Uhr} - 19:00 \mbox{ Uhr} \\ \mbox{Samstag} & 10:00 \mbox{ Uhr} - 19:00 \mbox{ Uhr} \\ \mbox{Sonntag} & 10:00 \mbox{ Uhr} - 19:00 \mbox{ Uhr} \end{array}$

Bei schlechtem Wetter bleibt das Stadtbad geschlossen!

Bitte beachten Sie den Aushang.

Eintrittspreise:

Tarifgruppe I – Kinder1,20 €Tarifgruppe II – Jugendliche, Ermäßigt2,00 €Tarifgruppe III – Erwachsene2,50 €

Wir wünschen allen Badegästen einen angenehmen und erholsamen Aufenthalt in unserem Stadtbad Stolpen.

"Die höchste Form des Glück ist ein Leben mit einem gewissen Grad der Verrücktheit".

Erasmus von Rotterdam

Informationen aus den Ortsteilen

OT Stolpen

Danke

Die Bewohner der Seniorenwohnanlage Carl-Samuel-Senff-Straße 4 in Stolpen bedanken sich auf diese Weise recht herzlich bei Herrn Walter Kotzsch für sein schnelles Handeln und die präzise Meldung bei der Leitstelle, am 12. Februar 2022. Dadurch konnte Schlimmeres verhindert werden.

Danke an alle für die große Hilfs- und Einsatzbereitschaft.



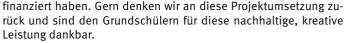
SOP Programm "Aktive Stadt und Ortsteilzentren" Fördergebiet "Stolpen Kernstadt" Dankeschön für Osterkrone!

Zum vergangenen Osterfest wurde der Brunnen am Marktplatz mit einer attraktiven Osterkrone in Szene gesetzt und zum beliebten Fotomotiv für Einheimische und Gäste.

Auf diesem Weg möchten wir uns sehr herzlich bei den Floristen aus der Gärtnerei Kleinstäuber bedanken, die diese Osterkrone so wunderbar arrangiert haben. Ebenso danken wir den Mitarbeitern vom Stolpner Bauhof, die sich um den Transport der Krone gekümmert haben.

Die bunten Ostereier wurden be-

reits im Jahr 2017 von Schülern der Basaltus Grundschule liebevoll gestaltet. Diese Maßnahme war damals eines unserer ersten Projekte, die wir mit Mitteln aus dem Stolpner Verfügungsfonds



Vielen Dank!

Simone Schöne

Zentrumsmanagerin "Stolpen Kernstadt" im Auftrag der Stadt Stolpen die STEG Stadtentwicklung GmbH Dresden

Nachlese

Event "Kinder weckt die Mäuse!" Samstag, 9. April 2022

Trotz launischem Aprilwetter waren viele kleine und große Gäste unserer Einladung zum Mäusewecken 2022 gefolgt.

Erwartungsfroh kamen sie, als Mäuschen verkleidet, pünktlich 14:00 Uhr zum Marktplatz, um das Fest zu eröffnen.

Bürgermeister Steglich dankte in seinem Grußwort allen Mitstreitern des Innenstadt-Projektes "Stadtspiel Stolpen". Seinen besonderen Dank richtete er an unsere sogenannten Stolpner Mauspaten- und Mauspatinnen, die mit ihrem Engagement das Spiel ermöglicht haben.

Im Anschluss begrüßte die Basaltkönigin Sophie Sonntag alle Gäste. Dann kam Michi, der Mäusewecker, zum Einsatz. Er verkündete seinen eigens verfassten Mäuseweckruf:

"Kommt heraus ihr Stolpner Mäuse, kommt heraus ans Tageslicht, denn der Frühling wartet nicht." … Gemeinsam wurde der Vers mit den Besuchern einstudiert und lautstark verkündet.

So wurde das Fest fröhlich eingeleitet und die Basaltmäuse aus dem Winterschlaf geweckt.

Hier war was los:

Auf dem Saal des Goldnen Löwen gastierte der Mäusezirkus von Gerald Ruppert. Beide Vorstellungen waren von begeisterten Kids gut besucht.

Die Tanzgruppe FAN 93 beeindruckte auf dem Markt seine Zuschauer mit flotten Darbietungen.

Am Käsemarkt wurden die Kinderfahrzeuge, aus dem Kreativomobil des ASB, fleißig getestet. Das Angebot der Kräuterbutterherstellung, unter fachlicher Anleitung von Petra Gräfe, wurde ebenfalls von vielen kleinen Besuchern eifrig genutzt. An der EIZ-Manufaktur holten sich viele kostümierte Kids ihre leckere Gratisprobe ab. Ebenso pilgerten sie in Scharen in das Fotostudio von Kay Reichelt und ließen sich für den Wettbewerb zum schönsten Mäusekostüm ablichten.

Auch im Landgut Lietze war die Stimmung bestens. Hier unterhielt die Band Sedony die Besucher musikalisch. Viele Gäste nutzen die Gelegenheit für einen geselligen Ostereinkauf.

Heiß umringt waren an diesem Nachmittag Twister Fuchsi, der die Kinder mit fetzigen Luftballonfiguren verwöhnte und Magier Mario Wilson, der mit raffinierten Zauberkunststücken das Publikum in seinen Bann zog.

Dankeschön!

Auf diesem Weg möchten wir uns bei allen Akteuren bedanken, die zum Gelingen der Veranstaltung beigetragen und den Kindern einen unvergesslichen Nachmittag beschert haben.

Unser besonderer DANK gilt der Sportwerk GmbH Dresden, die die Veranstaltung und die Weiterentwicklung des Stadtspieles, im Rahmen des Städtewettbewerbes "#JetztLokalHandeln" und "Sogeht sächsisch" gefördert und unterstützt hat. Vielen DANK!

Gesucht!

Wir suchen das kleine kostümierte Mäuschen, dass zum Fest auf dem Foto Nummer 246 abgebildet wurde. Der junge Mann (dessen Foto wir aus Datenschutzgründen nicht mit veröffentlichen können), hat einen der drei Hauptpreise gewonnen.

Für den Fall, dass Sie Besitzer des Fotos sind, dann können Sie sich gern zwecks Preisübergabe bei uns melden. (Kontaktdaten im Abspann)



Nr. 5/2022 Stadt Stolpen 29

Bitte vormerken!

Wir würden uns freuen, wenn wir im Folgejahr wieder mit vielen begeisterten Fans die Stolpner Basaltmäuse aus dem Winterschlaf holen könnten.

Vielleicht könnt ihr euch **Samstag, den 1. April 2023** schon immer als Termin für das Mäusefest vormerken? Das wäre prima!





Beste Grüße und bis bald

Simone Schöne

Zentrumsmanagerin "Stolpen Kernstadt" im Auftrag der Stadt Stolpen die STEG Stadtentwicklung GmbH Dresden

Eine Legende liest in der Burg Stolpen: Anne Kasprik -"Ich aus dem Osten"



BURG STOLPEN

Keine Biografie, sondern ein Statement: eine Ost-Schauspielerin über die Liebe zu ihrer Heimat

Als junge Schauspielerin brillierte sie in der Serie "Einzug ins Paradies", es folgten Filme für die DEFA und das Fernsehen der DDR. Mit "Polizeiruf", "Tatort", "In aller Freundschaft" und "Notruf Hafenkante" wurde sie einem Millionenpublikum bekannt. Jetzt erzählt Anne Kasprik über das Erlebte vor und hinter der Kamera und über ihre Heimat. Unverstellt und auf dem Boden geblieben, persönlich und ungeschönt. "Ich aus dem Osten" klingt bei ihr wie ein Statement. Die legendäre Schauspielerin



mit dem markanten Gesicht, das für die Leinwand wie geschaffen

ist liest am Sonnabend, 7. Mai um 20 Uhr in der Kornkammer der Burg Stolpen. Tickets kosten 18,45 Euro und sind erhältlich unter: www.burg-stolpen.org oder an der Tageskasse der Burg Stolpen.

Kabarett in der Kornkammer: "Starke Weiber dürfen mehr"

Alles über Schokolade, Schuhe und guten Sex - und vor allem was "Frau" dagegen tun kann ... Frau Andrea ist eine Frau mit großem Herz und noch größerer Klappe. Sie präsentiert ihr schwergewichtiges Spaßprogramm und spricht über ihre



zwei Diäten, denn von einer wurde sie nicht satt. Sie erzählt von schnarchenden Männern und plaudert über ihren müden Mann, den sie gern "Die Bettleiche" nennt. Wen wundert jetzt ihre Vorliebe für Schokolade mit ganzen Nüssen?

Witzig und intelligent wundert sie sich über abnehmende Manneskraft, aber zunehmende Laktoseintoleranz. Sie nimmt sich selbst auf die Schippe, ohne sich dabei einen Bruch zu heben. Frau Andrea ist neu auf der Bühne, aber erfahren im Leben. Sie vereint das Beste aus Mutter Theresa und Conan dem Barbaren. Sie schwärmt von Liebe, Schönheit und dem Glück, hier und jetzt leben zu dürfen ...

Was einen Macho von dem Paarungsritual der Kapuzineräffchen unterscheidet und warum für sie immer nur "Der Rest" übrig bleibt erklärt sie in ihrer Show. Haben Sie Spaß, kommen Sie her, denn "Starke Weiber dürfen mehr!"

Sonnabend, 21. Mai um 20 Uhr in der Kornkammer der Burg Stolpen. Tickets kosten 18,45 Euro und sind erhältlich unter: www.burg-stolpen.org oder an der Tageskasse der Burg Stolpen.

Liebe Grüße aus dem Schloss Uli Kretzschmar

- Anzeige(n) -





Uferweg 2, 02779 Großschönau ☎ 035841/307-0

Ol-Beteiligungs- u. Consulting GmbH



die Bank

... und so sieht

das Finanzami

Ihr Haus.

Vereinbaren Sie jetzt mit meinem Büro einen Termin! Ich helfe Ihnen.

Dein Partner

für steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung.





Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.

Prominenter Besuch anlässlich des Projektes mitElNander Stolpener Land



Zu Besuch im GogelmoschHaus am 13. April: die Sächsische Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt Petra Köpping und Bundestagsvizepräsidentin Aydan Özoğuz. Anlass war die erfolgreiche Bewerbung des Gogelmosch e.V. zusammen mit der Stadt Stolpen für das Förderprogramm des Landes Sachsen "Soziale Orte".

Weitere Infos unter www.medienservice.sachsen.de

Aus Ihrem Rhabarber machen wir köstlichen Sirup



Ab sofort können Sie Ihren frisch geernteten Rhabarber ins GogelmoschHaus bringen. Im Vorraum finden Sie einen Korb, in dem wir Ihre Ernte sammeln und in unserer GogelmoschKüche weiterverarbeiten. Den köstlich erfrischenden Sirup, nach einem hauseigenen Rezept können Sie später zum Selbstkostenpreis erwerben. Abgefüllt in hübsch dekorierten Glasflaschen eignet sich dieser Sirup aus dem Stolpener Land als kleines Geschenk und natürlich zum eigenen Genuss.

Weiter Informationen: 035973/849170 oder verein@gogelmoschhaus.de

Vorschau: 18. Juni 2022 Poetry Slam Day – Workshop für Jung und Alt

Jonas Galm, Gewinner der sächsischen POETRY SLAM
MEISTERSCHAFT 2020, lädt in seinem Workshop Jung und Alt dazu
ein, eigene Texte mit seiner Unterstützung zu verfassen und am
Abend auf der Bühne vorzutragen. Ein Tag voller Freude am
literarischen Sprachspiel, humorvollen Wort- und
Klangexperimenten. Zum Abschluss gibt es natürlich auch eine
Performance des Poetry Slam Meisters.

Anmeldung bis zum 10. Juni 2022 unter 035973/849170 oder verein@gogelmoschhaus.de

Veranstaltungen

13. Mai, 18:00 Uhr

Podium für Musik – Studierende der Hochschule für Musik C. M. v. Weber im Konzert

Ratssaal im "Alten Amtsgericht"

14. Mai, 16:00 Uhr für Kinder und 19:00 Uhr für Erwachsene Filmtage in Stolpen

Ratssaal im "Alten Amtsgericht"

Infos unter https://www.stolpen.de/veranstaltungen oder in der Stolpen-Information

31. Mai, 10:30 Uhr

Puppentheater zur Einstimmung auf dem Kindertag Eine Kuh Namens Liesel – Dresdner Figurentheater GogelmoschHaus

Podium für Musik in Stolpen

"Studentinnen und Studenten der Hochschule für Musik Dresden musizieren"

Am Freitag, dem 13. Mai wird es nun endlich wieder soweit sein: Studentinnen und Studenten der Hochschule für Musik in Dresden sowie Schülerinnen und Schüler der Musikschule "Sächsische Schweiz" e.V. musizieren im Stolpner Ratssaal I Mit dabei sein werden zwei junge Gitarristlnnen, die in Stolpen die Musikschule besuchen, SchülerInnen des Landesgymnasiums für Musik und natürlich Gitarren-Studentinnen. Außerdem wird Acapella-Gesang erklingen. Das Programm für das geplante Konzert steht noch nicht genau fest, lassen Sie sich überraschen!

Die Musikfreunde aus Stolpen und Umgebung können sich auf einen Abend voller musikalischer Leckerbissen freuen. Wir bitten Sie um vorherige Reservierung: 035973/27313 oder stolpen-information@t-online.de

Dies ermöglicht uns eine bessere Planung.





Schafbergblick 1 01833 Stolpen 035973/849170 verein@gogelmoschhaus.de https://www.gogelmoschhaus.de



Markt 26 01833 Stolpen 035973/27313 stolpen-information@t-online.de https://www.stolpen.de Nr. 5/2022 Stadt Stolpen 31



Kita-Nachrichten

Die Kleinen Weltentdecker werden Mauspaten



Auf die Mäuse fertig los! Am Samstag, dem 9. April 2022 versammelten sich viele Kinder mit ihren Eltern auf dem Stolpener Marktplatz um die Basaltmäuse aus dem Winterschlaf zu holen. Mit Pfeifen, Trommeln, Rasseln und vielen anderen Krach-Machern wurden alle Mäuse in Stolpen geweckt. So auch unser Kolumbi. Wir freuen und sehr, dass unsere Entdeckermaus seit diesem Jahr zum Stadtspiel dazugehört! Habt ihr ihn schon entdeckt? Wenn nicht, wird es aber höchste Zeit! Wenn ihr Kolumbi und seine Freunde finden wollt, dann holt euch das neue Buch zum Stadtspiel in der Tourist-Information und geht auf Mäusesafari in Stolpen.





Und es gibt noch mehr zu berichten ...

... in unserem Garten ist es gut vorangegangen. Stück für Stück hat sich unser recht kleines Außengelände zu einem erlebnisreichen, bewegungsfördernden und auch heimeligen Örtchen für die Kinder rausgemacht. Kürzlich durften wir die Entwicklung unseres Außenbereiches mittels einer Präsentation bei der Sächs. Landesvereinigung für Gesundheitsförderung vorstellen. Unter den letzten 10 Bewerbern sind wir nun schon und nach dem Besuch einer Fachjury im Herbst, die den weiteren Fortgang begutachtet, werden drei Landessieger gekürt. Mal sehen, ob wir da eine Chance bekommen?

Wer an der Gesamtheit unseres Gartens interessiert ist, unter kindergarten-stolpen.de ist ein Video eingestellt.

Es grüßen die Großen von den "Kleinen Weltentdeckern"

Gratulationen

Unseren Jubilaren, die in der Zeit vom 6. Mai bis 2. Juni 2022 Geburtstag haben, gratulieren wir



ganz herzlich und wünschen Gesundheit, Wohlergehen sowie viel Freude im neuen Lebensjahr

Frau Irmgard Ulbricht am 25. Mai zum 95. Geburtstag

Uwe Steglich Hans-Jürgen Friedrich Bürgermeister Ortsvorsteher

Hauptstraße 60 A · 01734 Rabenau
Besuchen Sie unsere Ausstellung nach vorheriger tel. Verei

- Anzeige(n)



Vereinsleben

Melier - Galerie Stark

lädt zum "9. Stolpener LesePodium"

am **Freitag**, **den 6. Mai 2022**, **19 Uhr**, in den "Rats- und Bürgersaal" Stolpen, Markt 26, ein.

HAUPTSACHE FRIEDEN

Menschen aus dem Stolpener Land lesen und musizieren

Das Undenkbare ist eingetreten, ein Krieg, der auch uns unmittelbar bedrohen könnte. Wir laden herzlich ein, mit uns gemeinsam Texte zum Thema Krieg und Frieden von verschiedenen Autoren zu lesen. Gern kann auch selbst Geschriebenes mitgebracht werden. Ein Mitmach-Abend der Improvisation soll ganz dem Frieden gewidmet sein. Lassen Sie uns über den Frieden nachdenken, lesen, singen und reden.



Eintritt frei, um Spenden zugunsten der Kriegsopfer wird gebeten.

www.stark-stolpen.de

Anzeige(n)

Schäferei Klose

Wir verkaufen ab 1. Mai Absatzlämmer aus eigener Aufzucht.

01844 Oberottendorf, Bischofswerdaer Str. 282 Tel./Fax: 0 35 96/50 51 69



Melier - Galerie Stark

lädt zum "10. Stolpener LesePodium"

am Freitag, den 21. Oktober 2022, 19 Uhr, in den "Rats- und Bürgersaal" Stolpen, Markt 26, ein.

Ein

Albert-Sixtus-Abend

mit Ulrich Knebel (Sixtus-Archiv) und Matthias Stark.

"Ich bin keine hohe Persönlichkeit"

Der Lehrer und Schriftsteller Albert Sixtus verlebte einen Teil seiner Kinderjahre in Stolpen und besuchte hier auch die Schule. Später wurde er ein bekannter Kinderbuchautor und schrieb die bis heute aufgelegte "Häschenschule" sowie viele weitere Bücher für Kinder und Jugendliche. Aber auch für Erwachsene verfasste er hintergründige Texte, darunter auch Gedichte.



Albert Sixtus (1892 – 1960 www.stark-stolpen.de

Ein Albert-Sixtus-Abend mit Ulrich Knebel (Sixtus-Archiv) und Matthias Stark. "Ich bin keine hohe Persönlichkeit" Der Lehrer und Schriftsteller Albert Sixtus verlebte einen Teil seiner Kinderjahre in Stolpen und besuchte hier auch die Schule. Später wurde er ein bekannter Kinderbuchautor und schrieb die bis heute aufgelegte "Häschenschule" sowie viele weitere Bücher für Kinder und Jugendliche. Aber auch für Erwachsene verfasste er hintergründige Texte, darunter auch Gedichte. Albert Sixtus (1892 – 1960) www. stark-stolpen.de

Kalenderblatt - 130. Geburtstag von Albert Sixtus

Am 12. Mai 1892 wurde der spätere Lehrer und Schriftsteller **Albert Sixtus** in Hainichen geboren. Er verbrachte neun Jahre seiner Kindheit in Stolpen. Zusammen mit seinen Eltern wohnte er zunächst in einem nicht mehr existierenden Haus auf dem Poetenweg. Die Familie zog später auf die heutige Rudolf-Breitscheid-Straße.

Sixtus wurde vor allem durch seine Kinder- und Jugendbücher bekannt. Allen voran die noch heute verlegte "Häschenschule". Aber auch das faszinierende Jugendbuch "Das Geheimnis des Riesenhügels" hat viele in seinen Bann gezogen. Heute würde es dem Genre Science-Fiction zugeordnet. Darüber hinaus existiert eine wundervolle Sammlung humorvoller Gedichte für Erwachsene, die mit viel Vergnügen zu lesen sind.

Sixtus besuchte das Lehrerseminar in Pirna. Als Lehrer genoss er später hohe Anerkennung. Sein literarisches Werk umfasst dutzende Kinderbücher, Gedichtbände, Abenteuerromane und Märchenspiele. Albert Sixtus starb am 24. Februar 1960 in Jena.

Seinem Andenken wird am **21. Oktober** das **"10. Stolpener LesePodium"** gewidmet sein. Dabei soll Leben und Werk mit einem **"Albert-Sixtus-Abend"** gewürdigt werden.





Gedanken zum Jahresthema

"Nach mir? Die Zukunft!", was soll das eigentlich bedeuten? Während wir genauestens zu wissen glauben, was in der Vergangenheit geschah und wir in aller Regel im Hier und Jetzt leben, wissen wir über die Zukunft wenig bis nichts. Was morgen sein wird, ist vielleicht noch ziemlich klar, aber in Jahren oder gar Jahrzehnten zu denken, fällt uns schwer oder ist gar unmöglich. Dem Schriftsteller Mark Twain wird der Satz zugeschrieben: "Prognosen sind schwierig, besonders wenn sie die Zukunft betreffen." Wir alle können zwar ahnen, was uns erwarten könnte, aber oft kommt es anders, und meist anders, als wir dachten. Unser Leben spielt sich in der Gegenwart ab, dem Schnittpunkt von Vergangenheit

Gelegentlich denkt man dann, was nach mir kommt, ist eh egal. Also "Nach mir die Sintflut?" Die großen Zukunftsthemen und Herausforderungen, vor denen wir als Menschheit alle zusammen stehen, wie Klimawandel, Ressourcenverknappung und ja, auch Frieden, wie wir aktuell sehen können, sind einfach zu groß, als dass der Einzelne glauben könnte, hier etwas tun, etwas verändern zu können. Was kommt also "Nach mir?" Wir können es drehen, wie wir wollen, es wird die Zukunft kommen. Sie kommt so oder so, auch wenn sie manchem schnuppe sein sollte. Im Interesse der künftigen Generationen darf sie uns allerdings nicht egal sein. Wir schaffen im Hier und Jetzt die Grundlagen für unsere Kinder, Enkel und Urenkel. Was in der Zukunft passieren wird, sollte uns schon heute beschäftigen, weil es elementar wichtig für die ist, die nach uns kommen.

"Heute ist der erste Tag vom Rest Deines Lebens." Was fangen wir mit diesem Rest an? Die Hände in den Schoß legen oder aktiv etwas tun? Und wenn, dann was? Auch wenn wir gelegentlich vor einer Übermacht zu stehen scheinen, wir uns ohnmächtig fühlen, etwas bewirken zu können, so kann jeder und jede im bescheidenen Maße dafür wirken, dass die Zukunft ein klein wenig besser wird, ein klein wenig mehr Schönheit bekommt und damit lebenswerter wird. Nach jedem von uns kommt die Zukunft. Aber welche es ist. bestimmen wir heute. Wir können



Stopp dem Krieg Foto: Repro Acrylbild Gudrun Stark

Bäume fällen oder einen Baum pflanzen. Wir können Hass und Häme verbreiten oder Liebe und Güte in die Welt tragen.

Wir alle leben unser Leben im Gleis der Pflichten, unser Alltag wird nicht von den großen philosophischen Gedanken bestimmt. Aber gelegentlich, in ganz stillen Stunden, denken wir doch manchmal daran, was war, was wird und was sein könnte. Wir sind uns dann unserer eigenen Endlichkeit bewusst und spielen mit unseren Ge-

Das Thema Zukunft soll im Jahr 2022 hier im Stolpener Land von verschiedenen Seiten beleuchtet werden. Diesem Ziel dient u.a. die Vorbereitung einer Ausstellung mit Bildern der Kunstmalerin Gudrun Stark. Obiges Acrylbild "Stopp dem Krieg" zeigt einen ersten Eindruck.

Bereits am 6. Mai, 19 Uhr, findet das "9. Stolpener LesePodium" zum Thema "Hauptsache Frieden" im Rats- und Bürgersaal statt.

Matthias Stark www.stark-stolpen.de



Kaffeeduft und Reparatur im GogelmoschHaus

Wussten Sie schon? Jeden zweiten Dienstag im Monat findet ein Repair-Café im GogelmoschHaus statt. Bei Kaffee und Kuchen reparieren die freiwilligen, fachkundigen Helfer den defekten Heizlüfter oder das stumme, alte Radio aus den 60er-Jahren. Jeder kann vorbeikommen, seine kaputten Kleingeräte mitbringen und diese gemeinsam mit Gert, Gunter, Stephan oder Hartmut auf Vordermann bringen. Dabei plaudert man über Gott und die



. Welt und vermeidet nebenbei Elektromüll. An einem anderen Tisch steht eine Nähmaschine und Elke hilft, den abgerissenen Saum der Lieblingshose anzunähen oder den Rock zu kürzen. Draußen vor der Tür kann man in der Fahrradwerkstatt die eingerostete Kette neu ölen, das Licht reparieren oder die Bremsen einstellen. Dabei unterstützt Sie Christian Beier.

Haben Sie auch etwas zu reparieren? Kommen Sie vorbei, trinken Sie mit uns einen Kaffee und lassen Sie sich helfen! Wir freuen uns auf Ihr Interesse!

Nächster Termin: 10. Mai, 17:00 – 19:00 Uhr Adresse: Schafbergblick 1, 01833 Stolpen

Das Repair-Café-Team

Unser Bundesfreiwilligendienst im Gogelmosch-Verein

Krabbelgruppen betreuen, Begegnungscafé organisieren oder Nachhilfe geben. Diese und viel mehr Aufgaben erledigen wir in unserem Freiwilligendienst im Gogelmosch-Verein. Wir, Richard und Josephine, sind seit September 2021 hier in den verschiedensten Bereichen tätig.

Ich, Josephine, betreue die Krabbelgruppe. Sie findet jeden Donnerstag statt. Vor Beginn reinige ich den Raum und lege Matten und Spielzeug zurecht. Manchmal suche ich etwas heraus, was



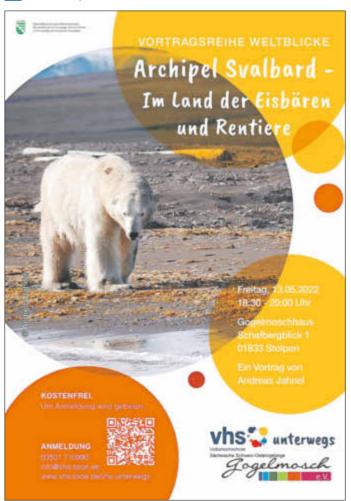
die Mütter nebenbei basteln können. Ich begrüße sie, und gehe in der Zeit, in der die Kinder miteinander spielen und die Mütter sich unterhalten, anderen Tätigkeiten nach. Nach der Verabschiedung räume ich den Gartensaal auf. Ich finde es schön, dass mir alle so weit vertrauen, das Projekt ganz alleine zu leiten. Es ist immer wieder süß, die kleinen Kinder zu erleben.

Das Begegnungscafé findet im Gogelmoschhaus statt als Treffpunkt für Ukrainische Familien. Ich, Richard, war dabei, als es zum ersten Mal stattfand. Im Begegnungscafé habe ich zum Ablauf des Nachmittags informiert, da ich als einziger Englisch sprechen konnte. Nach den Vorbereitungen und dem Aufbau habe ich gezeigt, was nachzubereiten ist, wenn die Besucher gegangen sind. Wir beide geben außerdem Schülerinnen und Schülern Nachhilfe. Vor der Stunde bereiten wir uns vor, indem wir Tafeln oder Arbeitsblätter anschaulich gestalten.

Diese und viel mehr Aufgaben gehören zu unserem Alltag im Freiwilligenjahr. Du möchtest in verschiedenste Bereiche der Vereinsarbeit einen Einblick gewinnen? Diese Möglichkeit bietet dir der Gogelmosch-Verein in einem aufgeschlossenen Team.

Informationen: www.gogelmoschhaus.de

34 Stadt Stolpen Nr. 5/2022



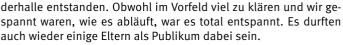


Stolpener Sportnachrichten



Endlich wieder Wettkampf! Kreismeisterschaft

Als unsere Mädels das gehört hatten, war die Freude groß und die nötige Motivation stieg. Am Samstag, dem 02.04.22 fuhren wir dann nach Bannewitz. Dort war eine neue Dreifel-



Ein langer Tag stand uns bevor, da drei Durchgänge geplant waren. Die kleinsten Mäuse AK 6/7 und LK4 AK12/13 sind gleich früh in den Wettkampf gestartet. Dabei haben Elea den 4., Valeria den 6. und Nele den 8. Platz von 28 Turnerinnen erreicht. Jolina war als einzige bei den Kürmädels im Alter von 12/13 dabei und wurde mit dem 7. Platz belohnt.

Im 2. Durchgang turnten die AK 8/9. Dabei wurde Tamara 11., hauchdünn vor Emely, die auf 12. Platz kam und Julia 17. von vielen Mädels. In der Kür LK4 AK14/15 kam Aliya aufs Podest



und wurde 3. Helene, Nele und Constance turnten einen soliden Wettkampf.

Am späten Nachmittag war es dann für die AK 10/11 so weit. Ellie und Olivia zeigten was sie gelernt hatten. Ellie wurde mit dem 3. und Olivia mit dem 8. Platz belohnt. Sie konnten beim Wettkampf

auch den großen Mädels in der LK3 AK 18+ zuschauen und mit anfeuern. Jasmin in der LK3 AK 16/17 wurde Kreismeister. Auch Vivien konnte sich den Kreismeistertitel sichern und Anica den 3. Platz.

Wir Trainer sind sehr stolz auf alle Mädel, egal welchen Platz sie belegt hatten. Macht weiter so!

Für die Bezirksmeisterschaft am 07.05.22 in Pirna haben sich qualifiziert:

Elea AK 6/7 Ellie AK10/11 Aliya LK4 AK14/15 Anica, Vivien LK3 AK 18+ Emely, Tamara AK8/9 Jolina LK4 AK12/13 Jasmin LK3 AK16/17

Wir wünschen viel Erfolg!







Der Osterhase kam in die Halle!

Am Mittwoch vor den Osterferien haben wir ein kleines Osterturnen durchgeführt. Dabei stand nicht nur das Turnen im Vordergrund, sondern Stationen wie Sackhüpfen, Eierlauf, Eierzielwerfen, Dosen werfen und Winkelhang. Geschicklichkeit, Kraft und Turnen war ein gute Mischung, um in die Osterferien zu starten. Nach der Siegerehrung hatte der kleine Osterhase noch eine Überraschung ins Gras vor die Halle gelegt.

Wir hatten viel Spaß!

Liebe Grüße

OT Langenwolmsdorf

Brennmaterial für Sonnenwende

Aus aktuellem Anlass möchten wir nochmal auf das Verbot zur Ablagerung von Brennmaterial am Sportplatz Langenwolmsdorf hinweisen.

Auch wenn das Material vor dem Verbrennen nochmals umgesetzt wird, brüten jetzt Vögel bzw. bauen darin Nester.

Diese Nester werden beim Umsetzen zwangsläufig zerstört.

Weiterhin muss gewährleistet sein, dass nur geeignetes Material auf dem Feuer landet.

Die Organisatoren der Sonnenwendfeier werden rechtzeitig Termine bekannt geben, an denen das Brennmaterial angeliefert werden kann.

Wir bitte alle das Org-Team zu unterstützen, indem die bestehenden Regelungen eingehalten werden. Deshalb Anlieferung nur zu den Terminen!

Und bitte Bedenken es ist mitten im Dorf - Einer sieht dich beim illegalen Ablagern immer!

Jan Barowsky

— Anzeige(n) -



Inh. Oliver Kaupp Breitenbachstraße 18 72178 Waldachtal-Lützenhardt Nördlicher Schwarzwald Tel. 07443/9662-0 Fax 07443/966260



Wochenpauschale Halbpension

7 Übernachtungen mit Halbpension,

5 x Menüwahl aus 3 Gerichten

1 x festliches 6-Gang-Menü, 1 x kaltes Vesper

p. P. ab € 499,-

Wochenpauschale garni

nur mit Frühstück p. P. ab € 408,-

Die kleine Auszeit

von Donnerstag oder Freitag bis Sonntag

2 oder 3 Übernachtungen mit Halbpension

1 x festliches 6-Gang-Menü, 1 x Obstteller

1 x Kaffee und Kuchen, 1 x Flasche Wein

2 Nächte p. P. **ab € 199,-**

Schwarzwaldversucherle

Buchbar von Sonntag bis Donnerstag oder Freitag
4 oder 5 Nächte mit Halbpension p. P. ab € 297,-

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage www.hotel-breitenbacher-hof.de oder fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

Unsere ++ Pluspunkte ++

Unser gemütliches, familiengeführtes Hotel in absolut ruhiger Lage, zwischen 2 kleinen Seen in Waldnähe gelegen, bietet Ihnen täglich neben einem großen kalt-warmen Frühstücksbüfett abwechslungsreiche Speisen-Menüwahl aus 3 Gerichten sowie ein Salatbüfett mit frischen, knackigen Salaten aus der Region.

Wir freuen uns auf Sie!



Neuigkeiten von der Vorbereitung der 800-Jahrfeier in Langenwolmsdorf

Auch wenn diese Veranstaltung erst am Himmelfahrtwochenende 2023 stattfindet, möchten wir jetzt schon einmal die Gelegenheit nutzen, uns bei Euch mit unseren Ideen einmal vorzustellen. Unsere Werbung für das Fest läuft und wird auch weiter laufen bis zum eigentlichen Festwochenende vom 18.05. bis 21.05.2023.



Am 20.05.2023 werden wir auch ein Klassentreffen aller Langenwolmsdorfer Klassen ausrichten. Die Organisation davon hat Lutz Lietze dankenswerterweise übernommen. Wer den Kontakt sucht oder Vorschläge hat, kann Herrn Lietze gern über das Landgut Lietze oder über die Orthopädie Lietze kontaktieren.

Im Landgut Lietze besteht auch die Gelegenheit, eine Baummarke zu erwerben. Den Aktionsplan unserer Baumpflanzaktion haben wir ja bereits beschrieben. Eine Marke bei einem unserer örtlichen Anbieter erwerben, gerne gleich mit einem Baum dazu, dann den Baum pflanzen und ein Foto schicken an baum800@lawodo.de. Der Kauf der Marke dient der Unterstützung unseres Festes und so kann man doppelt Gutes tun. Ideengeber und Organisator für diese Aktion ist Mario Große, welcher dieses Projekt begleitet.

So ein Fest benötigt natürlich auch einen handfesten Organisator, welcher genau weiß, wer wieviel Strom oder Wasser benötigt und wo die Anschlüsse zu finden sind bzw. wer Ansprechpartner für welches Gewerk ist. Hier sind wir sehr dankbar dafür, dass **Detlef Kohagen** nicht nur die Sonnenwendfeier in Langenwolmsdorf mit auf die Beine stellt, sondern sich bereit erklärt hat, diesen Teil für unser Ortsfest zu organisieren. Irgendwie müssen das Zelt und der Bierwagen ja zu uns kommen.

Kein Fest dieser Größe kommt ohne einen soliden Finanzplan und ein findiges Finanzierungsteam aus, dafür haben wir zum Glück Jana Merkel gefunden, welche die Finanzen betreut.

Die Organisation der einzelnen Programmpunkte hat **Bianca Swoboda** übernommen und hier kann ich schon garantieren, dass erstens ein paar richtige Höhepunkte dabei sein werden, und zweitens etwas für Jung und Alt geboten wird. Wir werden versuchen, den Kulturbereich in einem möglichst großen Spektrum zu erfassen. Sollte noch jemand das Fest mit einem kulturellen Beitrag oder einer Ausstellung unterstützen wollen, kann er sich gern an Bianca Swoboda mit seinen Ideen wenden.

Aber auch unsere Historiker sind rührig. Auch wenn es wohl nicht gelingen wird, jede Epoche unserer wechselvollen Heimatgeschichte gebührend zu würdigen, so wollen wir es doch zumindest versuchen.

Dafür sucht das Team um Romy Roch-Hesse Zuarbeiten:

Wer hat noch alte Postkarten, Fotos, Zeitungen oder Unterlagen aus den verschiedenen Jahrhunderten? Die Dokumente und Karten müssen nicht im Original ausgestellt werden, wir können es auch einscannen und der Besitzer bekommt alles so schnell wie möglich zurück.

Wenn jemand in der Stube oder auch auf dem Boden ein interessantes Ausstellungsstück hat und bereit ist, dieses der Öffentlichkeit zu präsentieren, dann würde jemand von unserem Historikerteam gern vorbeischauen, um es zu begutachten. Hier sind wir auf die Hilfe und Mitarbeit von allen Langenwolmsdorfern angewiesen.

Das ganze Marketing und die spätere umfangreiche Werbung für das Projekt hat sich **David Weser** auf die Fahne geschrieben. Diese wird im Laufe des Jahres immer mehr an Fahrt aufnehmen. Einen Punkt möchte ich aber hier bereits vorab vorstellen:

Zusammen mit der RATAGS Holzdesign HEIPRO GmbH wurde dieser schöne Schwibbogen entwickelt.



Auf dem Schwibbogen werden einige der schönsten Langenwolmsdorfer Motive dargestellt. Er enthält unser Wappen und auch die Burg ist im Hintergrund zu sehen. Dieser Bogen eignet sich sowohl als Geschenk, als auch als Dekoration für die eigenen vier Wände. Einfach nur gelungen!

Für den Entwurf und die Herstellung des Musters ein herzliches Dankeschön.

Unser Verantwortlicher, bei dem alle Fäden zusammenlaufen, ist **Steffen Roch**. Als Mitglied im Ortschaftsrat und Chef der Langenwolmsdorfer Feuerwehr ist er in alle Richtungen gut vernetzt.

Nr. 5/2022 Stadt Stolpen 37





Unser Fest wird unterstützt und als Veranstalter ausgeführt von der **Stadt Stolpen**. Für unsere Verbindung zum Rathaus, mit der entsprechenden Erfahrung der Organisation einer erfolgreichen 800-Jahrfeier, sorgt **Annett Immel**. Ohne die Unterstützung der Stadt Stolpen würde unser Fest nicht funktionieren. Zum Glück für uns, ist sie mit großem Engagement dabei.

Und hier für alle Fälle noch der QR-Code, um schnell auf unsere neusten Aktionen zu kommen.



Wir hoffen, wir haben Sie neugierig gemacht und für jede Frage oder Infos den passenden Ansprechpartner benannt.

So freuen wir uns auf Ihre Anregungen und vor allem auf das gemeinesame Fest.

Ihr / Euer Organisationsteam von LAWODO 800

Fragen, Ideen, Vorschläge sowie Spendenwünsche an:

lawodo800@langenwolmsdorf.de

Für Geldspenden steht folgendes Konto zur Verfügung:

Kontoinhaber: Stadtverwaltung Stolpen Institut: Ostsächsische Sparkasse Dresden IBAN: DE22 8505 0300 3000 0583 88

BIC: OSDDDE81XXX

Verwendungszweck: Lawodo800 + Spendenadresse*

*Bitte Ihre Spendenadresse dort mit angeben, wenn Sie eine Spendenquittung wünschen.



Schulnachrichten

Naturnaher Unterricht

Da schlüpft etwas









In der 2. Klasse gehören unsere landwirtschaftlichen Nutztiere zum Lehrplaninhalt im Sachunterricht. Frau Röllig vom Kinderhof Röllig in Heeselicht bot uns an, Eier zum Ausbrüten in einem Brutkasten in der Schule zu beobachten. Von neun Eiern waren nun auch neun Eier befruchtet. Wir verfolgten die Entwicklung auf einem Protokoll und schauten uns dazu ein Video an, da wir ja nicht in die Eier hineinschauen konnten.

Am Montag, zwei Tage vor dem Schlupftermin, brachte uns Frau Röllig den Brutautomaten in die Schule. Auch eine Anleitung gab es dazu. In der Bibliothek ist es ruhig und so zogen die Eier dort ein. Schon am nächsten Tag konnte ein Loch in einer Eischale

und das Wackeln des Ei's beobachtet werden. Aber es wollte noch keines schlüpfen.

Am Mittwoch früh gab es dann die Überraschung. Vier Küken waren ge-

schlüpft und zu unserer Freude richtig munter. Im Laufe des Tages schafften es auch die restlichen fünf Küken aus ihren Eischalen. Nun waren zwei gelbe, ein graues und sechs goldene Küken da. Alle Kinder der Schule verfolgten gespannt die Entwicklung. Am Donnerstag wurden alle abgeholt und in einen größeren Auslauf gebracht. Wir werden die Hühnerküken weiter begleiten. Ein herzlicher Dank geht an Frau Röllig.

Die Klasse 2 mit Frau Apelt





durch die Grundschule

Gratulationen

Unseren Jubilaren, die in der Zeit vom 6. Mai bis 2. Juni 2022 Geburtstag haben, gratulieren wir



ganz herzlich und wünschen Gesundheit, Wohlergehen sowie viel Freude im neuen Lebensjahr

Frau Siegrid Bürger am 28.05. zum 75. Geburtstag

Uwe Steglich Jan Barowsky Bürgermeister Ortsvorsteher

Vereinsleben

Altpapiersammlung der Jugendfeuerwehr Langenwolmsdorf

Liebe Langenwolmsdorfer,

auch in diesem Jahr wollen wir wieder mit einer Altpapiersammlung unsere Jugendfeuerwehr tatkräftig bei ihren Aktivitäten unterstützen.

Dazu werden wir in der Woche vom **14.05. - 22.05.2022** wieder einen Sammelbehälter für Altpapier aufstellen.

Dieser wird auf dem Parkplatz neben der Freiwilligen Feuerwehr, auf dem Bahnhofsweg 1 stehen.

Wir würden uns freuen, wenn Sie dieses Angebot für einen guten Zweck nutzen und unsere Jugendarbeit damit unterstützen.

Ein großes Dankeschön an die Firma Bernd Zenker für die kostenlose Bereitstellung des Containers sowie den kostenlosen Abtransport. Des Weiteren möchten wir uns bei allen fleißigen Altpapiersammlern recht herzlich bedanken, die im November fleißig mitgesammelt haben. Ohne Sie könnten wir so manch einen Ausflug nicht durchführen.

Der Container war mit stolzen 2800 kg gefüllt. Den Erlös werden wir zu unserem Sommerfest mit verwenden.

Mit kameradschaftlichen Grüßen

Die Wehrleitung und der Feuerwehr Förderverein Langenwolmsdorf e. V.



DRINGENDER HINWEIS!!!

ABLAGERUNG VON SCHNITTHOLZ HINTER DEM SPORTPLATZ IN LANGENWOLMSDORF

Der Sportverein Langenwolmsdorf gibt hiermit die Termine zur Annahme von Brenn- und Schnittholz anlässlich der Sommersonnenwendfeier 2022 bekannt.

Sonnabend, 18. Juni 2022

09.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Die Annahme erfolgt wie immer auf dem Platz der Feuerstelle hinter dem Sportplatz in Langenwolmsdorf.

Wir weisen an dieser Stelle wieder ausdrücklich darauf hin, dass das Ablagern von Brenn- und Schnittholz außerhalb dieser Annahmezeiten, sowie generell das Ablagern von Abfällen, schadstoffbelastetem Holz und anderer umweltschädlicher Stoffe strengstens untersagt sind. Zuwiderhandlungen werden zur Anzeige gebracht, und es ist mit einem Bußgeld der zuständigen Behörden zu rechnen. Außerdem werden die entstehenden Kosten für eine evtl. notwendige Beräumung des Platzes an den/die Verursacher weitergeleitet.

Sportverein Langenwolmsdorf e. V. 38

OT Helmsdorf

Gratulationen

Unseren Jubilaren, die in der Zeit vom 6. Mai bis 2. Juni 2022 Geburtstag haben, gratulieren wir



ganz herzlich und wünschen Gesundheit, Wohlergehen sowie viel Freude im neuen Lebensjahr

Frau Bärbel Hiekel am 21.05. zum 75. Geburtstag Herr Reiner Bradel am 24.05. zum 75. Geburtstag

Uwe SteglichSven WehnerBürgermeisterOrtsvorsteher

OT Lauterbach

Gratulationen

Unseren Jubilaren, die in der Zeit vom 6. Mai bis 2. Juni 2022 Geburtstag haben, gratulieren wir



ganz herzlich und wünschen Gesundheit, Wohlergehen sowie viel Freude im neuen Lebensjahr

Frau Rosemarie Plassen am 01.06. zum 75. Geburtstag

Uwe Steglich Sven Böhmer Bürgermeister Ortsvorsteher

Vereinsleben



Nr. 5/2022 Stadt Stolpen 39



OT Heeselicht

Vereinsleben

Zum Fitnesstest? Nach Heeselicht!

Pünktlich seit Beginn der "Draußen-Saison" kann man am Sportlerheim in Heeselicht eine Anleitung zur Feststellung der eigenen Fitness finden. Also los, neugierig sein und Turnschuhe an für einen ersten Test! Wiederholen ist nicht ausgeschlossen.

Ein großes Dankeschön an den Sportverein Heeselicht und den Obstbaubetrieb Menzel in Stolpen.



Henry Ruhland

Autorenlesung mit Matthias Stührwoldt



Am Samstag, den 14. Mai 2022 Um 19 Uhr Im Ziegenstall

Ziegenhof Lauterbach Dorfstr. 110 01833 Stolpen

Eintritt: 5 €, Kinder bis 12 Jahre frei Vorverkauf im Hofladen Begrenzte Platzzahl, Restkarten an der Abendkasse

Bauer und Autor: Matthias Stührwoldt

Matthias Stührwoldt, Jahrgang 1968, verheiratet, fünf Kinder, ist Bauer und Autor in Stolpe im Kreis Plön (Schleswig-Holstein). Er bewirtschaftet einen 85 ha großen Milchvieh- und Futterbaubetrieb mit etwa 50 Milchkühen, seit 2002 nach den Richtlinien des Bioland-Verbandes. Außerdem schreibt er seit Mitte der neunziger Jahre Geschichten und Gedichte übers Landleben, z.T. auf Hochdeutsch, z.T. auf Platt, und er ist Autor und Sprecher von plattdeutschen Texten der legendären NDR-Hörfunk-Reihe "Hör mal'n beten to".

Das erste Buch "Verliebt Trecker fahren" erschien im Herbst 2003. Weitere Bücher folgten, auf Hochdeutsch veröffentlicht im AbL Bauernblatt Verlag in Hamm, auf Plattdeutsch im Quickborn Verlag, Hamburg. Mittlerweile ist das Werk nun schon auf über ein Dutzend Bücher und zwei Handvoll Hör-CDs angewachsen, und unerschrocken schreibt Matthias Stührwoldt weiter. Sein neuestes Buch heißt "Groot un stark" und erschien im März 2021.

Leidenschaftlich gerne liest und erzählt Matthias Stührwoldt seine Texte auch vor Publikum überall in Deutschland, vor allem aber im Norden. Wichtig ist dabei, dass er morgens wieder melken kann; denn beim Melken hat er nach eigenem Bekunden die besten Ideen. Mit anderen Worten: Ohne die inspirierende Wirkung des Melkens fiele ihm wahrscheinlich schon lange nichts mehr ein.

Weitere Informationen über Matthias Stührwoldt gibt es auf seiner Homepage

 $\underline{www.matthias\text{-}stuehrwoldt.de}$

Zur Illustration der belebenden Wirkung seiner Texte sei nur ein Zitat einer Bäuerin genannt, für Matthias Stührwoldt das größte Kompliment seiner Karriere:

"Ich hab`s meinem Mann abends im Bett vorgelesen, und er ist nicht eingeschlafen!"



Sonstige Informationen

Kirchennachrichten



Ev.-Luth. Kirchgemeinde "Stolpener Land"

Monatsspruch Mai:

Ich wünsche dir in jeder Hinsicht Wohlergehen und Gesundheit, so wie es deiner Seele wohlergeht.

3. Johannes 2

Unsere Gottesdienste

6. Mai

18.30 Uhr Kirche Stolpen – YouGo für die ganze Gemeinde mit

Erstabendmahl der Konfirmanden

8. Mai - Iubilate

10.00 Uhr Kirche Stolpen – Festgottesdienst zur Konfirmation

15. Mai - Kantate

10.00 Uhr Kirche Langenwolmsdorf - Gottesdienst mit Kir-

chenchor

22. Mai - Rogate

10.00 Uhr Kirche Altstadt – Gottesdienst

26. Mai - Christi Himmelfahrt

10.00 Uhr Helmsdorf Wilschdorfer Str. 30 bei Fam. Paufler -

Gottesdienst mit kleinem Imbiss

29. Mai - Exaudi

10.00 Uhr Kirche Stolpen

5. Juni - Pfingstsonntag

10.00 Uhr Kirche Langenwolmsdorf - Lobpreisgottesdienst

6. Juni - Pfingstmontag

09.30 Uhr Burg Stolpen – regionaler Gottesdienst

Wir sind froh und dankbar, dass wir Gottesdienste feiern können. Sie sind herzlich zu allen Gottesdiensten willkommen.

Wir wissen, dass sich Pläne immer wieder schnell verändern können. Deswegen informieren Sie sich bitte aktuell im Pfarramt (Tel. 26409, pfarramt@kirche-stolpen.de) oder auf unserer Website www.kirche-stolpen.de.

Standfestigkeitsprüfung für Grabsteine

Nach der Wintersaison führen wir auf unseren Friedhöfen eine Standfestigkeitsüberprüfung der Grabsteine durch. Mittels Prüfung soll eine Gefährdung durch lockere Grabsteine verhindert werden. Für etwaige Folgen eines Unfalls durch umgestürzte Grabsteine haftet der Grabstellennutzer. Die Prüfung ist somit ein Service für die Nutzungsberechtigten. Bei festgestellten Mängeln werden die Inhaber angeschrieben. Die Prüfung ist öffentlich und findet bei trockener Witterung im Mai/Juni statt. Genaue Daten werden in den Friedhofsschaukästen ausgehangen.

Abschied ist ein leiser Weg - Einladung zum Spaziergang

Menschen, die einen Verlust erlitten haben, gehen ganz unterschiedlich mit der Situation und mit dem Gefühltem um. Trauer hat verschiedene Facetten. Es gibt kein Richtig und kein Falsch. Alles braucht seine Zeit, kann Jahre dauern. Um den verschiedenen Fragen rund um das Thema Trauer nachzuspüren werden auf dem Gelände der Friedhöfe des Kirchgemeindebundes Nördliche Sächsische Schweiz in diesem Jahr unterschiedliche Tafeln mit vielfältigen Gedankenanstößen aufgestellt. Sie dürfen innehalten, stehenbleiben, nachdenken und vielleicht angeregt weitergehen. Wir laden Sie zu diesem Spaziergang mit den Farben der Trauer ein. An folgenden Standorten werden sich die Tafeln übers Jahr auf dem Friedhof befinden:

Neustadt April/Mai Oberottendorf Juni/Juli Stolpen August/September

Gern nehmen wir uns für Sie Zeit, wenn Sie ein Gespräch wünschen

Ambulanter Malteser Hospizdienst e. V. Dresdner Str. 3, 01844 Neustadt 03596 5089705 oder 0151 46134736 Karen Schönmuth, Koordinatorin/Trauerbegleiterin









Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lauterbach-Oberottendorf

Wir laden Sie herzlich zu folgenden Gottesdiensten ein:

Sonntag, 8. Mai, Jubilate

10:00 Uhr Lauterbach Familiengottesdienst – gestaltet

durch den Kindergarten

Sonntag, 15. Mai, Kantate

14:00 Uhr Oberottendorf Gottesdienst in der Schäferei Klo-

se mit anschließendem Kaffeetrin-

ken

Sonnabend, 21. Mai 19:00 Uhr Bühlau

9:00 Uhr Bühlau Tischabendmahl der Konfirman-

den, Eltern, Paten und Kirchvor-

steher

Sonntag, 22. Mai, Rogate

10:00 Uhr Oberottendorf Festgottesdienst zur Konfirmation

Donnerstag, 26. Mai, Himmelfahrt

10:00 Uhr Bühlau Regionalgottesdienst mit an-

schließendem Mittagessen

UNSERE ZUSAMMENKÜNFTE

Gesprächskreise:

20:00 Uhr Lauterbach, Montag, 30.05.

Offener Frauenkreis:

09:00 - 11:15 Uhr Lauterbach, Mittwoch, 11.05. und 25.05.

Frauendienste:

14:00 Uhr Lauterbach, Mittwoch, 25.05.

Bibelstunde:

10:00 Uhr Lauterbach, Mittwoch, 18.05.

Chorproben nach Vereinbarung im Wechsel in Lauterbach/Oberot-

tendorf!

19:00 Uhr montags

Nachrichten der Philippuskirchgemeinde



Wir laden Sie herzlich zu unseren Veranstaltungen ein: Samstag, 7. Mai

18.00 Uhr Abendmahlsgottesdienst der Konfirmanden in Dorf Wehlen

Sonntag, 8. Mai

10.00 Uhr Konfirmation in Lohmen

Sonntag, 15. Mai

10.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahlsfeier in Stürza

Sonntag, 22. Mai

17.00 Uhr Chorgottesdienst mit Professores Canaes dresden-

ses in Lohmen

Stadt Stolpen 41

Donnerstag, 26. Mai

10.00 Uhr Gottesdienst zu Himmelfahrt mit Bläsern in Heese-

licht

Sonntag, 29. Mai

10.00 Uhr Gottesdienst gestaltet von der Gottesdienstgruppe

in Rathewalde

Sonntag, 5. Juni

Gottesdienst in Stürza 9.00 Uhr

Erreichbarkeit von Pfarrerin Brigitte Schleinitz: in Lohmen 03501 587387

Friedhofsverwaltung

im Pfarramt Lohmen, Dorfstraße 1, 01847 Lohmen

Tel.: 03501 588032 Fax: 03501 571927

Dienstag 10.00 - 12.00 Uhr Mittwoch 17.30 - 18.30 Uhr Freitag 10.00 - 12.00 Uhr

Kath. Kirchgemeinde "St. Michael"

Die Gottesdienste der Kath. Kirchengemeinde, Stolpen finden an allen Sonntagen im Mai um 8.30 Uhr in der Ev.-Kirche St. Katharinen in Helmsdorf statt.

Bitte beachten sie die Vermeldungen bzw. die Homepage. Halten Sie bitte die Hygiene- und Abstandsregeln ein. Vielen Dank für Ihr

Alle weiteren Informationen oder auch kurzfristige Änderungen erhalten Sie auf unserer Internetseite www.katholische-kircheneustadt.info

Apothekenbereitschaftsdienst

Die diensthabenden Apotheken erfahren Sie wie folgt:

- www.aponet.de
- www.apotheken.de
- 0351 501210 (Rettungsleitstelle)
- 0800 0022833 (aus dem Festnetz)
- 22833 (von Mobiltelefon)
- Tageszeitung (SZ)
- Notdienstkasten an jeder Apotheke

Arztbereitschaft

Zu erfragen unter: Tel. 116117

Tierärztlicher Bereitschafts- und Notdienst

Tierklinik Stolpen, OT Rennersdorf-Neudörfel, Alte Hauptstraße 15, 01833 Stolpen Tel. 035973 2830

Wir bitten um telefonische Voranmeldung.

Müllentsorgung

Restabfall 02.05. 16.05. 30.05.

Papier 03.05 31.05.

Gelber Sack 11.05. 25.05.

Bioabfall 04.05. 11.05. 18.05. 25.05.

Es gelten die Termine des Abfallkalenders Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal.

Folgen Sie uns auf Facebook



Salut Strasbourg!

Endlich ging es für die Schülerinnen und Schüler der 10. Klassen unseres Gymnasiums wieder auf Frankreichfahrt!

Am Montag, dem 4. April 2022, fuhren wir bereits 6 Uhr morgens innerhalb von 10 Stunden nach Strasbourg.



Bereits am nächsten Tag erkundeten wir bei einer Stadtführung die wunderschöne Innenstadt. Besonders sehenswert war das Stadtviertel "Petite-France", das ein UNESCO-Weltkulturerbe ist und daher für uns als UNESCO-Projektschule natürlich interessant war. Eine Bootsfahrt auf der Ill und eine Besichtigung der "Cathédrale Notre-Dame de Strasbourg" rundeten den Dienstag ab.



Der Tag darauf begann mit einer Führung durch die "Feste Kaiser Wilhelm II", eine 250 Hektar große Festungsanlage mit Bunkern aus dem ersten Weltkrieg. Den Nachmittag verbrachten wir mit der Besichtigung eines Schokoladenmuseums in Geispolsheim. Natürlich nicht ohne zu naschen!

Am Donnerstag unternahmen wir eine Elsassrundfahrt. In Ribeauvillé genossen wir eine traumhafte Aussicht von der zuvor erklommenen Burg "Saint Ulrich", in Kaysersberg standen wir vor Albert Schweitzers Geburtshaus und Colmar begeisterte uns mit seinen verträumten Gässchen.

Leider ging es am Freitag, dem 8. April 2022, auch schon wieder nach Sebnitz zurück.

An dieser Stelle möchten wir uns bei unserer Französischlehrerin Frau Kayser für die Organisation und Planung der Reise und bei Herrn Beckert für die Begleitung bedanken, da uns allen die Fahrt sehr gut gefallen hat.

Außerdem danken wir unserem Busfahrer Andreas von Lassak-Reisen, der ein zuverlässiger, sicherer und freundlicher Begleiter war.

Vicky et Mathilde

Festtage an der Adolf-Tannert Schule Hohnstein





Auf Grund der Pandemie musste die Festwoche anlässlich unseres 70-jährigen Bestehens im vergangenen Jahr ausfallen. Doch aufgeschoben ist nicht aufgehoben und so starteten wir am 05.04.2022 mit einem Badfest im "Mariba" in Neustadt.

Am folgenden Tag stand Wandern auf dem Programm und am nächsten Tag besuchten wir das Nationalparkzentrum in Bad Schandau. Im Lehmbackofen wurden von uns hergestellte Brötchen gebacken und gleichzeitig Kräuterbutter vorbereitet. Natürlich durften wir die Ergebnisse nach deren Fertigstellung auch verköstigen.

Wir erkundeten den "Luchsweg", wanderten durch Bad Schandau und besuchten die Ausstellungsräume im Nationalparkzentrum. Den Abschluss bildete am Freitag ein "Gaudisportfest" im und auf dem Schulgelände sowie in unserer Turnhalle. Neben einer Hüpfburg, dem "Menschenkicker", dem Pfeil und Bogen schießen sowie "Catch the light" weckten noch viele weitere Stationen unser Interesse.

Eine erlebnisreiche Woche fand somit ihren Abschluss.

An dieser Stelle möchten wir uns noch einmal ganz herzlich bei allen bedanken, die dazu beigetragen haben, einen weiteren Höhepunkt für uns im Schulalltag zu schaffen.

Lena Wünsche und Maik Frenzel Klasse 9/2

Graffitiprojekt des Schülerrates der Adolf-Tannert-Schule Hohnstein



Endlich war es wieder soweit und das nächste Bushäuschen in Ehrenberg musste dran glauben. Die Schüler des Schülerrates der Adolf-Tannert-Schule gestalteten gemeinsam mit Mandy Merker sowie Jana Spitzer von der Aktion Zivilcourage und Schulsozialarbeiter Herrn Scolasti das Bushäuschen im Oberdorf von Ehrenberg mit einem coolen Graffitilook neu. Dazu wurden am ersten Tag von den Schülern unter Mandys fachkundiger Anleitung chillige Skizzen mit eigenen Schriftzügen entworfen, wobei die Schüler dabei auch etwas über der Geschichte des Graffitisprühens erfuhren. Am zweiten Tag war der Innenraum des Bushäuschens an der Reihe, zuerst mussten die Skizzen übertragen und vorgezeichnet und im zweiten Schritt farbig ausgesprayt werden. Damit das richtig gut gelingen konnte, stand ihnen der echte Dresdner Graffitikünstler Rudi mit Rat und Tat zur Seite. Er gab den Schülern beim Sprayen richtig gute Tipps, wodurch die Innenseite des Bushäuschens wunderbar gelang. Am zweiten Tag war das Selbstvertrauen noch mehr gewachsen und die Schüler sprayten noch detailreicher als am Tag zuvor die skizzierten Motive an die Außenwände des Bushäuschens. Dabei wurde auch das Wahrzeichen Ehrenbergs - die Gans - nicht vergessen! Für die Verpflegung wurde sogar von der Klasse 6 in der Schule gekocht und vor Ort grillte Schulassistent Herr Rönsch für den Schülerrat direkt an der Bushaltstelle. Was für ein Gaudi! Sogar Bürgermeister Herr Brade sowie Ortsvorsteher Herr Müller brachten belegte Brötchen zur feierlichen Übergabe vorbei. Alle empfanden das fertige Graffitibushäuschen als sehr gelungen und es hat den Schülern Riesenspaß gemacht. Das nächste Bushäuschen wartet laut Bürgermeister Herrn Brade bereits im Unterdorf!

"genialsozial-Deine Arbeit gegen Armut" Aktionstag am 12.07.2022



Wer kann helfen? Sächsische Schülerinnen und Schüler suchen Arbeitsplätze für den guten Zweck.

Bei "genialsozial" tauschen Schülerinnen und Schüler einmal im Jahr die Schulbank gegen einen Arbeitsplatz und spenden ihren Lohn für soziale Projekte weltweit und in Sachsen.

Sie erledigen einfache Tätigkeiten und packen mit an, wo helfende Hände erwünscht sind. Dabei entsteht die Möglichkeit, Gutes zu tun, in verschiedene Berufsfelder hineinzuschnuppern und erste wichtige Kontakte zu den Unternehmen der Region zu knüpfen. Soziale Verantwortung übernehmen und dabei möglicherweise auf den zukünftigen Ausbildungsplatz stoßen - wäre das nicht großartig?

"Die jungen Menschen üben bei "genialsozial" die Jobsuche, die Vorstellung bei Arbeitgebenden und das Verhalten im jeweiligen Berufsfeld. Die Unterstützung des Aktionstages kann für den lokalen Arbeitsmarkt daher durchaus interessant sein, da die jungen Menschen gezielt im eigenen Umfeld suchen – das ist eine gute Gelegenheit, unkompliziert Anreize und berufliche Perspektiven in der Heimatregion sichtbar zu machen.", so Jana Sehmisch, Programmleiterin von "genialsozial".

Aber auch Vereine, Gemeinden oder Privatpersonen sind aufgerufen dabei zu sein- alle können junge Menschen in ihrem Engagement mit kleinem Aufwand und riesiger Wirkung unterstützen. Wenn auch Sie mithelfen möchten und in Ihrer Region einen Ein-Tages-Job zur Verfügung stellen können, dann melden Sie sich gern unter 0351 323719016 oder auf www.pocketjob.de/genialsozial

Hintergrundinformation

An "genialsozial - Deine Arbeit gegen Armut" beteiligten sich vorpandemisch über 34.000 Schülerinnen und Schüler aus 282 sächsischen Bildungseinrichtungen und erarbeiteten jährlich ca. 700.000 €.

Was wird gefördert?

- ... jährlich 3 4 Hilfsprojekte im Ausland ("genialsozial **global"**).
- ... jährlich ca. 100 Projekte in Sachsen, um soziale Not im direkten Umfeld zu bekämpfen ("genialsozial **lokal"**).
- ... Bildungsarbeit mit Jugendlichen in Sachsen an Wochenenden und in den Ferien ("genialsozial **aktiv"**).

"genialsozial" ist ein Programm der Sächsischen Jugendstiftung mit inhaltlicher Unterstützung durch das Entwicklungspolitische Netzwerk Sachsen e. V. Der Ostdeutsche Sparkassenverband ist Hauptsponsor und Ministerpräsident Michael Kretschmer Schirmherr der größten sächsischen Jugendsolidaritätsaktion. Weitere Informationen unter www.genialsozial.de

Jana Sehmisch

Programmleiterin "genialsozial – Deine Arbeit gegen Armut" Sächsische Jugendstiftung

Tel.: 0351 323719012 E-Mail: info@genialsozial.de

UN-Stammtisch Unternehmerstammtisch der Wirtschaftsinitiative Sächsische Schweiz e. V. startet wieder



Nach zweijähriger Pause möchten wir alle interessierten Unternehmerinnen und Unternehmer der Region ganz herzlich zu unserem nächsten Unternehmerstammtisch einladen.

Der Stammtisch findet am

31. Mai 2022, 18.00 Uhr, in der Neustadthalle Johann-Sebastian-Bach-Straße 15, 01844 Neustadt in Sachsen statt.

Folgende Vorträge sind geplant:

- Vorstellung des Interkommunalen Entwicklungskonzeptes der Städte Hohnstein, Neustadt in Sachsen, Sebnitz und Stolpen durch das Planungsbüro Schubert, Herrn Mario Schubert
- "PULS Handwerk Unternehmensnachfolge in der Grenzregion Sächsische Schweiz – Osterzgebirge" durch die Kreishandwerkerschaft Südsachsen, Frau Reichel

Bei einem anschließenden Buffet bietet sich wieder die Gelegenheit zu interessanten Gesprächen mit Unternehmern und Bürgermeistern aus der Region.

Bei Rückfragen bzw. zur Anmeldung wenden Sie sich bitte an die WASS GmbH, Frau Händler, Tel. 03596 581858 oder schreiben Sie an haendler@wassgmbh.de.

Jagdverband Sächsische Schweiz e. V.

Neuer Termin

Der für den 23. Februar 2022 angekündigte Vortrag zur Verwendung bleifreier Munition wird auf den 17. Mai 2022 verlegt.

Berufsschulzentrum Pirna-Copitz, Pillnitzer Straße 13a,

01796 Pirna Zeit: 18:00 Uhr

Auf Grund des großen Interesses sind alle Jäger des Landkreises dazu herzlich eingeladen. Dabei geht es nicht nur um die Verbandsmitglieder, sondern auch um die Jäger des Sachsenforstes, aller Begehungsschheininhaber auch in den Pachtbezirken und die große Anzahl der Jungjäger, welche in der zurückliegenden Zeit die Jagdprüfung absolviert haben.

Tagesordnung:

- 1. Begrüßung und Eröffnung durch den Vorsitzenden des Jagdverbandes
- 2. Beitrag: die Entwicklung des Jagdwesens in der Sächsischen Schweiz – wohin geht die Pirsch?
- 3. 3. Vortrag: Bleifreie Munition im jagdlichen Einsatz Referent: Herr Schoof, Firma RWS
- 4. Frage und Diskussionsrunde
- 5. Zusammenfassung und Schließen der Versammlung durch den Vorsitzenden

Der Erwerb von Munition zu Sonderkonditionen vor Ort ist mög-

In Erwartung auf eine gute Teilnahme, mit Weidmannsheil!

Aufruf zur Teilnahme am Bergwiesenwettbewerb 2022

Am 21. Februar 2022 feierte der Landschaftspflegeverband Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e. V. einen ganz besonderen Geburtstag. Seit

nunmehr 30 Jahren arbeiten Kommunalpolitiker, Vertreter des Naturschutzes und Land- und Forstwirte gemeinsam, freiwillig und gleichberechtigt für den Erhalt unserer Kulturlandschaft. 2005 schlossen sich die Landschaftspflegeverbände Osterzgebirge und Vorland e. V. und Sächsische Schweiz e. V. zusammen und setzten seitdem landkreisweit eine Vielzahl an Projekten und Aktionen für den Erhalt und die Entwicklung heimischer Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräumen um. Als Mitglieder unterstützen 20 Kommunen, 23 zumeist landwirtschaftliche Betriebe, 10 Verbände und 68 Privatpersonen den Verband. Für dieses herausragende Jubiläumsjahr haben die Mitarbeiter und Mitglieder des gemeinnützigen Vereines dreißig Aktionen geplant, die ganz im Zeichen des runden Geburtstages stehen. Darunter fällt auch der Bergwiesenwettbe-

Bereits zum 19. Mal werden die schönsten Wiesen in der Nationalparkregion der Sächsischen Schweiz gesucht. An dem Wettbewerb können sich sowohl Wieseneigentümer als auch Bewirtschaf-



ter beteiligen. Die Fläche muss eine Größe von mindestens 1.000 m² aufweisen und darf zum Zeitpunkt der Begehung noch nicht gemäht sein. Die Bewertung durch eine Fachjury aus Mitarbeitern der Nationalparkverwaltung Sächsische Schweiz, der Nationalparkverwaltung Böhmische Schweiz, des Nationalparkzentrums und des Landschaftspflegeverbandes erfolgt Anfang Juni. Bewertet wird das Aussehen der Wiese, die Art der Bewirtschaftung, die Artenvielfalt der Pflanzengesellschaft, die Erhaltungsmaßnahmen sowie die Verwendung des Mahdgutes. Der Wettbewerb ist eine Möglichkeit für Wiesenbesitzer und Bewirtschafter, ihre schönste Wiesenfläche zu präsentieren und eine entsprechende Anerkennung zu erhalten. Damit wird auch die Öffentlichkeit für die Landschaftspflege sensibilisiert. Der Wert einer extensiven Bewirtschaftung für unser Landschaftsbild und die dahinterstehende Arbeit sollen so wieder mehr in den Mittelpunkt gerückt werden.

Interessenten, die ihre Wiese als "Beste Bergwiese" der Jury vorstellen und bewerten lassen wollen, werden gebeten, ihre Bewerbung zum Wiesenwettbewerb bis zum 30. Mai 2022 unter Angabe von Name und Adresse (möglichst mit Telefonnummer) und Ortsangabe der Fläche (Gemarkung, Flurstück) einzureichen. Die Auszeichnung der Gewinner findet am 18. September 2022 auf dem Bergwiesenfest in Königstein-Ebenheit stattfinden. Die Bewerbung kann schriftlich oder telefonisch erfolgen an:

Landschaftspflegeverband Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e. V. Alte Straße 13

01744 Dippoldiswalde OT Ulberndorf

Tel.: 03504-629660

E-Mail: info@lpv-osterzgebirge.de

www.lpv-osterzgebirge.de



ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

Das Bergwiesenprojekt wird gefördert mit Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes. Zuständig für die Durchführung der ELER-Förderung im Freistaat Sachsen ist das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL), Referat Förderstrategie, ELER-Verwaltungsbehörde.









Der Landschaf(f)t Zukunft e. V. mit dem Regionalmanagement Sächsische Schweiz informiert

Stellenausschreibung

Der Landschaf(f)t Zukunft e. V. schreibt für die Umsetzung des LEA-DER Projektes "Verkehrs- und Parkleitsystem Modellregion Sächsische Schweiz" die Stelle als **Projektkoordinator (m/w/d)** zum nächstmöglichen Zeitpunkt am Arbeitsort Pirna aus. Genaue Stellenbeschreibung unter: www.landschaftzukunftev.de

Regionalbudget 2022

Der Kleinprojektefond in der LEADER-Region Sächsische Schweiz geht demnächst in die vierte Runde. Vereine und Kommunen können wieder Förderung für Projekte bis max. 20.000 € Gesamtkosten beantragen. Nähere Informationen in Kürze unter:

www.re-saechsische-schweiz.de Landschaf(f)t Zukunft e. V. Schlosspark 8, 01796 Pirna

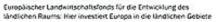
Tel: 0351 4704872

info@re-saechsische-schweiz.de













Landesqualifizierungsmaßnahme für Menschen mit Schwerbehinderung

Bei der Landesdirektion Sachsen sind zum 1. September 2022 10 Studienplätze im Bachelorstudiengang Allgemeine Verwaltung mit anschließender Übernahme in den Dienst des Freistaates Sachsen im Rahmen einer Landesqualifizierungsmaßnahme für Menschen mit Schwerbehinderung an der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum zu besetzen.

Zielgruppe

Die Ausschreibung erfolgt im Rahmen einer Landesqualifizierungsmaßnahme für Menschen mit Schwerbehinderung oder ihnen Gleichgestellte, die sich für die gehobene Sachbearbeitung und Aufgabenfelder im mittleren Management des öffentlichen Dienstes ausbilden lassen und die Laufbahnbefähigung für die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung erwerben wollen.

Im Rahmen des Studiums ist eine individuelle Betreuung, Barrierefreiheit auf dem Campus sowie die Koordination der Unterstützung durch Sozialleistungsträger, unter anderem bei der Beschaffung von Hilfsmitteln für das Studium oder der Unterbringung am Studienort Meißen, durch Beschäftigte der Hochschulverwaltung sichergestellt.

Aufbau des Studiums

Der Bachelorstudiengang ist ein dualer, modular aufgebauter und interdisziplinär ausgerichteter Studiengang.

Das Studium dauert insgesamt drei Jahre. Es gliedert sich in vier Semester Fachtheorie und zwei Semester Berufspraxis.

Das fachtheoretische Studium findet an der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum (HSF Meißen) statt. Das berufspraktische Studium absolvieren Sie im öffentlichen Dienst des Freistaates Sachsen.

Jedes fachtheoretische Modul schließt mit einer Prüfung als Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit, Seminarleistung oder Projektleistung ab. Am Beginn des sechsten Semesters ist eine Bachelorarbeit anzufertigen, die zum Abschluss des Studiums zu verteidigen ist. Leistungen in Praxismodulen werden in einem Zeugnis ausgewiesen, in das auch die Bewertung eines Praxisberichts einfließt.

Inhalt des Studiums

Inhaltlich liegt der Studienschwerpunkt auf dem Gebiet der Rechtswissenschaften und dabei insbesondere auf dem Verwaltungsrecht sowie dem Privatrecht. Darüber hinaus beschäftigen Sie sich aber auch mit wirtschafts-, verwaltungs- und sozialwissenschaftlichen Fragestellungen. Die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen, die für eine berufliche Tätigkeit unabdingbar sind, rundet das Studium ab.

Studienschwerpunkte

Allgemeines Verwaltungsrecht

- Verfassungs- und Europarecht
- Privatrecht
- Kommunalrecht
- Leistungsverwaltung
- Finanzwirtschaft
- · Betriebs- und Volkswirtschaftslehre
- Verwaltungswissenschaften
- Sozialwissenschaften
- Eingriffsverwaltung
- Personalmanagement
- Verwaltungsinformatik

Weitere Informationen zum Aufbau und zum Inhalt des Studiums finden Sie unter Allgemeine Verwaltung (sachsen.de).

Abschluss des Studiums

Die Hochschule verleiht den Absolventinnen und Absolventen den akademischen Grad "Bachelor of Laws" (LL.B.). Gleichzeitig erwerben diese die Laufbahnbefähigung für die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung mit dem fachlichen Schwerpunkt allgemeiner Verwaltungsdienst. Nach erfolgreichem Studienabschluss werden Sie in den Dienst des Freistaates Sachsen übernommen.

Zulassungsvoraussetzungen

Um eingestellt werden zu können, müssen Sie über eine abgeschlossene, zu einem Fachhochschulstudium berechtigende Schulbildung/Ausbildung verfügen.

Von der Bewerbung ausgeschlossen ist, wer bereits zu einem früheren Zeitpunkt ein Studium an der HSF Meißen oder einer anderen verwaltungsinternen Fachhochschule aufgenommen, abgeschlossen oder beendet hat.

Bewerbung

Bewerbungsschluss ist der 22. Mai 2022. Bewerben Sie sich bitte online unter https://www.hsf.sachsen.de/bewerberportal/studium/bewerbunglandesqualifizierungsmassnahme/. Zusätzlich zu Ihrer Online-Bewerbung reichen Sie bitte einen Nachweis über den Grad und die Art Ihrer Schwerbehinderung bzw. über die Gleichstellung per E-Mail an auswahlverfahren@hsf.sachsen.de ein.

Sobald Ihre Bewerbung online eingegangen ist, werden Sie in ein zweistufiges Auswahlverfahren einbezogen.

Dieses beginnt mit einem schriftlichen Auswahltest, der an der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum stattfindet. Mehr Informationen zum Auswahlverfahren finden Sie unter www.hsf.sachsen.de.

Darüber hinaus erreichen Sie für weitere Fragen die Geschäftsstelle des Auswahlausschusses unter: Telefon: 03521 473-645 E-Mail: auswahlverfahren@hsf.sachsen.de.

Weitere Informationen

Im Unterschied zu anderen Hochschulen und Universitäten absolvieren Sie das Studium in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis und erhalten ein Ausbildungsentgelt (die Ausbildungsbezüge betragen derzeit 1.383,69 Euro zzgl. etwaiger Familienzuschläge). Sie werden daher nicht an der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum "eingeschrieben", sondern im Ergebnis eines Auswahlverfahrens von der Landesdirektion Sachsen eingestellt. Die Bewerberinnen und Bewerber, die auf Grund ihres Ergebnisses im schriftlichen Auswahltest in die engere Auswahl gezogen werden, erhalten eine Einladung zum Vorstellungsgespräch. Nach Abschluss der Gespräche entscheidet die Landesdirektion Sachsen, welche Bewerberinnen und Bewerber für das Studium am besten geeignet sind. Diese erhalten eine verbindliche Einstellungszusage. Mit der Einstellung für die Dauer des Studiums erfolgt automatisch auch die Zulassung zum Studium.

Lesen Sie uns mobil www.stolpen.de/mobil



Anzeige(n) -





Richtige Nutzung von Abfallbehältern

Nutzung auf dem Grundstück

Die Behälter für Rest- und Bioabfall sowie Papier/Pappe werden vom ZAOE bereitgestellt und sind über eine Behälternummer und einen Transponder Grundstück und Nutzer zugeordnet. An den Behältern dürfen keine Ketten oder Schlösser angebracht werden. Für alle auf dem Grundstück genutzten Behälter ist ein ausreichend großer Standplatz anzulegen.

Die Behälter sind ausschließlich mit den dafür zugelassenen Abfällen zu befüllen. Zudem sind sie nur so weit zu füllen, dass sich der Deckel schließen lässt. Einschlämmen oder übermäßiges Verdichten des Inhaltes sind untersagt. Lose Abfälle (wie z. B. abgekühlte Asche) sind möglichst nur in Mülltüten einzufüllen. Bei der Biotonne sind Zeitungspapier oder Papiertüten für Küchenabfälle zu verwenden. Bei unvollständig geleerten Behältern wegen Anfrieren oder Anhaften des Inhaltes erfolgt keine zweite Entleerung und auch kein Gebührenerlass.

Bereitstellung der Behälter

Behälter mit 60 bis 240 Liter, die entleert werden sollen, sind frühestens am Vorabend und spätestens am Entleerungstag bis 6.00 Uhr gut sichtbar und eindeutig vor dem Grundstück oder an einer für Entsorgungsfahrzeuge befahrbaren Straße bereitzustellen. Der Bereitstellort muss unbedingt vom Standplatz auf dem Grundstück abweichen, damit er eindeutig genug ist. Steine oder Ketten am Behälter führen dazu, dass die Leerung nicht vorgenommen werden kann. Abfälle neben dem Behälter werden nicht mitgenommen.

Die 660- und 1.100-Liter-Behälter werden vom Entsorgungsunternehmen zur Leerung vom Standplatz geholt (Vollservice), sobald ein Mindestfüllgrad von 75 % erreicht ist. Hierfür müssen die Standplätze so angelegt sein, dass ein ebenerdiger Transport der Behälter zum Fahrzeug über eine Strecke von nicht mehr als 20 m gewährleistet ist. Die Transportwege müssen trittsicher, ausreichend beleuchtet sowie frei von Schnee- und Eisglätte sein und dürfen keine unzumutbaren Steigungen aufweisen.

Sollen Behälter nicht geleert werden, sind diese deutlich zu kennzeichnen.

Probleme bei der Entsorgung

Wenn ein Behälter nicht entleert wurde, ist dies dem ZAOE am folgenden Werktag mitzuteilen. Der Behälter muss dann stehen bleiben; die Entleerung wird kurzfristig nachgeholt. Dies gilt nicht, wenn der Behälter verspätet zur Entleerung bereitgestellt wurde oder andere vom Nutzer verursachte Gründe bestehen, weshalb er nicht entleert werden konnte (z. B. wegen zu hohem Füllgewicht oder starker Fehlbefüllung).

Eine Störung der Entsorgung ist zu vermeiden, zum Beispiel durch falsch parkende Autos, herabhängenden Äste und Zweige. Im Falle von Baustellen oder witterungsbedingter Zufahrtsprobleme sind die Behälter rechtzeitig an einer für Entsorgungsfahrzeuge erreichbaren Stelle bereitzustellen. Wird der Behälter bei sehr starkem Sturm zur Leerung bereitgestellt und fällt dieser dann um, ist der Nutzer für dadurch entstandene Schäden oder Verunreinigungen verantwortlich. Ein Beschweren durch Gegenstände wie Steine auf dem Deckel sind unzulässig. Also besser erst beim nächsten Termin hinstellen.

Bei kurzzeitigen Mehranfall von Restabfall oder witterungsbedingter Entsorgungsausfälle können ZAOE-Restabfallsäcke verwendet werden. Die Säcke sind am Entleerungstag neben dem Restabfallbehälter bereitzustellen. Andere Säcke sind nicht zugelassen. Die Restabfallsäcke gibt es gegen eine Gebühr in der ZAOE-Geschäftsstelle, auf allen ZAOE-Wertstoffhöfen und bei den Verwaltungen der Städte und Gemeinden.

Geschäftsstelle des ZAOE

Tel.: 0351 4040450, info@zaoe.de, www.zaoe.de

Aktionswochen "Regenbogenfamilien in Sachsen" (01.05. - 15.05.2022)

Werte Unterstützer*innen von Vielfalt in Sachsen.

Ein Kind, kein Kind, trans* Papa, lesbische Mütter... Regenbogenfamilienvielfalt ist eine gelebte Praxis. Geltendes Recht und gesellschaftliche Wahrnehmung hängen in Deutschland wie in Sachsen der Realität von Regenbogenfamilien jedoch hinterher, was zu Ungleichbehandlungen, Benachteiligungen und Rechtfertigungsdruck führt. Wir sagen: Familie ist da, wo Menschen Verantwortung füreinander übernehmen. Die einander wichtig sind, füreinander sorgen und auch in schwierigen Zeiten füreinander da sind!

Um der gegenwärtigen Situation von Regenbogenfamilien in Sachsen mehr Aufmerksamkeit zu widmen - auch vor dem Hintergrund der queerpolitischen Vorhaben der amtierenden Bundesregierung - realisiert die LAG Queeres Netzwerk Sachsen gemeinsam mit Kooperationspartner*innen die Aktionswochen "Regenbogenfamilien in Sachsen" vom 01. bis 15. Mai 2022.

Kern der Aktionswochen wird eine zweiwöchige Online-Kampagne mit Portraits sächsischer Regenbogenfamilien und deren Statements sein, mit der die gängigen Social-Media-Kanäle bespielt

Lust mitzumachen? Gern senden wir Ihnen ein Paket mit Inhalten (Texte, Kernbotschaften, Zeitschienen und Redaktionsplan, Content zum Posten) zu. Melden Sie sich dafür bitte bis zum 22. April bei uns: info@queeres-netzwerk-sachsen.de.

Keine Zeit, aber trotzdem Interesse? Dann teilen, folgen oder liken Sie gern: https://www.facebook.com/lagqueernetsachsen, https://www.instagram.com/queeres.netzwerk.sachsen/

Wir freuen uns über Ihre Aufmerksamkeit und Ihr Interesse.

Zudem finden statt:

Informationsabend "Trans* Personen mit Kinderwunsch, trans* Personen als Eltern" (Online)

Offen für alle Interessierten.

Vortrag und Gesprächsrunde "Vom Kinderwunsch zum Wunschkind"

Offen für alle Interessierten.

05.05.2022, 18:30 Uhr, Frauenkultur Leipzig, mit Nancy Schmidt von den queerkids Leipzig

Vortrag und Gesprächsrunde "Regenbogenfamilien"

Offen für alle Interessierten.

11.05.2022, Chemnitz (Ort und Zeit werden noch bekannt gegeben), mit Michelle Reimer (different people e. V.) und Annett Warmschmidt (AIDS-Hilfe Chemnitz e. V.)

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen,

Britta Borrego

Geschäftsleitende Bildungsreferentin Fachstelle LAG Queeres Netzwerk Sachsen Waldschlösschenstraße 24 01099 Dresden

Tel.: 0351 33204696

www.queeres-netzwerk-sachsen.de LAG Queeres Netzwerk Sachsen e. V. Prießnitzstraße 18 01099 Dresden



Nr. 5/2022 Stadt Stolpen 47



- kostenfrei
- anonym
- vor Ort
- in den Landkreisen Bautzen, Görlitz, Meißen und Sächsische Schweiz - Osterzgebirge
- nach persönlichem Anliegen
- nach gemeinsamer Terminvereinbarung
- alle Menschen, z.B. auch Eltern und/oder
- Angehörige/Freund innen
- unabhängig von Alter, Religion, Herkunft, sexueller und/oder geschlechtlicher Identität
- auch telefonisch oder per E-Mail

Deutsch-tschechischer Interpretationskurs im Osterzgebirge



Paychotherapeut in Medizinier inne

und

Paarberatung

Möchtest Du lernen, wie man einen (Lieblings-)Ort spannend und auf den Punkt präsentieren kann? Oder bist Du als LehrerIn, NaturführerIn, Freiwillige/r im Landkreis aktiv? Der Kurs ist offen für Alle, die Interesse haben, die Grundlagen von Natur- und Kulturinterpretation am Beispiel der Kulturlandschaft Osterzgebirge kennenzulernen und an deutsch-tschechischen Begegnungen teilzuhaben. Wir werden uns in der deutsch-tschechischen Grenzregion bewegen, das verlassene Dorf Vorderzinnwald und die Bergwiesenlandschaft um Altenberg kennenlernen. Du wirst selbst Teil des Interpretationsprozesses, und zwar beim Meistern einer Gruppenaufgabe und bei praktischen Natur-Pflegearbeiten.

Tschechische Sprachkenntnisse sind keine Teilnahmevoraussetzung: Offenheit und Sprachvermittler werden für Verständigung sorgen!

- Termin(e): 2 Einheiten, 26. 29.05. und 08. 11.09.2022 (immer Do. bis So.)
- Unterkunft: Youth Hostel/Jugendherberge "Jägerhütte" Zinnwald

- Veranstaltungsort(e): Umgebung von Vorderzinnwald Zinnwald – Altenberg
- Organisation: Naturschutzstation Osterzgebirge e. V.

akzeptlerenden

Kinderwunsch, Elternschaft, Erziehungsfragen Contaktauche (Kultur, Freizeit, Selbsthilfegruppen)
(Lebens-) Partner innenschaft
Medizinische Diagnosen und Maanahmen (Mormontherapie.

Psychosoziale Problemlagen, wie Sucht, Angste etc.

P o 1 y a m o r i e S e x u a 1 i f a .

Sexuell Observation

Sexuell übertragbare Infektionen und Verhütung Sozialrecht Trans*/Transgeschlechtlichkeit/

Transidentität/Transsexualität

> Das Angebot gilt auch für Geflüchtete

und

Rechtsanwalt innen

Diagnosen

Logophile, chirurgische Eingriffe) Namerin-

Medizinizahe

- Anmeldung: schnell anmelden unter info@naturschutzstation-osterzgebirge.de
- Kosten: Halbpension, Unterkunftskosten sowie Fachleitung werden durch die Förderungen des "Culture of Solidarity Fund" und die Bundeszentrale für politische Bildung abgedeckt. Reisekosten + Unkostenbeitrag für sonstige Verpflegung müssen selbst getragen werden. Wir bitten um eine Spende in Höhe von 30 € pro Termin (Bezahlung vor Ort bei Anreise).
- Teilnehmer: tschechische und deutsche Interessierte max. 14 Teilnehmer
- **Kurssprache**: Deutsch und Tschechisch

Gefördert vom Culture of Solidarity Fund und der Bundeszentrale für politische Bildung

weitere Infos: www.naturschutzstation-osterzgebirge.de

Autorin: Jitka Pollakis

Krankentransportfahrzeug für die Ukraine übergeben



In Deutschland engagieren sich ASB-Gliederungen bundesweit mit vielen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern für die Geflüchteten aus der Ukraine, überwiegend bei der Unterbringung und Betreuung. Schon vor Beginn des Kriegs hat der ASB die Menschen in der Ostukraine, entlang der sogenannten Kontaktlinie, mit Lebensmitteln, Bargeld und Heizmaterial unterstützt. In Deutschland engagieren sich die ASB-Gliederungen bundesweit mit vielen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern für die Ukraine-Nothilfe.

So war es auch für uns als sächsische Gliederung selbstverständlich, dem Aufruf der Sächsischen Landesärztekammer zu folgen und im Bereich des Fuhrparkes nach fahrtauglichen, aber nicht mehr im Regeldienst eingesetzten Fahrzeugen zu schauen.

Der ehemalige Krankentransportwagen war zuletzt im Bereich des Fahrdienstes als Liegend-Transport im Bereich des "Interhospitaltransfers" eingesetzt und folglich technisch gut erhalten. Demnach wurde auch ein Teil der Medizin- und Transporttechnik mit übergeben.



Am 23.03.2022 wurde das Fahrzeug auf dem Gelände des ASB Neustadt von Herrn Bortenreuter (Leiter Rettungsdienst) an Herrn Köhler (SLÄK) übergeben. Das Fahrzeug wird begleitend im Rahmen einer größeren Medizin-Spende in die Ukraine überführt (siehe auch https://www.slaek.de/de/04/pressemitteilungen/2022/saechsische-landesaerztekammer-uebergibt-krankenwagen-alshumanitaere-spende-an-krankenhaus-in-der-ukraine.php).





Sonderhotline für Geflüchtete aus der Ukraine

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat für Geflüchtete aus der Ukraine eine Sonderhotline eingerichtet. Mitarbeiter der BA geben dort Geflüchteten Informationen zur Arbeits- und Ausbildungssuche in russischer und ukrainischer Sprache.

Die Hotline ist von Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 16.00 Uhr und Freitag von 08.00 bis 13.00 Uhr unter der Servicerufnummer (0911/178-7915) erreichbar. Der Anruf ist nicht gebührenfrei, es fallen Gebühren für einen Anruf ins deutsche Festnetz an. Die Einrichtung einer gebührenfreien Hotline ist technisch nicht möglich. Denn mit einem Telefon, das mit einem ukrainischen Mobilfunkvertrag ausgestattet ist, kann keine 0800-Rufnummer angewählt werden.

Die Hotline fungiert als erste Anlaufstelle für geflüchtete Menschen aus der Ukraine, die Interesse an einer Arbeitsaufnahme oder einer Ausbildung haben. Damit ermöglicht die BA einen unkomplizierten Zugang zu ihren Unterstützungsleistungen ohne Sprachbarrieren.

Schwerpunkte bei der Information im Rahmen der Arbeitsaufnahme und Ausbildung sind die Anerkennung ausländischer Schulund Berufsabschlüsse und der Zugang zu Sprachkursen.

Falls sich weitere Fragen, die sich aufgrund der geänderten Lebenssituation ergeben (wie Wohnungssuche, Sozialleistungen, Krankenversicherung), geben die Mitarbeiter Hinweise auf weitere Informationsquellen, wie z.B. https://www.integrationsbeauftragte.de/ib-de/staatsministerin/krieg-in-der-ukraine

https://www.bmas.de/DE/Europa-und-die-Welt/Europa/Ukraine/FAQ-DE/faq-art-de.html

https://www.germany4ukraine.de/hilfeportal-ua https://www.arbeitsagentur.de/ukraine

Arbeitsagentur hebt 3G-Regel auf

Ab 26. April wird in allen Dienststellen der Agentur für Arbeit Pirna die 3G-Regel für persönliche Kundenkontakte aufgehoben.

Die AHA+L-Regeln, also Abstand halten, Hygienemaßnahmen beachten, Atemschutzmaske tragen und regelmäßiges Lüften, werden weiter beachtet.

Die Maskenpflicht bleibt bis auf Weiteres bestehen. Kundinnen und Kunden müssen eine FFP2-Maske oder mindestens einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Unser Tipp

Viele Anliegen lassen sich am schnellsten direkt online oder telefonisch erledigen. Auf www.arbeitsagentur.de unter eServices ist die Arbeitsagentur ganz einfach und flexibel online erreichbar. Für persönliche Gespräche empfehlen wir, einen Termin zu vereinharen.

Pirna und Freital: Ab sofort online Termine zur persönlichen Arbeitslosmeldung vereinbaren

Immer mehr Bürgerinnen und Bürger wünschen sich neben den schon bestehenden persönlichen und telefonischen Kontaktmöglichkeiten auch einen Onlinekontakt zu ihrer Arbeitsagentur, zum Beispiel, um einen Termin zu vereinbaren. Über die Online-Terminvereinbarung (OTV) können Kundinnen und Kunden ab sofort ihren Wunschtermin vereinbaren.

Terminvereinbarung für die persönliche Arbeitslosmeldung wird eingeführt

Für die persönliche Arbeitslosmeldung in der Arbeitsagentur Pirna und Freital kann ab sofort online ein Termin vereinbart werden. Unnötige Wartezeiten lassen sich somit vermeiden. Neben der Arbeitslosmeldung können auch Termine für andere Kundenanliegen gebucht werden, wie die Identitätsprüfung oder ein telefonischer Rückruftermin.

Online Arbeitslosmeldung bleibt

Kundinnen und Kunden können sich bereits seit Jahresbeginn mit ihrem Personalausweis mit Online-Ausweisfunktion via Internet arbeitslos melden. Dieser Service ist auch weiterhin möglich und bleibt neben der persönlichen Arbeitslosmeldung erhalten.

Nähere Informationen zur Online-Arbeitslosmeldung finden sie hier: www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-melden

Die OTV wird sukzessive für viele Kundenanliegen erweitert

In mehreren Agenturen werden aktuell weitere Angebote der OTV getestet, beispielsweise zu Fragen rund um das Arbeitslosengeld, Weiterbildungsmöglichkeiten und die Studien- sowie Ausbildungsberatung. Wenn diese gut angenommen werden, ist geplant, die Angebote nach und nach bundesweit zur Verfügung zu stellen.

Ihr Amts- und Mitteilungsblatt

Jetzt als ePaper lesen

epaper.wittich.de/2992

Nr. 5/2022 Stadt Stolpen 49

Dankeschön-Aktion: 230 ehrenamtliche Nachwuchstrainer aus dem Landkreis



Sächsische-Schweiz-Osterzgebirge ausgezeichnet

Während der Coronavirus-Pandemie haben sich viele Übungsleiter unter erschwerten Bedingungen dafür engagiert, dass der Nachwuchssport in ihren Vereinen fortgeführt werden kann. Ihnen gilt ein großer Dank!

Mittels einer finanziellen Unterstützung möchten die Ostsächsische Sparkasse Dresden und die Kreissparkasse Bautzen auf die über das normale Maß hinausgehende tägliche ehrenamtliche Arbeit der Übungsleiter zum Wohle unserer Kinder und Jugendlichen aufmerksam machen – und sie mit jeweils 200 Euro unterstützen. 770 Ehrenamtliche wurden bei der Dankeschön-Aktion von knapp 300 Vereinen in den Landkreisen Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und Bautzen sowie in der Landeshauptstadt Dresden für eine Förderung für die sehr gute Nachwuchsarbeit in der Pandemiezeit vorgeschlagen.

"Wir freuen uns, dass so viele Vereine unserer gemeinsamen Aktion gefolgt sind und wir jetzt die Spenden dazu bereitstellen können. Dies verbinden wir mit einem Riesendankeschön an alle Ehrenamtlichen in den Sportvereinen unserer Region für ihre wichtige und sehr gute Arbeit, vor allem im Nachwuchsbereich", sagt Jan Klemmer von der Ostsächsischen Sparkasse Dresden.

Auch die Geschäftsführer vom Stadtsportbund Dresden und von den Kreissportbünden Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und Bautzen sind zufrieden mit der Aktion und dem Zuspruch aus den Vereinen. Es sei "überwältigend zu sehen, wie wichtig vielen Vereinen diese ehrenamtliche Arbeit ist und wie viele Vorschläge es gab". Mit der nun zur Verfügung gestellten Unterstützung soll die "über das normale Maß hinausgehende tägliche ehrenamtliche Arbeit bei den Übungsleiterinnen und Übungsleitern" gewürdigt werden

Im Bereich des Kreissportbundes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge erhalten in Absprache mit den jeweiligen Vereinsvorständen 230 Nachwuchstrainerinnen und -trainer jeweils die 200 Euro als Dankeschön. Stellvertretend für die vielen engagierten Frauen und Männer stellt der KSB vier Sportfreundinnen und Sportfreunde aus Mitgliedsvereinen vor.

Jennifer Großmann

(Skiclub Rugiswalde e. V., Neustadt in Sachsen, Ortsteil Rugiswalde, Ski alpin)

Seit ihrem fünften Lebensjahr fährt Jennifer Großmann Ski. Die mittlerweile 20-Jährige aus dem Neustädter Ortsteil Polenz hat für ihren Heimatverein, dem Skiclub Rugiswalde, über die Jahre an mehreren Wettbewerben teilgenommen. Seit geraumer Zeit engagierte sie sich selbst im Nachwuchssport.

Jennifer Großmann absolvierte eine Übungsleiterausbildung und trainiert seither zwei- bis dreimal pro Woche 15 bis 20 Kinder und Jugendliche in mehreren



Altersklassen. "Junge Trainer wurden benötigt, und mir macht das Training Spaß", erklärt die Polenzerin, die im dualen System in Meißen Sozialverwaltung studiert und im Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge arbeitet. Wenn sie in Meißen ihrem Studium nachgeht, erklärt und zeigt die 20-Jährige vom SC Rugiswalde den Kindern und Jugendlichen eher an Wochenenden und in ihrem Urlaub wie man besser und schneller den Skihang herunterfahren kann. Auch gibt es gemeinsame Trainingseinheiten auf Inline-Skates, Touren und Trainingslager im Sommer und Winter.

Aufgrund des Schneemangels bieten die Plastmatten auf dem Rugiswalder Skihang eine Alternative, um weiter auf Skiern die Piste hinuntersausen zu können.

In der Pandemiezeit startete Jennifer Großmann zudem laut ihrem Vereinsvorsitzenden Hans-Jürgen Nitsche zwei Großprojekte. "Matte statt Gletscher - Ski alpin im Herbst vor der Haustür" und "Athletik-Teamwettkampf - Fit durch den Winter" mit insgesamt mehr als 19.000 Wiederholungen verschiedener Sportübungen.

Helmut Conrad

(SV "Einheit" Krippen e. V., Bad Schandau, Ortsteil Krippen, Orientierungslauf)

Karten lesen und sich im Gelände zurechtfinden können – und dabei noch möglichst schnell die Strecken mit den Kontrollposten absolvieren: Darauf kommt es beim Orientierungslauf an. Helmut Conrad vom SV "Einheit" Krippen hat sich seit mehr als sechs Jahrzehnten dieser Sportart verschrieben. Der 81-Jährige aus dem Bad Schandauer Ortsteil Ostrau ist vielfacher Senioren-Weltmeister in mehreren Orientierungslauf-Disziplinen.



Sein Wissen teilt der sportlich weiter aktive Ingenieur für Holz-

technik, der vor seinem Ruhestand viele Jahre im Sägewerk in Königstein gearbeitet hatte, mit jungen Sportlerinnen und Sportlern aus dem Osten des Landkreises. Neben dem wöchentlichen Training mit der kleinen Bad Schandauer Orientierungslaufgruppe wirbt Conrad an Schulen für seine Sportart und bietet Schnupperwettkämpfe an. An drei Grundschulen in Graupa, Bad Schandau und Dürrröhrsdorf-Dittersbach und am Pirnaer Herder-Gymnasium trainiert der Ostrauer Rentner wöchentlich Orientierungslauf mit insgesamt mehr als 70 Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften. Außerdem organisiert Conrad die alljährlichen Sparkassen Kinder- und Jugendsportspiele im Orientierungslauf.

Frank Reichelt

(Pretzschendorfer Sportverein e. V., Klingenberg, Ortsteil Pretzschendorf, Fußball)

Seit 1983 ist Frank Reichelt Fußball-Abteilungsleiter beim Pretzschendorfer Sportverein. Das langjährige Gemeinderatsmitglied trainiert Nachwuchsspieler seines Heimatvereins. Der 64-jährige Pretzschendorfer betreute in all den Jahren viele Mannschaften von der jüngsten Altersklasse bis zum Männerbereich.

Seit 2021 ist der ehemalige Mitarbeiter eines Klingenberger Automobilzulieferers im Ruhestand und weiterhin auch im Nachwuchsbereich des Pretzschendorfer SV engagiert.



Drei knapp über 20 Jahre junge Trainer aus der Männermannschaft konnten zwischenzeitlich für die Fußballnachwuchsbetreuung im Verein gewonnen werden. Einer davon ist Josef Baumgart, der ebenfalls im Rahmen der Sparkassen-Dankeschön-Aktion ausgezeichnet wird.

Zusammen sorgen die Übungsleiter des PSV dafür, dass die Steppkes in dem Klingenberger Ortsteil das Fußball-Ein-mal-eins-lernen. Sie organisieren Freundschaftsspiele und begleiten die Kinder zu Turnieren wie das Integrationsturnier-Bambini-Turnier am 26. März in Freital. Während der Pandemiezeit warben Reichelt und die drei jüngeren Trainer um neuen Nachwuchs in Kitas und Schulen. Sie gründeten im September 2020 eine Anfängergruppe, deren Spielerzahl sich mittlerweile in der G- und F-Jugend auf 28 fast verdoppelt hat.

Das F-Jugendteam ist praktisch aus dem Lockdown heraus 2021 erstmals in der Wettkampfbetrieb gestartet, schlägt sich wacker "und macht das dort aus dem Stand ganz gut", freut sich Reichelt.

Maxi Schulze (TV "Stahl Freital" e.V., Freital, Gerätturnen/Kinderturnen)



Stellvertretend für die 230 ausgezeichneten ehrenamtlichen Engagierten im Nachwuchssport im Bereich des Kreissportbundes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge überreichte Jan Klemmer von der Ostsächsischen Sparkasse Dresden die Urkunde zur Dankeschön-Aktion in dieser Woche persönlich an Maxi Schulze vom TV "Stahl Freital". Ihre Sportart ist Gerätturnen.

"Ich freue mich sehr über die Auszeichnung und dass mich mein Verein dafür vorgeschlagen hat", sagt die 21-Jährige aus dem Bannewitzer Ortsteil Welschhufe. "Gut, dass ehrenamtliches, oft zeitintensives Engagement so gewürdigt wird. Gerade in der Pandemiezeit war das Training doch aufwendiger als sonst, als es oft online stattfand. Vorbereitung und Umsetzung waren da schon eine ganz andere Hausnummer."

Die 21-Jährige trainiert beim Kinderturnen des Vereins wöchentlich 10 bis 15 Kinder im Alter von zehn bis 17 Jahren. Bereits seit ihrem 14. Lebensjahr ist Maxi Schulze als Übungsleiterin im Kinderturnen aktiv, erst assistierend, inzwischen aber mit eigenem Trainerschein. Ihr geht es vor allem darum, den "Spaß an der Bewegung" zu vermitteln.

Ihre Schützlinge lernen – ohne Druck, womöglich bei Wettkämpfen glänzen zu müssen – wie man an den verschiedenen Geräten turnt. Beim Freitaler Verein Muskelkater e. V. betreut die Sozialpädagogik-Studentin außerdem Kindergartenkinder beim Kindersport. Und dies neben dem Studium, ihrer Trainertätigkeit bei TV "Stahl Freital" und ihrer Arbeit mit behinderten Menschen bei der gemeinnützigen Gesellschaft "Gut Leben" in Bannewitz.

Während der Pandemiezeit versuchte Maxi Schulze nicht nur, zu verhindern, dass das Training ausfällt und bot dazu regelmäßig Online-Training für die Kinder und Jugendlichen an. Sie warb darüber hinaus auch um neue Mitglieder.

Text/Fotos: KSB/Stephan Klingbeil



Premieren zum Jubiläum

Vorhang auf, Bühne frei: Am 1. April 2022 gab es im Filmpalast Pirna eine ganz besondere Premiere. Erstmals fand in dem Kino in der Gartenstraße die Jugendsport-



lerehrung (JSE) statt. Vor rund 250 Gästen sind bei der 20. von der Sportjugend des KSB organisierten Jubiläumsauflage die Nachwuchssportlerin, der Nachwuchssportler und die Nachwuchsmannschaft des Jahres im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge gekürt worden. Außerdem wurden nach einem Fan-Voting mit mehr als 9.500 abgegebenen Stimmen auch die Gewinner des Publikumspreises "Your Favorite" in den drei Kategorien geehrt. Und es gab noch eine weitere Premiere. Selten waren sich die

Und es gab noch eine weitere Premiere. Selten waren sich die Fans, die am Online-Voting und an der Karten-Abstimmung teilnahmen, so einig mit der unabhängig davon beteiligten Jury wie in diesem Jahr. In jeweils beiden Wertungen hatten die U17-Box-Vizeeuropameisterin **Emely Dittrich** von der BSG Sebnitz und Werfer-Ausnahmetalent **Lukas Schober** von der SG Weißig 1861 aus Freital die Nase vorn.

Der damals noch 16-jährige Maxener Schober hatte sowohl im Kugelstoßen als auch im Diskuswurf Gold bei den Deutschen U18-Meisterschaften gewonnen. Seine Preise holten für ihn stellvertretend Detlef Pötzsch von der SG und Vater Ronny Schober ab. Der nunmehr vierfache Publikumspreisträger weilte mit dem U18/U20-Bundeskader im Trainingslager in Portugal.





Die Deutsche Nachwuchs-Vizemeisterin und Ruhr-Games-Siegerin Emely Dittrich gewann indes vor der Deutschen Junioren-A-Sprintmeisterin Eyleen Ebschner vom Pirnaer Ruderverein 1872 und der drittplatzierten Sarah Peglau vom Schachzentrum Seeblick, die wiederum bei Deutschen Meisterschaften drei Titel errungen hatte. Silber bei der von der Fachjury durchgeführten Wahl der Jugendsportler 2021 ging an das erfolgreiche Leichtathletik-Talent Aron Schneider vom VfL Pirna-Copitz. Bronze sicherte sich Motorsport-Ass Eddy Frech vom MSC Pirna, der gleich in seiner ersten Supermoto-Saison in der Internationalen Deutschen Meisterschaft zum Gesamtsieg fuhr.

Den schmucken Siegerpokal – wie die anderen auch aus den Edelstahlwerken Schmees – für die Jugendmannschaft des Jahres bekam der **Junioren-Doppelzweier** vom Pirnaer Ruderverein 1872. Die Ruderer **Leo Schmidt/Gero Oschmann** waren 2021 Deutsche Vize-Sprintmeister geworden.

Das Duo setzte sich vor Lilly-Sophie Bierast und Leandra Claus vom RRC Altenberg durch. Die beiden Rennrodlerinnen glänzten bei ihrer Debütsaison im Doppelsitzer-Jugendweltcup. Die Gruppengymnastinnen der Abteilung Rhythmische Sportgymnastik des SC Freital belegten Platz drei. Sie hatten bei den Deutschen Nachwuchsmeisterschaften den Bronzeplatz belegt.

Die meisten Stimmen aller Mannschaften bei der Publikumsumfrage heimste indes die **G-Jugend-Fußballer vom SSV 1862 Langburkersdorf** aus Neustadt in Sachsen ein. Die Steppkes sind eine eingeschworene Truppe – eine echte Mannschaft eben.

Außerdem wurde am Abend zum nunmehr 13. Mal der **"Sparkassen YoungStar"** vergeben. Die mit 1.000 Euro dotierte Auszeichnung der Ostsächsischen Sparkasse Dresden für junge Talente

aus dem Landkreis erhielt **Lea Bitterlich** von der DLRG Ortsgruppe Heidenau. Die Arbeit und der Einsatz der 17-jährigen Rettungsschwimmerin überzeugte die Fachjury.





Als abschließende Überraschung des Abends wurden vorab von ihrem jeweiligen Verein vorgeschlagenen mehr als 40 Übungsleiter prämiert. Im Rahmen der Dankeschön-Aktion zur Ehrenamtsförderung der Ostsächsischen Sparkasse erhielten sie jeweils 200 Euro und eine Urkunde.

Text/Fotos: KSB/Stephan Klingbeil

SACHSEN

STAATSMINISTERIUM DES INNERN

"Ehrenamtspreis im Sport" 2021 vergeben

Rund 6.000 Menschen sind in den derzeit 308 Mitgliedsvereinen des Kreissportbun-

des Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (KSB) und den vier dort ebenfalls betreuten Kreisfachverbänden ehrenamtlich tätig. Mit ihrem Einsatz für die Gemeinschaft sind sie die Stützen für ein funktionierendes Vereinsleben.

Deshalb zeichnet der KSB, der mit mehr als 41.000 Mitgliedern weiterhin die größte Bürgervereinigung im Landkreis ist, verdiente Ehrenamtler seit 1998 mit dem "Ehrenamtspreis im Sport" aus.

Am Abend des 7. Aprils 2022 wurden auf Schloss Burgk in Freital nachträglich 13 Engagierte von Vereinen aus dem ganzen Landkreis mit dem "Ehrenamtspreis im Sport" 2021 geehrt. Freitals Filialleiter der Ostsächsischen Sparkasse Dresden, Sven Prielipp, Vize-Landrätin Kati Kade und KSB-Präsident Roland Matthes überreichten ihnen die Kristallpokale, Blumen und Urkunden und bedankten sich für das große Engagement im organisierten Sport. Sieben weitere, leider terminlich verhinderte Preisträger erhalten

ihre Ehrungen zu einem späteren Zeitpunkt in diesem Jahr.

Die 24. Auszeichnungsveranstaltung des KSB sollte ursprünglich

im vergangenen November stattfinden, musste aber pandemiebedingt zweimal verschoben werden.

Die jeweiligen Vereine hatten ihre nun geehrten Abteilungsleiter, Trainer und Vorstandsmitglieder für deren herausragende Verdienste nominiert. Viele der Engagierten leisten Hunderte Arbeitsstunden im Jahr für ihren Verein – ehrenamtlich und unentgeltlich. Und auch in der Corona-Pandemie haben sie ihrem Verein die Treue gehalten und sich in ihrer Freizeit engagiert.

Den "Ehrenamtspreis im Sport" 2021 erhielten vor Ort:

Karl-Heinz Berthold (Klingenberger SV Weißeritztal e.V., Klingenberg, Übungsleiter/Organisation/Volleyball), Michaela Burkon (Spielmannszug Freital e.V., Dresden, Musik- und Spielmannswesen/ Übungsleiterin); **Laura Hennig** (Muskelkater Freital e. V., Freital, Kinder- und Jugendsport/Übungsleiterin);

Thomas Lilienthal (Sportförderverein Feuerblume e. V., Pirna, Organisation/Öffentlichkeitsarbeit/Karate); Katrin Naake und Matthias Naake (beide TSC Silberpfeil e. V. Pirna, Müglitztal, Tanzsport/Übungsleiter Line-Dance),

Antje Natzschka (Wohnsportgemeinschaft Dippoldiswalde e.V., Dippoldiswalde, Organisation/Übungsleiterin Popgymnastik); Marcus Schlettig (Postsportverein Dippoldiswalde e. V., Vorstand/ Jugendwart/Tischtennis);

Steffi Schöler (VfL Pirna-Copitz 07 e. V., Lohmen, Trainerin/Leichtathletik);

Joshua Thomas (TSV Graupa e.V., Übungsleiter/Tischtennis) sowie **Gerold Weigel** (Pirnaer Ruderverein 1872 e. V., Struppen, Wartung/ Reparatur der Boote); Steffen Zimmermann (Schachverein Freital e.V., Freital, ist seit über 25 Jahren Vereinsvorsitzender/Schach) und Carola Zänker (SG Motor Wilsdruff e. V., Tharandt, OT Pohrsdorf, Abteilungsleiterin/Organisation/Handball)

Außerdem 2021 geehrt (nicht anwesend):

Birgit Adolph (SV Grenzwinkel e. V., aus Sebnitz, Schatzmeisterin); Jana Albrecht (VfL Pirna-Copitz 07 e. V., aus Pirna, tätig im Bereich Gerätturnen/Übungsleiterin), Dirk Dammrau (SG Wurgwitz e. V., Freital, Fußball/Organisation); **Thomas Köhler** (Sportclub Freital e. V., Freital, Schatzmeister), Jansen Kraft (Kreisfachverband Fußball Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e. V., Freital, Fußball/Spielausschussleiter/Vorstand); Erik Milde (TSV Kreischa e. V., Kreischa, Fußball/Vize-Vorsitzender) und **Mirko Schuch** (Polizeisportverein Pirna 1990 e. V., Pirna, Motorsport/Abteilungsleiter/Baubetreuung)

Text/Fotos: KSB/Stephan Klingbeil

SACHSEN

Anzeige(n)



Benötigen in 01909 fachkundige Unterstützung für Pferdestall und Garten, stunden-/tageweise, Telefon: 0178/3449785.

Netten Eigentümer gesucht, der sein Haus oder Grundstück in liebevolle Hände geben möchte.

Tel.: 0173-3677319 E-Mail: fa.manthey@gmx.de

Anzeigenwerbung anzeigen.wittich.de

Veranstaltungskalender der Stadt Stolpen Mai 2022

9. Stolpener LesePodium: Hauptsache Frieden 06.05.2022 19:00 Uhr Menschen aus dem Stolpner Land lesen und mu-Ratssaal im "Alten Amtsgericht" in Stolpen, Markt 26 www.stark-stolpen.de Kontakt: Stolpen-Information, Tel. 035973 27313 Anne Kasprik liest "Ich aus dem Osten" Burg Stol-07.05.2022 pen, Schlossstr. 10, 01833 Stolpen Tel.: 035973 20:00 Uhr 23410; E-Mail: stolpen@schloesserland-sachsen.de https://www.burg-stolpen.org/ 10.05.2022 Repair-Café Gogelmoschhaus, Schafbergblick 1, 17:00 -01833 Stolpen Ansprechpartner: Gogelmosch 19:00 Uhr e.V., Tel. 035973 849170, Email:verein@gogelmoschhaus.de, https://gogelmoschhaus.de VHS unterwegs in Stolpen "PC, Smartphone & 13.05.2022 Co." - Sicher durch die digitalisierte Welt Gogel-09:00 Uhr moschhaus, Schafbergblick 1, 01833 Stolpen Informationen: https://www.vhs-ssoe.de/vhs-unterwegs 13.05.2022 Weltblicke - vhs unterwegs in Stolpen Archipel 18:30 Uhr Svalbard - Im Land der Eisbären und Rentiere Gogelmoschhaus, Schafbergblick 1, 01833 Stolpen https://www.vhs-ssoe.de/programm/gesellschaft.html 13.05.2022 Podium für Musik - Studierende der Hochschule

18:00 Uhr für Musik C. M. v. Weber im Konzert Ratssaal im "Alten Amtsgericht" in Stolpen, Markt 26 Kontakt: Stolpen-Information, Tel. 035973 27313

14.05.2022 Filmtage Stolpen: Überraschungs-Aufführungen 16:00 Uhr für Kinder und Erwachsene Ratssaal im "Alten 19:00 Uhr Amtsgericht" in Stolpen, Markt 26 Kontakt: Stolpen-Information, Tel. 035973 27313

14.05.2022 Autorenlesung mit Matthias Stührwoldt 19:00 Uhr Im Ziegenstall; Ziegenhof Lauterbach, Dorfstr. 110 Eintritt: 5 €, Kinder bis 12 Jahre frei Vorverkauf im Hofladen Begrenzte Platzzahl, Rest-

karten an der Abendkasse 17.05.2022 Seniorennachmittag GMZ Heeselicht, Ansprech-14:30 Uhr partner: Dorfverein Heeselicht e. V., Renate Tittel

Tel. 035973 29005, E-Mail: renate-bernd@gmx.de 21.05.2022 FrauAndrea - "Starke Weiber dürfen mehr"

> Tel.: 035973 23410; E-Mail: stolpen@schloesserland-sachsen.de https://www.burg-stolpen.org/

> Burg Stolpen, Schlossstr. 10, 01833 Stolpen

26.05.2022 Himmelfahrt ehem. Gasthof Müller, Alte Hauptsr. ab 10:00 Uhr 18, Rennersdorf-Neudörfel Dorf und Heimatverein Rennersdorf-Neudörfel e. V. Herr Ulrich Ellmer, Tel. 035973 25210

31.05.2022 Puppentheater mit Jörg Bretschneider Gogelmoschhaus, Schafbergblick 1, 01833 Stolpen Ansprechpartner: Gogelmosch e.V., Tel. 035973 849170, E-Mail:verein@gogelmoschhaus.de, https://gogelmoschhaus.de

Weitere Informationen finden Sie unter www.stolpen.de . Änderungen jederzeit möglich. Bitte beachten Sie auch die aktuellen Coronaregeln.

Martina Zellmer Stolpen-Information

20:00 Uhr

www.sweezy-club.de







Matthias Riedel

Ihr Medienberater vor Ort

Wie kann ich Ihnen helfen?

03535 489-168

Mobil: 0171 3147542 | Fax: 03535 489-239 matthias.riedel@wittich-herzberg.de | www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen







JOBS IN IHRER REGION

Anschreiben weckt Interesse

Wesentlicher Bestandteil jeder Bewerbung ist das Anschreiben. Es soll deutlich machen, warum gerade Sie für die Position gut geeignet sind. Stellen Sie dar, wer Sie sind und was Sie können. Fassen Sie dabei aber nicht einfach den Lebenslauf zusammen! Interessant für Personaler ist zu erfahren, warum Sie sich genau bei diesem Unternehmen und für diese Stelle bewerben. Formulieren Sie daher Ihre Kenntnisse und Stärken immer mit individuellem Bezug auf die Stellenausschreibung. Beispiele aus der bisherigen Berufslaufbahn oder auch Erfahrungen aus Ehrenämtern oder Hobbys können die trockenen Fakten untermauern. So liefern Sie gute Argumente, warum das Unternehmen sich für Sie entscheiden sollte.

Festeinstellung — ab 20 h/Woche Kaufm. Mitarbeiter/in

> für admin. Fördermittelbearbeitung gesucht.

> > **©** 0163-3017200 Herr Estler www.gemifo.de



Ihre Zukunft bei den Sebnitzer Freizeitbetrieben

Stellenausschreibung der TDS mbH

Wir suchen ab sofort (in Volizeit) für das Kräuter Vital-Bad in Sebnitz eine/n

Fachangestellte/n für Bäderbetriebe / Schwimmmeister/in (m/w/d)

Ihre Aufgaben

- Einsatz im Frei- und Hallenbad
- Durchführung von Schwimmkursen
- Ausführen von Wellness-Anwendungen (Massagen, Packungen und Bäder)
- Saunabetreuung
- Kassierung und Abrechnung



Ihre schriftliche Bewerbung (gern per Mail) richten Sie bitte an: Tourismus- und Dienstleistungsgesellschaft Sebnitz mbH,

z.Hd. Geschäftsführer Herm Jens Willmuth

Walther-Wolff-Str. 4 in 01855 Sebnitz oder per Mail an info@tds-sebnitz.de



Zuviel Ruhe im Ruhestand?

Wir bieten eine abwechslungsreiche Tätigkeit für die Werterhaltung und Erweiterung von unserem Betriebsgelände in Voll- und Teilzeit.

Bewirb dich jetzt!

CS Container & Recycling GmbH & Co. KG

Wilschdorf Dresdner Straße 59 D 01833 Dürrröhrsdorf-Dittersbach

Tel.: + 49 35026 9559 14 • Fax: + 49 35026 9559 30 E-Mail: heiko.lemke@cs-gruppe.de

Finden Sie den passenden Job im Stellenmarkt!



Wir suchen zum sofortigen Beginn:



Stadt Stolpen 53

Mitarbeiter (m/w/d) Gala-Bau 40-Stunden-Woche

- Ausführung aller Arbeiten im Bereich Neubau. Neuanlegen von Einfahrten, Wegen, Terrassen Bau von Privatgärten
- Umsetzung der Planungs- und Leistungsvorgaben im Verantwortungsbereich
 - · Bedienung und Führung von Maschinen und Geräten im Aufgabenbereich

Mitarbeiter (m/w/d) Hausmeisterdienst 40-Stunden-Woche

- Betreuung von Wohnungs- und Gewerbeeinheiten in Dresden und Umgebung
 - Treppenhausreinigung, Grünanlagenpflege
 - kleine Reparaturarbeiten
 - Winterdienst

Mitarbeiter (m/w/d) Gebäudereinigung 30-Stunden-Woche

Ihre Aufgaben sind vordergründig die Reinigung von Bürogebäuden, Wohnkomplexen oder öffentlichen Einrichtungen.

WIR BIETEN:

- Arbeitskleidung u. -material wird gestellt
- keine Schichtarbeit hilfsbereite Arbeitskollegen
 - · Firmenwagen · gute Bezahlung

Wollen Sie Teil eines jungen und dynamischen Teams sein? Dann bewerben Sie sich jetzt!

Dienstleistung & Service Hähnel

Ernst-Uhlemann-Str. 1 • 01833 Stolpen Telefon: 035973/648460 • kontakt@dsh-dresden.de www.dsh-dresden.de

Abschied nehmen 🖫 🥆



Danke

Du bist oft in unseren Gedanken und immer in unseren Herzen.

Nachdem wir Abschied genommen haben von unserer lieben

Isolde Hartmann

möchten wir uns bei allen, die sich in stiller Trauer mit uns verbunden fühlten und ihre Anteilnahme in so vielfältiger Weise zum Ausdruck brachten, ganz herzlich bedanken.

Ein besonderer Dank gilt der Hausarztpraxis B. Rasche/Dr. med. J. Kretschmer mit Team, den Pflegedienstmitarbeitern des ASB Stolpen, dem Redner Herrn Schkade, dem Bestattungsunternehmen LOHR und dem Blumenhaus Wünsche.



In liebevoller Erinnerung

ihr Ehemann Gerhard ihre Tochter Monika und Jürgen im Namen aller Angehörigen

Helmsdorf, im April 2022





Danke

Das schönste Denkmal. das ein Mensch bekommen kann, steht in den Herzen der Mitmenschen.

Klaus-Peter Mehnert

Nachdem wir Abschied genommen haben, möchten wir uns bei allen, die sich in stiller Trauer mit uns verbunden fühlten und ihre Anteilnahme in so vielfältiger Weise zum Ausdruck brachten, ganz herzlich bedanken.

Es hat uns sehr berührt und getröstet zu erfahren, wie sehr er geschätzt wurde.

> Im Namen aller Angehörigen Renate Mehnert

> > Stolpen, im April 2022

Lebendige Erinnerung

Es gibt viele Möglichkeiten, sich an einen Verstorbenen zu erinnern. Das Betrachten von Fotos oder alten Briefen oder der Besuch von Orten, die an gemeinsam verbrachte Zeiten erinnern, sind einige. Auch das Entzünden einer Kerze ist ein Zeichen der Verbundenheit.

Wachsender Beliebtheit erfreut sich das Stechen von Tattoos, so dass die Erinnerung immer auf der Haut mit sich getragen wird. Eine dauerhafte Stätte der Erinnerung bietet der Friedhof - sei es das klassische Reihen- oder Urnengrab, das den Namen und die Daten des Verstorbenen trägt, oder eine anonyme Beisetzungsstelle, an der es meist einen zentralen Gedenkstein gibt. Hier kann bei jedem Friedhofsbesuch des Verstorbenen gedacht werden.

> Man sieht die Sonne langsam untergehen und erschrickt doch, wenn es plötzlich dunkel wird.

Es ist schwer, einen lieben Menschen zu verlieren, aber es tut gut zu erfahren, wie viele ihn gern hatten. Für die liebevollen Beweise aufrichtiger Anteilnahme beim Abschiednehmen von unserem

Wolfgang Bartlitz * 26.07.1950 † 25.03.2022

möchten wir allen Verwandten, Freunden, Nachbarn und Bekannten recht herzlich danken.



In liebevoller Erinnerung: Seine Anette Sohn Jörg mit Tanja, Nele, Nico und Maximilian Sohn Ralf mit Kathrin und Emil seine Geschwister Karl-Heinz, Gudrun und Günther mit Familien Schwägerin Monika mit Familie Schwager Andreas mit Familie

Stolpen, im April 2022



Erinnerungen sind kleine Sterne, die tröstend in das Dunkel unserer Trauer leuchten.

Danksagung

für die beste Ehefrau, Mutter und Oma der Welt.

Danke, dass du immer für uns da warst.

Birgit Täubrich

* 07.02.1958 †14.04.2022

Danke an alle Angehörigen, Freunde, Nachbarn, ehemalige Arbeitskollegen sowie dem Team des Krankenhauses Freiberg, dem Bestattungsunternehmen Lohr und der Trauerrednerin Conny Borgwardt, die uns alle auf dem schweren Weg begleitet haben.

In tiefer und unendlicher Trauer

Dein Christfried - in Liebe und Dankbarkeit dein Sohn David mit Susan und dein Enkelchen Rosalie

Wir tragen Dich jeden Tag bei uns. Wir lieben Dich.





Stadt Stolpen 55

5 Jahre ASB-Therapiezentrum Neustadt

Liebe Patientinnen und Patienten,

wir möchten uns ganz herzlich bei Ihnen für das entgegengebrachte Vertrauen bedanken. Um Ihnen ein breit gefächertes Spektrum an Therapien für nachhaltige Gesundheit und Wohlbefinden anbieten zu können, besuchen unsere Therapeuten regelmäßig Fort- und Weiterbildungen. Dabei profitieren Sie als Patientinnen und Patienten von unserer Expertise in der Praxis, angefangen vom ersten persönlichen Gespräch über die Anamnese und die individuelle Therapieplanung, bis hin zur Behandlung. Unser Augenmerk liegt weiterhin darauf, Sie auf Ihre Anliegen ausgerichtet zu behandeln.

<u>Physiotherapie:</u> manuelle Therapie, Krankengymnastik, manuelle Lymphdrainage, Bobaththerapie, Atemtherapie, CMD-Behandlungen

<u>Ergotherapie:</u> Hirnleistungstraining, motorisch funktionelle Therapie, sensomotorisch-perzeptive Behandlung, psychisch-funktionelle Behandlung

Logopädie: Sprach-, Sprech-, Stimm- und Schlucktherapie

Gerne können auf ärztliche Verordnung auch alle Behandlungen als Hausbesuch stattfinden.



ASB-Therapiezentrum | Berthelsdorfer Straße 12 | 01844 Neustadt | Tel. 03596-508890 Mail: tz.neustadt@asb-neustadt-sachsen.de

Augenlicht-Retter gesucht!







Thomas Immobilien



31-jährige Firmenerfahrung Beratung, Bewertung, Verkauf Vermietung, Hausverwaltung Interessentendatenbank 360-Grad-Rundgänge



Dresdner Str. 65 · 01844 Neustadt · 2 03596 - 505270

☑ info@thomas-immobilienmakler.de · () www.thomas-immobilienmakler.de



Helfen Sie mit. Jede Spende zählt

Reisejournal Thüringen Sommerheft 2022



Druckfrische 96 Seiten (!) pures Thüringen – dies macht direkt jeder Leserin, jedem Leser Lust auf mehr.

Lassen Sie sich anstecken von unserer Heimatliebe und besuchen Sie uns in unserem schönen Bundesland, egal ob Tagesreise oder Urlaubsaufenthalt.

Thüringen ist immer eine Reise wert!

Völlig egal ob auf dem berühmten Rennsteig, im Naturpark Hainich oder an Werra oder Saale unterwegs – überall können Sie auf den Spuren von Dichtern, Denkern und Olympiasiegern "Ihr" persönliches Thüringen erleben.

Fordern Sie gleich heute Ihr kostenloses Exemplar des Reisejournal Thüringen an.

Tel. 0 36 77 / 20 50-0 oder info@wittich-langewiesen.de





Familien leben





Ein herzliches Dankeschön

... sagen wir all denen, die mit ihren Glückwünschen, Blumen & Geschenken unsere goldene Hochzeit zu einem unvergesslichen Moment haben werden lassen. Besonders bedanken möchten wir uns bei unseren Kindern!

Klaus & Christine Gottleuber